GLIS

Landschaftsplan

der Gemeinde Damp

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

- Juli 2000 -

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Schwansen
Auf der Höhe 16

24351 Damp

Auskunft erteilt	
Herr Fischer	
☎ Durchwahl	Zimmer
0 43 31/2 02-516	515

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
29.12.2000	67.20.33-Damp	16.01.2001

Landschaftsplan der Gemeinde Damp
Feststellungsverfahren gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG

Ich habe den Beschluß der Gemeinde Damp vom 20.12.2000 zur Kenntnis genommen.

Da meine Änderungswünsche vom 18.09.2000 nicht berücksichtigt worden sind, widerspreche ich hiermit der Feststellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Damp.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Fischer

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31/20 20
Telex: 29444 Lrrdsbd
eMail: kreis.rdeck@t-online.de
Telefax: 0 43 31/2 02-527

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Kreis- u. Stadtsparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 20.12.2000

zu Punkt 9. der Tagesordnung

Betr.: Beratung und Beschlussfassung
über den Änderungswunsch der UNB zum Landschaftsplan Damp

Beschluss

Zur Sachlage:
Der Landschaftsplan der Gemeinde Damp wurde in der Gemeindevertretung am 13.07.2000 beraten und abschließend beschlossen.

Nach § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz wurde der Plan dann der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Diese kann noch Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge machen. Dies ist durch die Verfügung des Kreises vom 18.09.2000 geschehen (s. Anlagen).

Nun hat die Gemeinde über diese Änderungsvorschläge zu entscheiden. Dadurch ist der Landschaftsplan festgestellt.

Anschließend ist der festgestellte Landschaftsplan der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die untere Naturschutzbehörde (UNB) insoweit nicht an den Landschaftsplan gebunden ist.

Beschluss:
Die Änderungswünsche der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Damp möchte jedoch an der Formulierung der Maßnahmen SO-Camp im Landschaftsplan festhalten, da diese den Willen der Gemeinde darstellt.
(s. hierzu auch Beschlusslage vom 13.07.2000).

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges.Mitgl.Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
13	12	12	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp war beschlussfähig.

Damp, den 4. Januar 2001

AMT SCHWANSEN Kr. Rend... Amtsverwaltung 6

L.S.

Amt S c h w a n s e n
- Der Amtsvorsteher –
Im Auftrage

16

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

AMT SCHWANSEN
DAMP 1
Eing. 21. SEP 2000

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Schwansen
Auf der Höhe 16

24351 Damp

Auskunft erteilt	
Herr Fischer	
☎ Durchwahl 0 43 31/2 02-516	Zimmer 515

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
LP Damp	67.20.33-Damp	18.09.2000

Aufstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde Damnp
Verfahren gem. § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz

Die Durchsicht der Verfahrensakte hat keine Beanstandungen ergeben.

Meinen im Verfahren gem. § 6 Abs. 2 LNatschG vorgetragenen Änderungswunsch bezüglich des Campingplatzes Fischleger halte ich aufrecht.

Die Verfahrensakte reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

im Auftrag

Fischer

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31/20 20
Telex: 29444 Lrrdsbd
eMail: kreis.rdeck@t-online.de
Telefax: 0 43 31/2 02-527

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Kreis- u. Stadtsparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

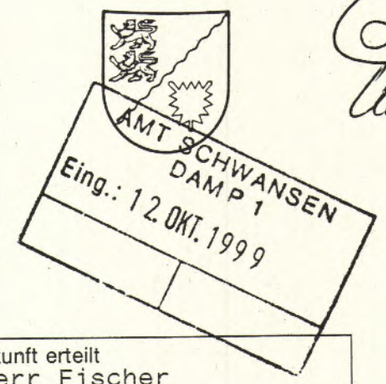
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde · Postfach 905 · 24758 Rendsburg

Herrn
Amtsvorsteher
des Amtes Schwansen
Auf der Höhe 16

24351 Damp



23
Umwelt A

Auskunft erteilt Herr Fischer	
☎ Durchwahl 04331/202- 516	Zimmer 515

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
	67.20.33-Damp	07.10.1999

Aufstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde Damp
hier: Verfahrensschritt gem. § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz

Gegen den vorgelegten Landschaftsplan bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Ich rege jedoch an, angesichts der relativ großen Zahl an Reiterhöfen im Einzugsbereich, zumindest planerisch ein gemeindeübergreifendes und abgestimmtes Reitwegenetz, selbstverständlich vorbehaltlich der Zustimmung der Landeigentümer, zu entwickeln und darzustellen.

Im Zusammenhang mit Erweiterungsflächen für die Campingplätze (Dorotheental und Fischleger) ist es nicht Aufgabe des Landschaftsplanes diese Erweiterungen von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen.
Dies ist allenfalls der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde vorbehalten. Der Landschaftsplan soll lediglich die Eignung des jeweils beantragten Bereiches feststellen.

Im Auftrage

Fischer

T:\BEN\VIB\WE\K10F16.TAT

Telefax-Nr.: 202527

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31/20 20
Telex: 29444 Lrrdsbd
Teletex: 433123=LRRDECK
Telefax: 0 43 31/2 02-2 95

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Kreis- und Stadtsparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

Landschaftsplan
der Gemeinde Damp

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Festgestellter Landschaftsplan gemäß
Beschluss der Gemeindevertretung
Damp vom 20.12.2000.

Amt Schwansen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

AMT SCHWANSEN

Auftraggeber:

Gemeinde Damp

Auftragnehmer:

Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme (GLIS)
Pommerbyholz 2-3
24364 Damp
Tel.: 04352/912706

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Beate Stabenow

Dipl.-Geogr. Wiebke Saager

Dipl.-Ing. Klaus Wiebold
Landschaftsarchitekt BDLA

unter Mitarbeit von:
Dipl.-Ing. Doris Kube

Juli 2000

GLIS
Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme
Landschaftsanalyse, Bewertung und Planung
Beate Stabenow
Achim Wolf
Pommerbyholz 2- 3
24364 Holzdorf
Tel. 0 43 52 / 91 27 06
Fax 0 43 52 / 13 46
glis-holzdorf @t-online.de
Sparkasse Eckernförde
Kto. Nr. 555920
BLZ 21052090

GLIS

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**2**
2	**Verfahrensablauf und planungsrechtliche Vorgaben**	**3**
2.1	Verfahren	4
2.2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
3	**Naturräumliche Grundlagen**	**16**
3.1	Lage / Naturräumliche Gliederung	16
3.2	Geschichtliche Entwicklung	17
3.3	Klima	19
3.4	Relief	21
3.5	Geologie	22
3.6	Boden	23
3.7	Hydrologie	24
3.8	Potentielle natürliche Vegetation	25
4	**Bestandsanalyse und Bewertung**	**26**
4.1	Landschaftsbild	26
4.2	Biotop- und Artenschutz	33
4.3	Freiräume und Erholungsnutzung	46
4.4	Bebauung und Verkehr	48
5	**Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft**	**50**
6	**Leitbild und Entwicklungsziele**	**60**
6.1	Landschaftsbild	62
6.2	Biotop- und Artenschutz	63
6.3	Freiräume und Erholungsnutzung	64
6.4	Bauliche Entwicklung / Flächennutzung	65
6.5	Standortplanung von Windenergieanlagen	66
6.6	Ziele-Katalog (einschl. Kulturdenkmale)	66
7	**Maßnahmenplanung**	**77**
7.1	Landschaftsbild	78
7.2	Biotop- und Artenschutz	79
7.3	Freiräume und Erholungsnutzung	80
7.4	Bauliche Entwicklung / Flächennutzung	80
7.5	Maßnahmen-Katalog	81
8	**Auflistung der Einzelmaßnahmen**	**97**
9	**Zusammenfassung**	**102**
10	**Quellenverzeichnis**	**103**
11	**Anhang**	**105**
	Biotopkartierung	
	Förderungsprogramme	

GLIS

1 Einleitung

Die Gemeinde Damp beauftragte die Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme (GLIS) am 08.03.1995 mit der Erarbeitung eines Landschaftsplans.
Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Erholungsnutzung auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar.
Die Planaufstellung wurde in der Gemeinde erforderlich, um die Raumansprüche insbesondere der Bauleitplanung und der Windenergieanlagen sowie des Fremdenverkehrs und der landschaftsbezogenen Erholung mit den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen. Diese Raumansprüche sind häufig mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) verbunden.
Somit erfüllt die Gemeinde die Anforderungen des §6 (1) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Danach ist ein Landschaftsplan umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können, bzw. wenn im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind.
Es ergeben sich aus den Darstellungen des Landschaftsplanes für den jeweiligen privaten Grundstückseigentümer keine Rechtswirkungen oder Verpflichtungen.

Inhalte des Landschaftsplanes
Die Ergebnisse der Landschaftsplanung werden für das gesamte Gemeindegebiet in Text und Karte dargestellt und umfassen gemäß § 6a LNatSchG:

1. Den vorhandenen und den aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartenden Zustand der Natur und des Landschaftsbildes einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,

GLIS

4. die Erfordernisse, Maßnahmen und Flächen
 - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen
 - zum Schutz, Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung, und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15a und 15b genannten Biotope,
 - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes (einschließlich der Eignungsräume für die Bauleitplanung),
 - zum Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen der Natur,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
 - zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sowie von öffentlichen Grünflächen und Erholungsgebieten.
5. Hinweise auf Förderprogramme im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

Die im Gemeindegebiet vorkommenden vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind im Landschaftsplan entsprechend ihrer Funktion darzustellen. Hierzu zählen gemäß §15 LNatSchG die gesetzlich geschützten Biotope (§15a/b LNatSchG), Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen, Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope und Biotopverbundflächen. Die Biotopverbundflächen sind durch örtliche Verbundstrukturen wie Knicks, Raine, Gewässer-, Wege- und Straßenrandstreifen zu ergänzen.

2 Verfahrensablauf und planungsrechtliche Vorgaben

Im folgenden werden die bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes notwendigen Verfahrensschritte dargestellt. Im Anschluß daran werden die für den Landschaftsplan der Gemeinde Damp relevanten planungsrechtlichen Vorgaben übergeordneter Planungen behandelt.

GLIS

2.1 Verfahren

Die Gemeinde beteiligt bei der Aufstellung des Landschaftsplanes die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach §29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit (§6 (2) LNatSchG).
Anschließend wird der Entwurf des Landschaftsplans durch die Gemeinde der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan nochmals der unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen (§6 (3) LNatSchG).
Der festgestellte Landschaftsplan ist bei der Durchführung des LNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie bei allen Planungen, die sich auf die Natur im Planungsraum auswirken, zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere eine Berücksichtigung des Landschaftsplans bei der nach §8a BNatSchG vorgeschriebenen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie bei Umweltverträglichkeitsprüfungen. Abweichungen von den Aussagen des Landschaftsplans sind darzustellen und zu begründen (§4 (3) LNatSchG).
Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für den jeweiligen privaten Grundstückseigentümer keine Rechtswirkungen.
Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind als Darstellungen in den Flächennutzungsplan (FNP) zu übernehmen (§6 (4) LNatSchG). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorrangigen Flächen für den Naturschutz (s.o). Abweichungen im FNP bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.
Der Landschaftsplan ist dem Landschaftsprogramm (in Aufstellung) und dem Landschaftsrahmenplan anzupassen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt wenn und sobald dies erforderlich ist (§ 6 (5) LNatSchG).
Die folgende Übersicht gibt die Stellung des Landschaftsplans in der Planungshierarchie wieder:

Planungsebene	Gesamtplanung	Landschaftsplanung
Land	Landesraumordnungsplan	Landschaftsprogramm (in Aufstellung)
Region (Kreis)	Regionalplan	Landschaftsrahmenplan
Gemeinde	Flächennutzungsplan	**Landschaftsplan**
Teil der Gemeinde	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

GLIS

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt in §1 die übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Demnach sind "Natur und Landschaft (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Die Verwirklichung dieser Ziele hat i.d.R. nach Maßgabe der in §2 BNatSchG sowie §1 LNatSchG formulierten Grundsätze zu erfolgen. Diese Grundsätze betreffen spezielle Anforderungen an Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der Naturgüter sowie an die Vermeidung, Verminderung bzw. den Ausgleich von deren Beeinträchtigung.

Landesraumordnungsplan (1998)

Im Landesraumordnungsplan (LROP) werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung formuliert und dargestellt. Hierdurch werden Rahmenbedingungen für Entwicklungsprozesse und -alternativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Hinsicht aufgezeigt.

Die **Ziele (Z)** im Landesraumordnungsplan sind verbindliche überörtliche, langfristige Festlegungen als landesplanerische Letztentscheidungen, die keiner Abwägung durch öffentliche Stellen (§3(5) ROG) mehr zugänglich sind. Die **Grundsätze (G)** sind generelle Aussagen zu bestimmten Fragen der räumlichen Entwicklung, die für öffentliche Stellen verbindlich sind und in die Abwägung einbezogen werden müssen.

Für das Gebiet der Gemeinde Damp trifft der Landesraumordnungsplan folgende Aussagen zur Raumstruktur, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind:

- <u>Ordnungsraum für Tourismus und Erholung (einschließlich Aussagen zu Zelt- und Campingplätzen sowie Golfplätzen)</u>

 Ein etwa 1 bis 2 km breiter Küstenstreifen der Ostsee ist ein Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. In diesem Bereich liegt eine erhebliche Konzentration

von Beherbergungs- und Campingplätzen etc. vor, die zu einer Belastung von Natur und Umwelt und damit der Grundlagen für den Tourismus geführt hat.

Z: Es sollen grundsätzlich keine neuen Campingplätze oder Ferienzentren (mit mehr als 1.000 gewerblichen Betten) ausgewiesen werden. Bei der Ausweitung bestehender Campingplätze in den Küsten- und Uferzonen ist besonders zurückhaltend zu verfahren.

Z: Größere Campingplätze dürfen sich nicht bandartig entlang der Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlangziehen, sondern sollen in die Tiefe gestaffelt werden; sie sind durch Freiflächen zu gliedern.

Z: Für tourismusbezogene Bauvorhaben mit mehr als 300 Betten oder 200 Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

G: Natur, Umwelt und Landschaft sollen als wichtige Grundlage für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden.

G: Tourismus und Erholung sollen sich in diesen Räumen nur noch zurückhaltend entwickeln. Aussagen zur Flächenordnung sind notwendig und sollen in den Regionalplänen vertieft werden.

G: Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung haben Vorrang vor reiner Kapazitätserweiterung. Größere tourismusbezogene Bauvorhaben (z.B. Feriendörfer, Hotelkomplexe, Freizeitanlagen) bedürfen einer sorgfältigen Planung und sind in ihrer Baumasse und Gestaltung mit der Landschaft abzustimmen.

G: Zelt- und Campingplätze sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung und Funktion der Gemeinde stehen und sind mit der städtebaulichen Entwicklung sowie den naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten abzustimmen.

G: Das Landschaftsbild ist durch die Wahl geeigneter, nicht weithin sichtbarer Standorte für Campingplätze sowie durch eine landschaftsgerechte Umpflanzung und Grüngliederung der Plätze zu wahren.

G: Auf den Zelt- und Campingplätzen sollen ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile zur Verfügung stehen.

G: Die Planung von Golfplätzen ist mit der geordneten räumlichen Gesamtentwicklung und der Entwicklung des Gemeindegebietes sowie insbesondere mit den landschaftlichen Gegebenheiten abzustimmen. Die freie Zugänglichkeit von Erholungsgebieten und der Erlebniswert der Landschaft dürfen durch die Anlage eines Golfplatzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

G: Als Suchräume für Golfplätze kommen insbesondere Gebiete mit hohem Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit ungegliederten, großflächig genutzten Ackerflächen in Betracht.
G: Auf Vorrangflächen für den Naturschutz (z.B. nach §15a LNatSchG) und auf Waldflächen dürfen keine Golfplätze angelegt werden.
G: Bei der Anlage von Golfplätzen sollten für hochbauliche Anlagen vorhandene Gebäude genutzt werden.
G: Einzelheiten bzgl. der Eingriffsregelung, der Planung und dem Bau von Golfplätzen sind gemäß dem Erlaß "Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen" (1992) sowie der Richtlinie "Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung von Golfplätzen" (1992) des Ministers für Natur, Umwelt und Landschaftsentwicklung des Landes S.-H. zu beachten. Die Abstands- und Ausgleichsflächen sollen in der Regel jeweils die gleiche Flächengröße wie die für den Spielbetrieb erforderlichen Flächen erreichen.

- Räume und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsräume)
 Der Küstenbereich der Ostsee ist ein Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Darstellung in der Karte des LROP wurde weggelassen, da Aussage für alle Küsten gilt). Es handelt sich um eine großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaft, die eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems darstellt.
 Mit der Festlegung dieser Räume ist bei Vorhaben keine unmittelbare Wirkung auf den einzelnen verbunden.

 G: Der Bereich dient als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze und zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und -gemeinschaften. Bestehende Nutzungen und ihre Weiterentwicklungen bleiben in diesen Räumen grundsätzlich möglich; sie sollen sich an der Bedeutung des Gesamtraumes orientieren.
 G: Diese Räume sind in den Regionalplänen weiter zu differenzieren als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete).
 G: Eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- bzw. Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen ist anzustreben.
 G: Maßnahmen und Planungen sollen in diesem Raum nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer grundlegenden Veränderung der Landschaftsstruktur führen

(insbesondere Veränderungen des Grundwasserstandes, größere Baumaßnahmen sowie größere Abgrabungen und Aufschüttungen).
G: Diese Räume sollen im Rahmen der kommunalen Planung in überörtlicher Abstimmung berücksichtigt werden. Die Gemeinden sollen geeignete Flächen des Gemeindegebietes zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und sicherstellen, daß das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.

- Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
 Der gesamte Naturraum Schwansen ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.
 Es besteht in diesem Raum aufgrund naturräumlicher und landschaftlicher Potentiale, der touristischen Einrichtungen oder des Bestandes an Betten, Zeltplätzen etc. eine besondere Eignung für touristische- und / oder landschaftsgebundene Erholung.
 In den Regionalplänen können geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus und/oder Erholung ausgewiesen werden.

 G: Bei der Entwicklung eines landestypischen Tourismus und/oder Erholung soll besonders auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit – insbesondere für die ansässige Wohnbevölkerung – geachtet werden. Größere landschaftliche Freiräume sind besonders zu erhalten und in ihren Funktionen nicht zu beeinträchtigen.

 G: Die touristische Infrastruktur soll zur Steigerung der Qualität und der Attraktivität von Tourismus und Erholung verbessert werden. Das Angebot soll aber an wenigen Standorten zusammengefaßt entwickelt werden.

 G: Die kommunalen Landschaftspläne sollen die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche für Erholung (siehe Regionalpläne) näher konkretisieren. Hierbei soll unter Berücksichtigung anderer landschaftlicher Funktionen und des Naturhaushaltes der Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung wie Rad-, Reit- und Wanderwege, Naturerlebnispfade, Spiel- und Liegewiesen, Badestellen, Aussichtspunkte geprüft werden. Eine ausreichende ÖPNV-Anbindung ist anzustreben.

Die Gemeinde Damp hatte im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landesraumordnungsplanes (1995) die folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Vogelsang-Grünholz soll als ländlicher Zentralort ausgewiesen werden.
2. Der Ort Vogelsang-Grünholz soll in den Raumordnungsplan eingezeichnet werden.
3. Die Darstellung "dünnbesiedeltes Gebiet" soll so dargestellt werden, daß der gesamte Amtsbereich des Amtes Schwansen abgedeckt ist.
4. Es soll angemerkt werden, daß die Biotopverbundachse nicht maßstabsgerecht eingezeichnet ist, da die Darstellung ansonsten zu breit wäre.
5. Im Text auf Seite 34 soll die Gemeinde Damp als strukturschwacher Raum ganz mit aufgenommen werden.
6. Es soll darauf hingewiesen werden, daß die Schraffur "Naherholung und Fremdenverkehr" die Gemeinde Damp nicht in ihrer wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung behindern soll.

Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 1997)

Der Entwurf des Landschaftsprogramms (LSP) für das Land Schleswig-Holstein befindet sich derzeit in Aufstellung.

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (§4a Abs. 1 LNatSchG) hat die Gemeinde Damp im Juni 1998 die folgende Stellungnahme zum LSP abgegeben:

- Zu Karte 2: Boden, Gestein, Wasser:
 Für das gesamte Gemeindegebiet ist die farbliche Kennzeichnung (Wasserschongebiet; hellblau) aus der Karte herauszunehmen.

- Zu Karte 3: Landschaft und Erholung:
 Für den Ortsteil Vogelsang-Grünholz, wie er im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt wird, und die nicht der Naherholung dienenden Flächen ist die farbliche Kennzeichnung (Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum; ocker) aus der Karte herauszunehmen.

- Zu Karte 4: Arten- und Biotopschutz:
 Für das Ostseebad Damp und die Campingplätze Dorotheental und Fischleger ist die farbliche Kennzeichnung (Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene; grün) der Biotopverbundachse aus der Karte herauszunehmen. Die Verbundachse mit einer Breite von ca. 100 m ist für das Gemeindegebiet maßstabsgerecht darzustellen.

GLIS

Landschaftsrahmenplan (Entwurf Oktober 1998)

Der Landschaftsrahmenplan stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.H. Entwurf Teil-Fortschreibung, Oktober 1998).

Für das Gebiet der Gemeinde Damp trifft der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes folgende Aussagen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG): Ein etwa 1 km breiter Küstenstreifen an der Ostsee ist mit Ausnahme des Ostseebades Damp Bestandteil des LSG "Ostseeküste - Schlei" (Verordnung vom 28. April 1965). Südlich des Ostseebades beinhaltet das LSG die Flächen östlich der Verbindungsstraße Kuhberg - Dorotheental und die westlich der Straße gelegenen Wälder. Nördlich des Ostseebades verläuft die LSG-Grenze westlich des Laubwaldes. Die LSG-Verordnung wird derzeit überarbeitet (siehe Karte 4).
- Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen:
 Gebiete mit besondere ökologischer Funktion in der Gemeinde sind ein etwa 1,5 km breiter Küstenstreifen südlich des Ostseebades Damp und der Laubwald nördlich des Ostseebades.
 Diese Gebiete stehen in räumlicher oder funktionaler Beziehung mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbund-systems (s.u.). In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotop-verbundsystems:
 Südlich des Ostseebades zählt hierzu ein etwa 600 m breiter Küstenstreifen, der die gesamten Grünland-, Acker- und Waldflächen umfaßt, sowie die gesamte Schwastrumer Au. Nördlich des Ostseebades wurde der Uferbereich des Ostsee einschließlich der hinter dem Deich gelegenen Aufforstungsfläche und ein Fließgewässer im Laubwald einbezogen.
 In diesen Gebieten sollen Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes (z.B. Flächenankäufe) in sinnvoller Weise konzentriert werden. Als Ziele des Naturschutzes sind nördlich des Ostseebades die Entwicklung möglichst

nasser Sukzessionsflächen im küstennahen Streifen und südlich des Ostseebades der Erhalt und die Entwicklung von nassen Sukzessionsflächen und von feuchtem Naturwald im Bereich der vermoorten Küstenniederung angegeben.
Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, daß die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. In den Gebieten ist als Mindestmaß eine umweltschonende Bodennutzung besonders zu unterstützen. Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes sind besonders zu fördern. Mit der Darstellung der Flächen im LRP ist keine Nutzungseinschränkung verbunden. Eine Abwägung der im folgenden formulierten Ziele und Maßnahmen mit anderen Nutzungsansprüchen hat im LRP nicht stattgefunden. Sie ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.

- Gebiete mit besonderer Erholungseignung: In einem etwa 2 km breiten Küstenstreifen der Ostsee wurde eine besondere Erholungseignung dargestellt. Die Landschaftsteile, die eine Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln. Vorhandene Erholungseinrichtungen sollen möglichst landschaftsgerecht in die Umgebung einbezogen werden.
 Die Ostseeküste ist Schwerpunktbereich für Erholung. Hier sollen Einrichtungen für Freizeit und Erholung vorrangig naturverträglicher gestaltet werden. Ziel ist u.a. Verlegung der Campingplätze aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen.
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen: Im einem 100 m breiten Schutzstreifen an der Küste ist es nach §11 LNatSchG i.d.R. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern (siehe Karte 4).
- Wasserschongebiete: Der westliche Teilbereich der Gemeinde, etwa ab der L26 von Vogelsang-Grünholz nach Schwastrum, ist als Wasserschongebiet dargestellt. Wasserschongebiete sollen zu irgendeinem Zeitpunkt in Wasserschutzgebiete umgewandelt werden. Nähere hydrogeologische Untersuchungen zur Bemessung müssen jedoch noch durchgeführt werden. Werden in solchen Gebieten Maßnahmen geplant, muß vorab im Einzelfall untersucht werden, ob die Maßnahme dem Grundwasserschutz zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft.
- Hochwassergefährdete Gebiete: In den hochwassergefährdeten Gebieten im Küstenbereich sollen Einengungen des Gebietes möglichst vermieden, wassergefährdende Stoffe hochwassersicher gelagert und Flächen, die aufgrund

ihrer Höhenlage zu bestimmten Zeiten unter Wasser stehen, nicht aufgeschüttet werden (vergl. Karte 4).

- Historische Kulturlandschaften: Die gesamte Gutslandschaft im Raum Schwansen ist eine historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Bedeutung, die zu erhalten ist.
- Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung: Die bauliche Entwicklung ist auf die Siedlungsachsen und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren und die Räume zwischen den Achsen sind als ökologische Ausgleichsräume zu sichern und zu entwickeln.
 Eine Begrenzung der baulichen Entwicklung ist besonders dort notwendig, wo Schutzflächen gemäß §§ 15a, 17, 18 und 29a (Kernzonen) LNatSchG, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Gebiete oberflächennaher Rohstoffe, Geotope, Wald, Gewässer und Grünverbindungen angrenzen oder sich die Art der baulichen Entwicklung beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirkt (Splittersiedlungen, bandartige Entwicklung u.ä.).
- Naturdenkmal: Im Bereich der Gutsanlage Damp befindet sich eine Roßkastanie, die als Naturdenkmal geschützt ist.
- Baudenkmal: Gutsanlage Damp, von Wassergräben umschlossen mit Herrenhaus, Torhaus und Wirtschaftsgebäuden; Gut Dorotheental, St. Johannis-Armenstift 1742.
- Bei Fischleger und nördlich Rehmskoppel befinden sich zwei Campingplätze.
- Tourismus, Erholung: Es werden als Erholungsort "Damp" und als Seeheilbad "Damp Freienzentrum Damp 2000" angegeben. Desweiteren wird der Sportboothafen im Ostseebad Damp aufgeführt.

Die Landschaftsplanung in der Gemeinde Damp berücksichtigt weiterhin wesentliche Aussagen des Entwurfes des Landschaftsrahmenplans in den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Nachbargemeinden. Hierzu zählen der weitere Verlauf des o.g. LSG "Ostseeküste - Schlei" sowie der Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion und besonderer Erholungseignung in den Gemeinden an der Ostsee.
Nördlich der Gemeinde liegt das Naturschutzgebiet "Schwansener See", das nationale Bedeutung für den Vogelschutz hat.

Die Gemeinde Damp hatte im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teil-Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (Oktober 1998) die folgende Stellungnahme abgegeben:

- **Zu Kap. 2.3.5 Tourismus, Erholung, S.27**

Der Name "Ferienzentrum Damp 2000" ist in "Ostseeheilbad Damp" zu ändern.

GLIS

- **Zu Kap. 2.3.6 Siedlung, Industrie und Gewerbe, S.38**

Vogelsang-Grünholz soll als ländlicher Zentralort ausgewiesen werden.

- **Zu Kap. 2.4.2 Landschaftsschutzgebiete, S.41, Anhang B**

Die Gemeinde Damp möchte, daß die Bereiche des Ostseebades Damp sowie die Campingplätze Dorotheental und Fischleger – einschließlich der im Landschaftsplan dargestellten Erweiterungsflächen der Campingplätze – aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum neuen Entwurf der LSG-Verordnung erfolgt nach dessen Vorlage.

- **Zu Kap. 2.4.3 Naturdenkmal, S.41, Anhang C**

Die im Anhang C, lfd. Nr. 26 aufgeführte Roßkastanie existiert nicht mehr.

- **Zu Kap. 2.4.10 Kulturdenkmale, S.48, Anhang D**

Das im Anhang D, Seite 15, aufgeführte Herrenhaus Kern 1595 ist der Gemeindevertretung nicht bekannt. Es sollte aus dieser Liste gestrichen werden.

- **Zu Kap. 2.4.12 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen, S.50**

Die Gemeinde möchte den Hinweis geben, daß der Bereich des Ostseebades Damp und die Campingplätze Dorotheental und Fischleger aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen herauszunehmen sind. Sollte der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen in der Karte dargestellt werden, so hat dies maßstabsgerecht zu erfolgen.

- **Zu Kap. 2.5.13 Wasserschongebiet, S.50**

Es soll keine automatische Umwandlung in ein Wasserschutzgebiet erfolgen. Es muß vielmehr nach eingehender Untersuchung des Wasserleiters und seiner Überdeckung entschieden werden, ob ein Wasserschutzgebiet unbedingt notwendig ist, da ein Wasserschutzgebiet nicht unwesentlich Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaft mit sich bringen wird.

- **Zu Kap. 3.4.1 Biotop- und Nutzungsstrukturtypen, S.61**

Hier ist im letzten Absatz auf Seite 61 der Name "Ferienzentrum Damp 2000" in "Ostseeheilbad Damp" zu ändern.

Maßnahmen

- **Zu Kap. 5.1.1 Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen, S.73**

Wenn Maßnahmen von überörtlichen Behörden vorgesehen werden, muß die Gemeinde vor Einleitung der Maßnahmen gehört werden.
Hinweis: Die Gemeinde Damp möchte, daß die Bereiche des Ostseebades Damp sowie die Campingplätze Dorotheental und Fischleger – einschließlich der im

Landschaftsplan dargestellten Erweiterungsflächen der Campingplätze – aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.

- **Zu Kap. 5.1.2 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, S.73ff, Anhang E S. 29f**

Im Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde Damp sind in Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Ziele und Maßnahmen dargestellt worden.
Wenn Maßnahmen von überörtlichen Behörden vorgesehen werden, muß die Gemeinde vor Einleitung der Maßnahmen gehört werden.
Zu den Verbundachsen Küstenniederung nördlich Damp und Küstenniederung südlich Damp:
Der Erhalt des jetzigen Zustandes ist von der Gemeinde gewünscht. Alle weiteren Maßnahmen – mit Ausnahme der im Landschaftsplan dargestellten – sind abzulehnen.

- **Zu Kap. 6.2.5 Gleiderung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung, S. 101**

Alle Maßnahmen, die die bauliche Entwicklung im Ortsteil Vogelsang-Grünholz einschränken, werden abgelehnt.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein -regionale Ebene-

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist ein Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung. Es stellt auf Kreisebene die Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, Stand Dezember 1995).
Das Ziel der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung auf regionaler Ebene ist "ein System aus relativ großflächigen naturbetonten, untereinander verbundenen Lebensräumen und Lebensraumkomplexen", das vorrangig dem Schutz der derzeit besonders gefährdeten Arten und Ökosysteme dienen soll. Hierbei handelt es sich um "Landschaftsteile mit überdurchschnittlicher Dichte bzw. Qualität schutz- und regenerationsbedürftiger Biotope und um Gebiete mit besonderem Entwicklungspotential und Entwicklungsbedarf im Hinblick auf die Wiederherstellung naturbetonter Lebensräume".
Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dient als naturschutzfachliche Planungs- und Entscheidungshilfe für die Naturschutzbehörden sowie als Grundlage für die Gemeinden zum Aufbau eines Biotopverbundsystems auf regionaler und lokaler Ebene. Das Grundgerüst dieses Biotopverbundsystems sind die "vorrangigen Flächen für den Naturschutz", die von den Gemeinden bei ihren Planungen im

Rahmen überörtlicher Abstimmung auf geeigneten Flächen sicherzustellen sind (§ 1 (2) 13. und § 15 LNatSchG, siehe Kapitel 1).
Innerhalb des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird zwischen Schwerpunktbereichen, Haupt- und Nebenverbundachsen sowie Trittsteinbiotopen unterschieden.
Die **Schwerpunktbereiche** sind von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie umfassen in der Regel bestehende und geplante Naturschutzgebiete mit angrenzenden Entwicklungszonen und großflächige Gebiete mit hohem Schutz- oder Entwicklungsbedarf für den Arten- und Biotopschutz. Die Schwerpunktbereiche sind Hauptlebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, die als Ausbreitungszentren für die Wiederbesiedlung verarmter Lebensräume fungieren sollen.
Als **Hauptverbundachsen** werden z.B. breite Talräume, Waldgebiete und Küstenräume dargestellt, die Gebiete von überregionaler Bedeutung sind und eine hohe Dichte bzw. Qualität von Biotopbeständen aufweisen. Es handelt sich hierbei um Verbundelemente zwischen den Schwerpunktbereichen, die mit hoher Priorität zu entwickeln sind.
Die **Nebenverbundachsen** umfassen ökologisch hochwertige oder entwicklungsfähige schmalere Elemente wie kleine Täler und Fließgewässer, Waldränder und Seeufer von regionaler Bedeutung. Sie binden die isoliert liegenden Biotope der landesweiten Biotopkartierung in das Biotopverbundsystem ein. Aufgrund des kleinen Planungsmaßstabes (1:50.000) werden sie im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem nicht flächenscharf dargestellt. Ihre Abgrenzung ist im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu konkretisieren, wobei eine Breite von 100 Metern in der Regel nicht unterschritten werden sollte, um die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.
Die **Trittsteinbiotope** sind kleinflächige Bereiche, die derzeit keine Anbindung an das übrige Verbundsystem haben. Es handelt sich meist um nach §15a LNatSchG geschützte Biotope, die in der landesweiten Biotopkartierung erfaßt sind.

Entlang der Ostseeküste verläuft eine **Hauptverbundachse** des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Diese Achse wird durch das Ostseebad Damp unterbrochen. Südlich des Ostseebades ist die Hauptverbundachse etwa 600 m breit und umfaßt die gesamten Grünland-, Acker-und Waldflächen in Küstennähe. Nördlich des Ostseebades wurde der Uferbereich des Ostsee einschließlich der hinter dem Deich gelegenen Aufforstungsfläche in die Hauptverbundachse einbezogen.
Die Gemeinde Damp hat in ihrer Stellungnahme zum Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein gefordert, diese Hauptverbundachse mit einer Breite von ca. 100 m ist für das Gemeindegebiet maßstabsgerecht darzustellen (s.o.).

Als **Nebenverbundachsen** im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind die Schwastrumer Au an der südlichen Gemeindegrenze sowie Fließgewässer im Laubwald nördlich des Ostseebades Damp dargestellt.

3 Naturräumliche Grundlagen

3.1 Lage / Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Damp liegt im nordöstlichen Bereich des Landschaftsraumes Schwansen, der sich als Halbinsel zwischen der Schlei und der Ostsee erstreckt. Das Gemeindegebiet umfaßt eine Fläche von etwa 1.375 ha. Die östliche Grenze der Gemeinde bildet ein etwa 3,8 km langer Küstenabschnitt der Ostsee und an der südlichen Grenze verläuft die Schwastrumer Au. Nach Westen erstreckt sich das Gemeindegebiet bis zur Schwansenstraße, der Bundesstraße 203. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind Dörphof im Norden, Thumby und Holzdorf im Westen und Waabs im Süden.

Der Naturraum Schwansen ist ein Teil des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes und ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges Relief. Die Oberflächenstruktur ist im Zuge der Weichseleiszeit aus Ablagerungen der Grundmoränen entstanden. Das Gelände der Gemeinde Damp fällt von Höhen um 30 m über NN im Südwesten allmählich in Richtung Ostsee auf Meeresniveau ab.

Die ackerbaulich genutzten Kulturflächen nehmen mit 70% den größten Anteil der Gesamtfläche ein. Der mittlere und östliche Teil der Gemeinde ist durch relativ große Ackerschläge einer traditionellen Gutswirtschaft der beiden Güter Damp und Dorotheental geprägt. Der südwestliche Gemeindeteil zwischen den Siedlungen Pommerby und Schwastrum ist durch eine kleinbäuerliche Struktur mit einem relativ dichten Knicknetz gekennzeichnet.

Der Grünlandanteil in der Gemeinde ist mit 5% gering. Die Grünlandflächen liegen überwiegend im Südosten der Gemeinde im Küstenbereich sowie in der Niederung der Schwastrumer Au.

Der Waldanteil beträgt ca. 7% und setzt sich je zur Hälfte aus Laub- und Mischwäldern zusammen. Die Wälder befinden sich überwiegend im östlichen Gemeindegebiet sowie im Bereich Vogelsang-Grünholz - Damp.

Das größte Fließgewässer der Gemeinde ist die Schwastrumer Au, die die gesamte südliche Gemeindegrenze bildet und bei Fischleger in die Ostsee mündet. An der westlichen Gemeindegrenze fließt ein Nebenarm der Schwastrumer Au.

Die Gemeinde Damp liegt im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde und gehört dem Verwaltungsbezirk Amt Schwansen an. Der Amtssitz ist Vogelsang-

Grünholz, das neben dem Ostseebad Damp den größten Ort in der Gemeinde darstellt.
Die Bundesstraße 203, die westlich der Gemeinde in Nord-Süd-Richtung verläuft, stellt die Hauptverbindung zu den nächstgelegenen Zentren Eckernförde und Kappeln dar. Diese liegen jeweils knapp 20 km von der Gemeinde Damp entfernt.
Nördlich Vogelsang-Grünholz befindet sich eine Anbindung der Kreisstraße 61 an die Bundesstraße 203. Diese Kreisstraße führt in Richtung Osten zum Ostseebad Damp und stellt eine Ost-West-Verbindung zwischen der Gemeinde Damp an der Ostsee und der Gemeinde Thumby an der Schlei dar. Von Vogelsang-Grünholz aus führt die Landesstraße 26 in Richtung Süden über Waabs nach Eckernförde.

3.2 Geschichtliche Entwicklung

Siedlungsgeschichte

Schon in der Jungsteinzeit erfolgten die ersten vereinzelten Besiedlungen im Gebiet der heutigen Gemeinde Damp. Davon zeugen einige Oberflächenfunde alter Kulturdenkmäler und Siedlungen. Im Waldstück Rote Maas westlich Schweineweide wurde eine größere Steinsetzung freigelegt, die vermutlich zu einer vorgeschichtlichen Kultstätte gehörte.
Vor ca. 800 Jahren ließen sich erstmalig Siedler in größerer Zahl im Raum Schwansen nieder. Von Norden kamen zunächst Schweden, Dänen und Jüten, die sich in der weiteren Entwicklung mit den von Süden her einwandernden Sachsen vermischten. Zum Ausgang des 13. Jahrhunderts erfolgte die planmäßige Erschließung Schwansens und damit auch des heutigen Gemeindegebietes Damp.
Als ältestes Dorf der Gemeinde wurde Schwastrum im Jahre 1285 erstmalig urkundlich erwähnt. Aus dem 14. Jahrhundert gibt es schriftliche Hinweise auf die Bauerndörfer Pommerby und Nieby, und um 1604 tritt der Dorfname Vogelsang erstmalig auf. Das Dorf Nieby lag ursprünglich nahe der Ostseeküste an einer Stelle, an der früher eine als "Fhrötting" bezeichnete Landzunge in die See vorsprang. Der Name Nieby bezieht sich vermutlich darauf, daß es mit der Zeit zu einer Abtragung der Landzunge und zu einer Neuformung der Küste kam. Das Dorf existiert heute nicht mehr, da es vollständig vom Ostseebad Damp überplant wurde.
Ende des 13. Jahrhunderts wurde das Gut Damp gegründet, das zunächst in bischöflichem Besitz war. Der Bischof zu Schleswig besaß damals neben ausgedehnten Ländereien einige Fischteiche, auf deren Bezeichnung als "Biscops-dam" der heutige Name Damp zurückzuführen ist. Im Jahre 1463 ging das Gut an den Adel und ist heute im Besitz der Familie zu Reventlow. Ringförmig angelegte Wassergräben umgeben die Gesamtanlage des Gutes, die als Baudenkmal geschützt

ist. Die Gutsanlage besteht aus dem Hauptgebäude, das im Jahre 1595 errichtet wurde, einem Torhaus und mehreren Wirtschaftsgebäuden.
Das Gut Dorotheental wurde Anfang des 18. Jahrhundert zunächst als Meierhof errichtet und hat sich seit 1786 zu einem eigenständigen Gut entwickelt. Von 1914 bis zur Auflösung der Gutsbezirke im Jahre 1928 war der Betrieb wiederum im Besitz des Gutes Damp. Das Wohngebäude des ehemaligen Meierhofes, ein reetgedeckter Fachwerkkomplex, ist heute ein bedeutendes Baudenkmal. Ein weiteres Baudenkmal in der Gemeinde ist das ehemalige St.-Johannis-Armenstift, das im Jahre 1742 erbaut wurde. Besonders erwähnenswert sind hier ein hölzerner Glockenturm und alte reetgedeckte Fachwerkkaten.
Der Hauptort Vogelsang-Grünholz hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts von zunächst etwa 10 Ansiedlungen in kurzer Zeit zu seiner heutigen Größe entwickelt. Die Lage inmitten des Naturraums Schwansen und die Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt, insbesondere während des Betriebes der Kreisbahn Kappeln-Eckernförde in den Jahren 1889 bis 1958, bewirkte eine anhaltende Ausdehnung des Ortes. Im Zusammenhang mit der Entstehung des Ostseebades Damp setzte um 1970 ein weiterer, sprunghafter Anstieg der Siedlungstätigkeit ein.
Das Ostseebad Damp wurde von 1969 bis 1973 nördlich des ehemaligen Dorfes Nieby erbaut und nimmt heute, einschließlich der Hafenanlagen, eine Fläche von etwa 83,5 ha ein. Das Ostseebad hat die Entwicklung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in der Gemeinde entscheidend beeinflußt. Innerhalb weniger Jahre erfolgte die Ansiedlung von mehr als 1.000 Einwohnern, deren Erwerbstätigkeit direkt oder indirekt mit dem Ostseebad zusammenhängt. Neben dem Klinikbereich gehören auch zahlreiche Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zur Anlage. Der westliche Bereich wird von einem ausgedehnten Ferienhausgebiet eingenommen. Das reiche Angebot an Veranstaltungen, wie z.B. das alljährliche internationale Drachenfest, stellt einen Anziehungspunkt auch für den überörtlichen Fremdenverkehr dar. Der Hafen dient als Ausgangspunkt für zahlreiche Ausflugsfahrten und beherbergt u.a. das Museumsschiff "Albatros", das als Gedenk- und Mahnstätte an die Rettung von Kriegsflüchtlingen erinnert.

Landschaftswandel

Die Voraussetzung für eine Besiedlung Schwansens war die Rodung ausgedehnter Wälder, die das Gebiet noch im 12. Jahrhundert als undurchdringlich und schwer zugänglich erscheinen ließen. Nachdem sich Schwansen im Laufe der Jahrhunderte zu einem Bauernland entwickelte, führte die Herausbildung der Gutswirtschaft im 16. Jahrhundert zu wesentlichen landschaftsprägenden Veränderungen. Es wurde das

Herrenhaus Damp errichtet, und im Umfeld des Gutsbetriebes entstand eine großräumig parzellierte Agrarlandschaft.
Im Zuge der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kulturflächen und des gewerblichen Holzverbrauches, z.B. für den Schiffbau, wurden die Wälder auf kleine Restflächen zurückgedrängt.
Mit Aufhebung der Leibeigenschaft um 1800 wurden Teile des Gutsbesitzes an die Bauern abgegeben. Durch die Parzellierung und "Verkoppelung" der kleinbäuerlichen Nutzflächen entstand insbesondere im westlichen Teil der Gemeinde um Pommerby und Schwastrum ein dichtes Knicknetz.
Im Gemeindegebiet Damp hat sich dieses Nebeneinander unterschiedlicher Betriebsstrukturen bis heute erhalten. Während der östliche Teil rund um die Güter Damp und Dorotheental gutswirtschaftlich geprägt ist, zeichnet sich der südwestliche Teil der Gemeinde, zwischen den Dörfern Pommerby und Schwastrum, durch eine kleinräumige, bäuerliche Nutzungsstruktur aus.
Die Ackerflächen nehmen mit ca. 950 ha (80%) den weitaus größten Anteil an den landwirtschaftlichen Nutzflächen ein. Die Lage der wenigen Grünlandflächen hat sich im letzten Jahrhundert kaum verändert und konzentriert sich noch heute auf die küstennahen Niederungsbereiche südlich des Ostseebades Damp sowie das Umfeld der Siedlungen und Einzelhöfe. Die traditionellen feuchten Grünlandstandorte entlang der Ostseeküste und der Schwastrumer Au wurden im Zuge der Baumaßnahmen für das Ostseebad und durch Entwässerungsmaßnahmen oder Umwandlungen in Acker insgesamt stark reduziert.
Der Waldanteil in der Gemeinde Damp liegt heute mit ca. 100 ha bei 7%. Zu den älteren Laubwäldern, die zum Großteil alte Buchenhallenwälder darstellen, sind in den letzten fünfzig Jahren einige Mischwälder hinzugekommen. Größere Waldparzellen befinden sich im Norden und Süden des Ostseebades Damp bei Schau und Fischleger. Die übrigen kleinen Wälder liegen im mittleren Bereich des Gemeindegebietes zwischen Vogelsang-Grünholz und dem Gut Damp.
In den letzten Jahrzehnten hat die fortschreitende Modernisierung der Agrarwirtschaft in Teilbereichen zu einer weiteren Ausräumung der Kulturlandschaft Damps geführt. So wurde das Knicknetz zum Teil stark ausgedünnt und Fließgewässer teilweise verrohrt.

3.3 Klima

Die Nähe des Meeres, vorherrschende westliche Winde und ein schneller Wechsel der einzelnen Wetterlagen bestimmen das ozeanisch geprägte Klima des

Untersuchungsgebietes und bedingen regnerische, sonnenscheinarme, mäßig warme Sommer und milde Winter.
Das lokale Klima im Gemeindegebiet Damp wird in der Hauptsache durch die regionalklimatischen Verhältnisse des Landschaftsraumes Schwansen bestimmt. Als Grundlage für die Beschreibung der klimatischen Verhältnisse dient nachfolgend die Auswertung der Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes für den Raum Schwansen.
Die Niederschlagsmenge in Schwansen liegt mit einer mittleren Jahressumme von 719 mm leicht unter dem Wert von Schleswig-Holstein, der 763 mm beträgt. Die relativ gleichmäßige Verteilung im Jahresverlauf bewegt sich zwischen einem Minimum im Februar mit 40 mm und einem Maximum im Juli und November mit 75, bzw. 79 mm. Die in der Hauptvegetationsperiode von Mai bis Juli fallenden Niederschläge betragen 189 mm.
Die Verdunstung beträgt in der mittleren Jahressumme 449 mm. In den Monaten Mai bis August ist die absolute Verdunstungrate mit Werten zwischen 66 und 71 mm am höchsten. Dagegen sind die Werte in der Zeit von November bis Februar mit 6 bis 11 mm sehr gering.
Starke jahreszeitlich bedingte Schwankungen kennzeichnen die Sonnenscheindauer. In den Monaten Mai und Juni beträgt sie im Tagessmittel 7,5 Stunden, wogegen das Minimum in den Monaten Dezember und Januar bei 1,3 Stunden liegt. Die Jahressumme der Stunden, in der die Sonne scheint, liegt im Raum Schwansen mit 1549 Stunden nur wenig unter der von Schleswig-Holstein mit 1650 Stunden.
Die Lufttemperatur im Gemeindegebiet liegt im Jahresmittel bei 8,4°C. Die Schwankungen im Laufe eines Jahres betragen etwa 15°C. Die höchsten Durchschnittstemperaturen werden von Juni bis August mit maximalen Werten von 18,5 - 19,5°C erreicht. In den Monaten Januar und Februar zeigen sich die niedrigsten Extremwerte mit mittleren Minustemperaturen von - 0,6°C. An 157 Tagen im Jahr liegt die Tagesmitteltemperatur über 10°C, an weiteren 60 Tagen über 5°C. Im Jahr gibt es durchschnittlich 70 Frosttage, von denen etwa zwei Drittel innerhalb der Monate Dezember bis Februar liegen. Die spätesten Frostereignisse können noch im Monat Mai auftreten.
Da in Damp selbst keine Meßergebnisse über die Windverhältnisse vorliegen, werden hier die Daten des nächstgelegenen Meßpunktes in Olpenitz ausgewertet. So liegen für den Zeitraum von 1982 - 1990 Werte über die mittlere Häufigkeit der Windrichtungen in % der Jahresstunden vor. Demnach sind Südwest- und Westwinde mit 22,3% und 21,8% der Jahresstunden deutlich vorherrschend. Südost- und Ostwinde treten mit einer mittleren Häufigkeit von 10,2% und 11,5% auf, ähnlich wie

Nordwestwinde mit 9%. Am seltensten sind Nordost- und Nordwinde mit 7,4% und 5,6%.
Die mittlere Windgeschwindigkeit in m/s beträgt für die am häufigsten auftretenden Südwest- und Westwinde 5,7 und 6,1 im Jahresmittel. Die höchsten Werte liegen hier in den Monaten Dezember bis März. Spitzenwerte von 10,0 und 10,4 m/s werden in den Monaten November und Januar von Ost- und Nordostwinden erreicht.

3.4 Relief

Das geomorphologische Erscheinungsbild des Landschaftsraumes Schwansen entstand im jüngsten erdgeschichtlichen Zeitalter, dem Quartär (Beginn vor ca. 1,8 Mio. Jahren). Die Gletscher der Weichseleiszeit schoben sich vor ca. 10 - 20.000 Jahren von Skandinavien in Richtung Süden und hinterließen im Osten Schleswig-Holsteins nach dem Abschmelzen des Eises in weiten Bereichen eine flachgewellte Grundmoränenlandschaft. Die Haupteisrandlage ist durch stärker reliefierte Endmoränenzüge kennzeichnet, die die beiden Naturräume Geest und Ostholsteinisches Hügelland voneinander abgrenzen.
Das Gemeindegebiet Damp fällt von dem höher gelegenen südwestlichen Teil zur Ostsee hin seicht ab. Während die Geländehöhen im Westen bei Pommerby bis zu 30,4 m über NN erreichen, herrschen in der östlichen Gemeindehälfte Höhen unter 10 m über NN vor.
Die Grundmoränenlandschaft ist gekennzeichnet durch vielfältige Oberflächenformen, die auf den unregelmäßigen Rückzug des Inlandeises zurückzuführen sind. Die Oberflächenstruktur wird in weiten Bereichen durch ein sanft bewegtes Relief mit abgeflachten Hügelkuppen, schwach geneigten Hängen und zahlreichen, flachen Senken gebildet. Das Abtauen des Eises wurde durch vorstoßende Gletscher unterbrochen, an deren zahlreichen Eisrandlagen Rand- und Endmoränen abgelagert wurden. Eine solche Eisrandlage durchquert das südwestliche Gemeindegebiet bei Pommerby und bildet hier einen höher gelegenen Moränenrücken. Der Höhenzug wird an der südlichen Gemeindegrenze von dem Niederungsbereich der Schwastrumer Au durchbrochen.
Die Auswertung der Höhenlinien der topographischen Karte gibt Aufschluß über die unterschiedlichen Hangneigungsstufen im Gelände. Die Neigungsverhältnisse und unterschiedliche Hangformen beeinflussen z.B. die Sicker- und Abflußgeschwindigkeit des Niederschlagswassers und damit die Gefahr der Bodenerosion. Kuppenlagen sind in der Regel trockener als Mittelhänge und an Unterhängen und Senken treten häufig Vernässungen auf.

Das Gelände des Gemeindegebietes weist unterschiedliche Neigungsverhältnisse auf. Im Bereich der höheren Lagen bei Pommerby und im Norden der Gemeinde bei den Siedlungen Dukenteich und Schweineweide hat das Gelände stellenweise eine Neigung von 7 Grad, d.h. 10 - 12%. Hier besteht bei tonarmen, schluffreichen Böden eine starke, bei sandigen bis lehmig-tonigen Böden schwache bis mittlere Erosionsgefahr. Geeignete Schutzmaßnahmen im Ackerbau können in diesen Fällen erforderlich sein und können Erosionsschäden durch Wasser vorbeugen. Zudem befinden sich besonders stark geneigte Hänge entlang der Schwastrumer Au.
Im übrigen Gemeindegebiet betragen die Hangneigungen durchschnittlich 2 - 5%. Eine Erosionsgefahr durch Wasser besteht hier nur bei sehr schluffreichen Böden und bei besonders ausgedehnten Hängen.

3.5 Geologie

- **Pleistozän**: Eiszeit, ca. 1,8 Mio. bis 10.000 Jahre vor heute, umfaßt mehrere Kaltzeiten
- **Weichselkaltzeit**: letzte Kaltzeit, ca. 20.000 bis 10.000 Jahre vor heute.
- **Holozän**: Zeitabschnitt nach der letzten Kaltzeit, Beginn ca. vor 10.000 Jahren, gekennzeichnet durch den Wiedereinzug der Tundrenvegetation

Die obersten Gesteinsschichten im Gemeindegebiet Damp setzen sich überwiegend aus dem Grundmoränenmaterial zusammen, das die Weichselkaltzeit nach dem Abschmelzen der Gletscher hinterlassen hat. Sie liegen meist in einer Mächtigkeit von 100 m über dem festen Untergrund, der fast überall aus den marinen Ablagerungen der Kreidezeit gebildet wird.
Die Grundmoränen bestehen überwiegend aus Geschiebemergel, der aus Schluff mit tonigen, sandigen und kiesigen Beimengungen in unterschiedlichen Anteilen zusammengesetzt ist. Die löslichen Kalkanteile des Geschiebemergels wurden im Laufe der Zeit durch Auswaschung in tiefere Schichten verlagert, und es entstand ein kalkarmer Geschiebelehm, der meist in ca. 2 m starken Schichten vorliegt.
Neben den pleistozänen Deckschichten der Weichseleiszeit haben sich nach dem Abschmelzen des Eises holozäne Ablagerungen gebildet, die im Gemeindegebiet in unterschiedlicher Ausbildung vorliegen.
Holozäne Abschwemmassen dehnen sich z.B. östlich von Schwastrummühle in Nord-Süd-Richtung aus. Durch den Einfluß der Niederschläge wurde die oberste anstehende Schicht in Bewegung gesetzt und es bildeten sich Abschlämmrinnen. Die humosen Bestandteile sammelten sich in den Rinnen an und füllten sie so aus, daß oftmals eine ausgeglichene Oberfläche entstand. Dabei wurden je nach

Ausgangsmaterial verschiedenartige Bestandteile umgelagert und stellenweise dünne Torfschichten oder auch Mergellagen eingeschaltet.
Nach dem Ansteigen des Meeresspiegels im Holozän entwickelte sich durch den Einfluß des Ostseewassers eine Ausgleichsküste. Durch die Meeresströmungen wurden feinkörnige Sedimente von den Kliffküsten der Nachbargemeinde Brodersby abgetragen und in südliche Richtung verlagert. Diese Verlagerungsprozesse führten zur Verlandung einer ehemaligen Ostseebucht nördlich Fischleger.
Nach dem Rückzug der Gletscher bildeten sich Niedermoore in den vom Wasser beeinflußten, küstennahen Verlandungsbereichen. Sie bestehen aus z.T. stark zersetztem Bruchwald-, Schilf- und Seggentorf. Der Niedermoortorf dehnt sich in einem bis zu 600 m breiten Streifen nördlich und südlich des Ostseebades Damp aus.

3.6 Boden

Für die Entwicklung von Böden spielt das Ausgangsgestein eine entscheidende Rolle. Bei gleichem Gestein können jedoch unterschiedliche Böden entstehen, da die Bodenbildung von zahlreichen Faktoren, wie Klima, Relief, Vegetation oder der Verbreitung der Bodenorganismen abhängt. Diese Faktoren beeinflussen die bodenbildenden Prozesse, wie Verwitterung und Mineralbildung, Zersetzung und Humifizierung, Gefügebildung und verschiedene Stoffumlagerungen.
Da für das Untersuchungsgebiet bisher keine Karten der bodenkundlichen Landesaufnahme (1:25.000) vorliegen, erfolgt die Kennzeichnung der Böden aufgrund der bereits beschriebenen Grundlagen Geologie, Klima, Relief und landwirtschaftliche Nutzung.
Das Ausgangssubstrat für die Bodenbildung im Östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins ist in weiten Teilen das Grund- und Endmoränenmaterial der Weichseleiszeit. Es liegt meist unsortiert vor und stellt ein Gemenge von Ton, Schluff, Sand, Kies und abgerundeten, mehr oder weniger großen Gesteinsblöcken, den Findlingen, dar. Das Material der Endmoränen ist meist gröber, da die Feinanteile durch Schmelzwasser ausgespült wurden.
Den größten Anteil des Ausgangsmaterials nimmt der Geschiebemergel ein, dessen Mineralbestand sich aus 40% Quarz, je 20% Carbonate und Tonminerale und je 10 % Feldspate und Glimmer zusammensetzt. Durch die hohe Aktivität der Bodenorganismen im Holozän, entstand in kurzer Zeit ein mächtiger, humus- und carbonathaltiger Oberboden mit einem lockeren Krümelgefüge. Einhergehend mit einer Entkalkung der obersten Schichten setzte ein Prozeß der Verbraunung ein und gleichzeitig eine Tonbildung durch die Verwitterung des Glimmers. Die Verbraunung, bzw. Verlehmung ist der profilprägende Prozeß vieler Böden der gemäßigten Breiten.

Der verbreitetste Bodentyp der Moränenlandschaft ist die Parabraunerde. Das Bodenprofil ist gekennzeichnet durch einen gering mächtigen, krümeligen und humosen Ah-Horizont (s.u.), an den sich ein humusarmer Al-Horizont anschließt. Der tonverarmte A-Horizont ist meist bis zu 60 cm tief und geht über in einen tiefbraunen Bt-Horizont, der sich durch eine Tonanreicherung auszeichnet und bis zu 400 cm tief reichen kann. Parabraunerden aus Geschiebelehm stellen günstige Ackerstandorte mit Bodenzahlen zwischen 50 und 90 dar.

- Ah-Horizont: Mineralhorizont im Oberboden, reich an Huminstoffen, mit bis zu 1,2 Gewichts-% humifizierter organischer Substanz.
- Al-Horizont: Mineralhorizont im Oberboden, durch Auswaschung an Ton verarmt.
- Bt-Horizont: Mineralhorizont im Unterboden, mit verändertem Mineralbestand durch eingelagerten Ton aus dem Oberboden.

In Ebenen und Senken entwickeln sich die Parabraunerden bei temporär auftretender Staunässe zu Pseudogley-Parabraunerden bzw. Pseudogleyen. Eine Ackernutzung wird hier aufgrund der langanhaltenden Frühjahrsvernässung erschwert. Die Pseudogleye stellen gute Wiesen- oder auch Waldstandorte dar. In den küstennahen Verlandungsbereichen und feuchten Senken hat sich Niedermoor gebildet, das durch Niedermoortorf gekennzeichnet ist. Es entsteht in der Regel im Verlandungsbereich stehender Gewässer und wird durch abgestorbene Pflanzenreste gebildet.

3.7 Hydrologie

Das größte Fließgewässer in der Gemeinde Damp ist die Schwastrumer Au, die in einem mäandrierenden (geschwungenen) Verlauf entlang der südlichen Gemeindegrenze fließt. Die Au entspringt außerhalb der Gemeinde im Großen Moor und mündet bei Fischleger über eine Schleuse in die Ostsee. Im Mündungsbereich wurde ein ca. 2 km langer Abschnitt begradigt. Die Schwastrumer Au weist insgesamt eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit auf. Bei Petzrüh im Südwesten und bei Mühlenteich im Südosten der Gemeinde münden Seitenarme in die Au. Westlich des Gutes Damp wurden Teilabschnitte der Seitenarme verrohrt. Das Auensystem der Schwastrumer Au entwässert den Hauptteil des Gemeindegebietes.
Westlich des Ostseebades Damp befindet sich ein weiteres Fließgewässer, das ebenfalls teilweise verrohrt wurde.
Desweiteren wurden einige Gräben zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt. Zahlreiche kleine Gräben entwässern die zum Teil feuchten Grünlandbereiche im südlichen Küstenbereich und südlich des Waldes "Sör" bei Vogelsang-Grünholz.

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche kleine Stillgewässer, die meist in abflußlosen Senken innerhalb der Ackerflächen liegen. Es handelt sich überwiegend um Mergelkuhlen, die früher zur Düngung der Ackerflächen ausgehoben wurden.
Die Gewinnung brauchbaren Grundwassers erfolgt wie im übrigen Schwansen aus einer Vielzahl grundwasserführender Schichten. Diese verlaufen in unterschiedlichen Tiefen und sind als flächenhafte Vorkommen meist unter den obersten Schichten des Geschiebelehms oder als Grundwasseradern ausgebildet.
Die Betrachtung der klimatischen Wasserbilanz gibt Auskunft über die Feuchtigkeitsverhältnisse der obersten Bodenschichten. Sie wird ermittelt aus der Differenz der Jahresniederschläge und der Verdunstungsmenge in mm, wobei die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes und die kapillare Nachlieferung aus dem Grundwasser ebenfalls von Bedeutung sind. Ungünstige Verhältnisse liegen z.B. bei einer Vernässung der Böden am Beginn der Vegetationsperiode oder bei einer Austrocknung der Vegetationsschicht im Sommerhalbjahr vor.
Die Werte, die sich aus den klimatischen Verhältnissen in Schwansen ergeben, zeigen eine mögliche Gefährdung der Vegetation durch Trockenheit in den Monaten Mai, Juni (-15 mm) und August (-7 mm). Insgesamt ergibt die Jahresdifferenz einen Niederschlagsüberschuß von 270 mm, der als Sickerwasser zur Grundwassererneuerung beiträgt.

3.8 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln (TÜXEN, 1956). Daraus lassen sich Aussagen über die Naturnähe und die Entwicklungsfähigkeit der realen Pflanzenbestände unter den aktuellen Standortbedingungen ableiten.
Ursprünglich wurde Schwansen, wie das gesamte Östliche Hügelland Schleswig-Holsteins, von ausgedehnten Laubwäldern bedeckt, die noch im 12. Jahrhundert den sogenannten Eisenwald (altdän. Isarnho) darstellten. In den darauffolgenden Jahrhunderten hat sich unter dem menschlichen Einfluß die heutige Kulturlandschaft Schwansens mit ihren regionaltypischen Pflanzenbeständen entwickelt.
Auf dem verbraunten Geschiebelehm des Schleswig-Holsteinischen Jungmoränengebietes stellt der Braunmull-Buchenwald die vorherrschende Waldgesellschaft der pnV dar. Wegen der oft flächenhaften Ausbreitung des Perlgrases wird dieser Waldtyp auch als Perlgras-Buchenwald bezeichnet. Da die

meist tiefgründigen Parabraunerden auch sehr gute Böden für den Ackerbau darstellen, gibt es heute nur selten größere naturnahe Buchenwaldbestände.
Aufgrund des kräftigen Wuchses bildet die Rotbuche dichte Bestände und bildet strauch- und moosarme Hallenwälder aus. Neben der dominanten Rotbuche sind vereinzelt weitere Baumarten wie Esche, Hainbuche oder Stieleiche beigemischt. Die Charakterarten der Krautschicht sind, neben dem Perlgras, der Waldmeister und die Goldnessel.
Auf den unterschiedlichen Böden können je nach Feuchte- und Nährstoffgehalten verschiedene Ausbildungen unterschieden werden. Auf Pseudogley-Parabraunerden mit leichtem Stauwassereinfluß und günstiger Nährstoffversorgung bildet sich der Waldzwenken-Perlgrasbuchenwald aus. Er ist gekennzeichnet durch Basenzeiger wie Waldzwenke oder Bingelkraut.
Die artenreichste Ausbildung des Perlgras-Buchenwaldes findet man auf Standorten mit größerem Stauwassereinfluß. Der potentielle natürliche Waldtyp auf diesen, meist nährstoffreichen Pseudogleyen ist der Nelkenwurz- Perlgrasbuchenwald. Die größere Bodenfeuchtigkeit verhilft der Esche zu einer größeren Verbreitung und äußert sich zum anderen im Auftreten der Echten Nelkenwurz oder dem Waldsanikel.
Auf den Niedermoorstandorten und in den Verlandungsbereichen der Gewässer bilden Röhrichte, Weidengebüsche sowie Erlen- und Birkenbruchwälder die potentielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute vielfach entwässert und werden meist als Grünland genutzt.

4 Bestandsanalyse und Bewertung

4.1 Landschaftsbild

Die Beschreibung des Landschaftsbildes der Gemeinde Damp erfolgt anhand großräumiger **Landschaftsbildräume**, die sich durch charakteristische Merkmale, wie z.B. Dichte der Biotopstrukturen oder geomorphologische Formen, bzw. ihre historische Entstehung voneinander unterscheiden.
Nach der Erfassung der Landschaftsbildräume erfolgt deren Bewertung. Um das Ergebnis der Bewertung transparent und nachvollziehbar darzustellen, ist die Formulierung **regionaltypischer Leitbilder** erforderlich. In dem jeweiligen Leitbild (Soll-Zustand) wird die für diesen Raum jeweils typische Ausprägung des Landschaftsbildes auf der Grundlage

- der historischen Entwicklung der Kulturlandschaft,
- der früheren und der heutigen Siedlungs- und Gebäudestruktur sowie
- der aktuellen Bodennutzung und der vorhandenen Vegetationsstruktur

dargestellt.
Die im ersten Arbeitsschritt erfaßten Landschaftsbildräume lassen sich nun anhand des Hauptkriteriums "**Eigenart**" gegenüber den formulierten Leitbildern bewerten. Zur genaueren Bewertung der Eigenart werden die Nebenkriterien "**Vielfalt, Natürlichkeit und historische Entwicklung**" herangezogen. Hinter diesen Kriterien steht zum Beispiel die Frage nach der Intensität bestehender Beeinträchtigungen und nach der Einbindung historischer, landschaftsbildprägender Bauten.
Die Bewertung erfolgt in drei Wertstufen:

Wertstufe 1 gute Ausprägung (des regionaltypischen Landschaftsbildes)
Wertstufe 2 noch erkennbare Ausprägung
Wertstufe 3 nicht mehr erkennbare Ausprägung

Die Gemeinde Damp wird in fünf Landschaftsbildräume untergliedert (siehe Karten 5 und 6 im Anhang):

I Kleinstrukturierte Agrarlandschaft

Beschreibung:
Im Westen der Gemeinde Damp ist der Bereich zwischen Vogelsang-Grünholz und der südlichen Gemeindegrenze durch eine relativ große Knickdichte gekennzeichnet. Vereinzelt liegen Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Die Landschaft ist in diesem Bereich durch flachwellige Grundmoränen geprägt. Nach Süden hin fällt das Gelände zur Niederung der Schwastrumer Au hin ab.
Im Norden des Landschaftsbildraumes liegt Vogelsang-Grünholz. Der Ort wird durch den Laub-Nadelmischwald "Sör" sowie eine sich südlich an den Wald anschließende Grünlandniederung in zwei Teile gegliedert. Im westlichen Teil befindet sich der alte Dorfkern sowie mehrere neue Wohngebiete. Im östlichen Teil liegt das als Baudenkmal geschützte St. Johannes-Stift sowie weitere Wohngebiete. Die beiden Ortsteile sind durch die Landesstraße 26 miteinander verbunden.
Während der Dorfkern und der Verlauf der L26 durch Großbäume und Baumneupflanzungen im Straßenraum gekennzeichnet sind, fehlen derartige gliedernde Grünstrukturen in den Wohngebieten weitgehend. Hier bestimmen private Hausgärten das Ortsbild.
Im Südosten des Landschaftsbildraumes befindet sich der Ortsteil Schwastrum. Er ist durch mehrere alte zum Teil reetgedeckte Gebäude, Obstgärten und innerörtlichen Grünflächen gekennzeichnet. Durch den Ort führt eine relativ schmale Straße, in deren Verlauf abschnittsweise Linden gepflanzt wurden. Der Ort ist durch Knicks in die Landschaft eingebunden.

Im Osten der hier beschriebenen Landschaft verläuft die Landesstraße 26, die die Orte Vogelsang-Grünholz und Großwaabs miteinander verbindet. Im Westen verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Verbindungsstraße zur Nachbargemeinde Waabs.
An diesen Landschaftsbildraum grenzen im Osten die traditionell großräumige Agrarlandschaft des Gutes Damp und im Westen eine wenig strukturierte Agrarlandschaft.

Leitbild:
Die relativ kleinparzellierte Agrarlandschaft wird durch Elemente wie Knicks, Einzelbäume, uferbegleitende Gehölzstreifen und Stillgewässer reich strukturiert. Das kleinräumige Relief der kuppigen Moränenlandschaft schafft abwechslungsreiche Blickbeziehungen. Das für den Naturraum Schwansen typische vielgestaltige Landschaftsbild hat einen hohen Erholungswert.
Die Siedlungen passen sich durch eine intensive Durchgrünung bzw. Eingrünung harmonisch in die Landschaft ein. Typische Gebäudeformen, reetgedeckte Häuser und ausgeprägte Ortsmittelpunkte sind Merkmale einer historischen Kontinuität.

Bewertung:
Das Landschaftsbild der kleinstrukturierten Agrarlandschaft ist überwiegend als abwechslungsreich zu bezeichnen. Hierzu tragen insbesondere das relativ dichte Knicknetz, die Wälder und die bewegte Oberflächenstruktur bei. In dieser gegliederten Landschaft besteht eine gute Erholungswirksamkeit. In den Orten Vogelsang-Grünholz und Schwastrum bieten sich insbesondere durch das vorhandene Großgrün und die alten Gebäudestrukturen reizvolle Ortsbilder. Das Erscheinungsbild der neuen Wohngebiete kann durch weitere Grünstrukturen aufgewertet werden.

Das Landschaftsbild dieser kleinstrukturierten Agrarlandschaft wird insgesamt der **Wertstufe 1-2** zugeordnet.

II Wenig strukturierte Agrarlandschaft

Beschreibung:
Der westliche Bereich der Gemeinde Damp ist durch relativ große Ackerschläge gekennzeichnet, die nur wenig durch Elemente wie Knicks, Feldgehölze oder Gewässer gegliedert sind. Das Relief ist durch kuppige Moränen geprägt, in die sich im Süden und Westen die Niederung der Schwastrumer Au eingeschnitten hat.
Einige Einzelhöfe bei Petzrüh und Pommery bilden die einzigen Besiedlungsstrukturen in diesem Bereich.

Im Norden wird der Landschaftsbildraum von der Bundesstraße 203 begrenzt. Im Osten schließt sich eine kleinstrukturierte Agrarlandschaft an.

Leitbild:
Die relativ kleinparzellierte Agrarlandschaft wird durch Elemente wie Knicks, Einzelbäume, uferbegleitende Gehölzstreifen und Stillgewässer reich strukturiert. Das kleinräumige Relief der kuppigen Moränenlandschaft schafft abwechslungsreiche Blickbeziehungen. Das für den Naturraum Schwansen typische vielgestaltige Landschaftsbild hat einen hohen Erholungswert. Die Siedlungen passen sich durch eine intensive Durchgrünung bzw. Eingrünung harmonisch in die Landschaft ein. Typische Gebäudeformen und reetgedeckte Häuser sind Merkmale einer historischen Kontinuität.

Bewertung:
Die Flächennutzung der wenig strukturierten Agrarlandschaft ist als relativ monoton zu bezeichnen. Das Knicknetz ist im Vergleich zum Jahr 1879 stark ausgedünnt. Die Erholungswirksamkeit der Landschaft kann durch die Schaffung weiterer Strukturelemente wie Knicks, Baumreihen oder Einzelbäume weiter gesteigert werden.
Das Landschaftsbild der wenig strukturierten Agrarlandschaft wird der **Wertstufe 2** zugeordnet.

III Traditionell großräumige Agrarlandschaft

Beschreibung:
Die Gutslandschaft der Güter Damp und Dorotheental im Osten der Gemeinde ist durch sehr große Ackerschläge gekennzeichnet, die nur wenig durch Elemente wie Knicks, Kleingewässer oder Feldgehölze gegliedert sind. Mehrere Fließgewässer verlaufen durch die Landschaft. Sie sind teilweise verrohrt bzw. begradigt und weisen kaum uferbegleitende Gehölzstreifen auf. Die Kleingewässer sind meist von umfangreichen Gehölzsäumen umgeben. Vereinzelt stehen landschaftsbildprägende Einzelbäume auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Das Gutsanlage des Gutes Damp ist durch das Herrenhaus aus dem 16. Jahrhundert, ein Torhaus sowie mehrere alte Wirtschaftsgebäude gekennzeichnet. Im Bereich des Anlage ist ein umfangreicher zum Teil alter Baumbestand vorhanden.
Das Gut Dorotheental weist ebenfalls einige historische Gebäude sowie einen alten Baumbestand auf.

Im Norden des Landschaftsbildraumes liegt ein größerer Buchenwald. Weitere kleinflächige Laubwälder befinden sich westlich des Gutes Damp und südlich des Gutes Dorotheental.

Der Bereich wird von West nach Ost von der ausgebauten Kreisstraße 61 gequert, die zum Ostseebad Damp hinführt. Im südlichen Bereich verläuft die Verbindungsstraße zwischen Schwastrum und Fischleger.

Leitbild:
In der historisch gewachsenen Gutslandschaft wird der großzügige Zuschnitt der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch angrenzende Knicks und Gehölzstreifen betont. Markante Einzelbäume, Alleen, Baumreihen und Waldparzellen machen den Charakter dieser für Schwansen typischen Landschaft aus. Die Bäume sind auf die Gutsanlage hin ausgerichtet bzw. umrahmen diese und binden die Gebäude harmonisch in die Landschaft ein. Das Relief der kuppigen Moränenlandschaft schafft abwechslungsreiche Blickbeziehungen. Die Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung ist groß.

Bewertung:
Die Flächennutzung der traditionell großräumigen Agrarlandschaft ist überwiegend als monoton zu bezeichnen. Das heutige Knicknetz ist im Vergleich zum Jahr 1879 ausgedünnt. Die überwiegend von Laubgehölzen geprägten Wälder und die Einzelbäume sind charakteristische Elemente der Gutslandschaft, die zur Eigenart der Landschaft beitragen.
Das Gut Damp mit der historischen Gartenanlage, das Herrenhaus Dorotheental und das St. Johannes Stift stehen aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung unter Denkmalschutz. Die genannten Bereiche sind wertvolle prägende Landschaftselemente Schwansens, die einen wesentlichen Beitrag zur Erholungseignung der Region haben.
Durch die mittlere Ausstattung mit prägenden und gliedernden Elementen wird die Erholungswirksamkeit in der Gutslandschaft teilweise eingeschränkt.

Das Landschaftsbild der traditionell großräumigen Agrarlandschaft wird der **Wertstufe 1-2** zugeordnet.

IV Ostseebad Damp

Beschreibung:
Das Ostseebad Damp liegt an der Ostseeküste und nimmt etwa 84 ha ein. Der östliche küstennahe Bereich ist durch Hochbauten bzw. mehrgeschossige Gebäude in geschlossener Bauweise gekennzeichnet, die zum Kurbetrieb bzw. zur Rehaklinik

gehören. Daneben befinden sich eine Parkanlage mit Teich, Spot- und Spielplätze, umfangreiche begrünte Parkplatzflächen sowie ein Sportboothafen.
Der westliche Bereich des Ostseebades wird von einer ausgedehnten Ferienhaussiedlung eingenommen. Die Siedlung ist durch eine überwiegend einheitliche Bebauung mit sog. Zeltdachhäusern gekennzeichnet. Entlang der schmalen Straßen in der Ferienhaussiedlung wurden Gehölzstreifen gepflanzt, die vorwiegend Laubgehölze enthalten.

Leitbild:
Das Seebad hat sich aus einer alten Fischersiedlung entwickelt und fügt sich harmonisch in den Natur- und Landschaftsraum ein. Alte Fischerhäuser und andere regionaltypische Gebäudeformen, innerörtliche Parkanlagen und eine intensive Durchgrünung der bebauten Bereiche sind Anzeichen einer historischen Kontinuität. Die Übergänge zur freien Landschaft werden durch Grünzonen bzw. ortsnahe Grünlandflächen gebildet.

Bewertung:
Die flächenhafte Ausdehnung des Ostseebades Damp und die Höhe der Gebäude im östlichen Teil haben zu einer Verfremdung der Landschaft geführt. Die Besiedlungsstruktur ist insgesamt als untypisch für den Landschaftsraum Schwansen zu bezeichnen. Die weithin sichtbaren Hochbauten des Ostseebades stellen eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, die etwa durch eine Begrünung nur sehr unvollständig vermindert werden kann.
Das regionaltypische Landschaftsbild im Bereich des Ostseebades Damp ist nicht mehr erkennbar. Durch die Errichtung der Gebäude wurde die historische Kontinuität in der Landschaft unterbrochen. Somit wird das Ostseebad Damp insgesamt der **Wertstufe 3** zugeordnet.

V Ostseeküste / Niederung der Schwastrumer Au

Beschreibung:
Der Landschaftsbildraum der Ostseeküste wird durch das Ostseebad Damp in zwei Teile untergliedert. Das Ostseebad wird aufgrund seiner flächenhaften Ausdehnung als eigener Landschaftsbildraum behandelt (s.o.).
Die gesamte Küstenlinie der Ostsee im Bereich der Gemeinde Damp wurde eingedeicht.
Südlich des Ostseebades werden die hinter dem Deich gelegenen Flächen überwiegend von Grünland eingenommen. Das Grünland ist teilweise feucht und wird überwiegend extensiv genutzt. Inmitten der Grünlandflächen erstreckt sich ein Campingplatz bis etwa 100 m an die Deichlinie heran. Die kleinflächigen Stellplätze

des Campingplatzes sind kaum begrünt. Zum Landesinneren hin befinden sich nördlich und südlich des Campingplatzes zwei kleinflächige Laubwälder.
An der südlichen Gemeindegrenze verläuft die Niederung der Schwastrumer Au. Die Au wurde in diesem Abschnitt teilweise begradigt und mündet über ein Schleusenbauwerk in die Ostsee. In der Niederung der Au befinden sich kleinflächige Brackwasserröhrichte bzw. -hochstaudenfluren, Feuchtgrünlandflächen und Feldgehölze. Unmittelbar am nördlichen Rand der Niederung liegt ein weiterer Campingplatz, der ebenfalls nur unvollständig eingegrünt ist.
Durch den südlichen Teil des Landschaftsbildraums verläuft eine Zufahrtsstraße zur Ostseeküste. Die Straße endet unmittelbar an der Deichlinie. Hier befindet sich ein begrünter Parkplatz.
Nördlich des Ostseebades Damp wurde hinter der Deichlinie ein 50 bis 100 m breiter Streifen überwiegend mit Laubgehölzen aufgeforstet. Im Anschluß an die Aufforstung befindet sich eine große Ackerfläche. Im Westen wird der Landschaftsbildraum von einem ausgedehnten Laubwald begrenzt.

Leitbild:
Flache Uferbereiche, die als Grünland genutzt werden, liegen im Wechsel zu unverbauten Steilküsten mit vorgelagerten Stränden. Es herrscht ein offener Landschaftscharakter.
In die Ostsee münden unverbaute Bäche, deren Niederungsbereiche durch eine Vielfalt an naturnahen Biotopen wie z.B. Brackwasserröhrichte, Brackwasserhochstaudenfluren, Weidengebüsche, Bruchwälder und Naßwiesen gekennzeichnet sind.

Bewertung:
Die weiträumige Grünlandnutzung und die landeinwärts gelegenen Laubwälder sind typische das Landschaftsbild prägende Elemente des Landschaftsbildraumes der Ostseeküste.
Eine erhebliche Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft ist durch das Ostseebad Damp gegeben, das eine sehr große Fernwirkung besitzt (vergl. Landschaftsbildraum IV). Zudem wird das Landschaftsbild durch die beiden Campingplätze, die in unmittelbarer Nähe zur Ostseeküste liegen und nicht bzw. kaum eingegrünt sind, beeinträchtigt.
Der offene Landschaftscharakter an der Küste wird durch den notwendigen Deichbau insgesamt eingeschränkt.
Aufgrund der Vielzahl naturraumtypischer Elemente besitzt das Landschaftsbild der Ostseeküste südlich des Ostseebades und in der Niederung der Schwastrumer Au insgesamt eine gute Ausprägung. Durch die Campingplätze wird diese Eigenart

jedoch teilweise beeinträchtigt. Aus diesem Grunde wird das Landschaftsbild insgesamt der **Wertstufe 1-2** zugeordnet.
Nördlich des Ostseebades Damp ist die Landschaft weniger strukturreich. Die Eigenart der Landschaft ist noch erkennbar und erhält die **Wertstufe 2.**

4.2 Biotop- und Artenschutz

Die Grundlage dieses Kapitels bildet eine flächendeckende Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung der Gemeinde Damp. Diese wurde durch Interpretation und Auswertung von Color-Infrarot-Luftbildern (Bildflug 1989) erstellt. Die Ergebnisse der Luftbildinterpretation wurden durch Feldbegehungen aktualisiert und verifiziert. Darüber hinaus wurden die nach §15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope gezielt im Gelände aufgesucht und über Kartierbögen beschrieben (siehe Anhang).
Im folgenden werden die in der Gemeinde Damp vorkommenden Biotoptypen und Nutzungstypen beschrieben und hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Die Bewertung der kartierten Biotope erfolgt durch ein vereinfachtes biotoptypbezogenes Verfahren. Durch diese Vorgehensweise entsteht ein Überblick über die Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes.

Bewertungsrahmen:

Wertstufe 1	Sehr große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 2	Große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 3	Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 4	Geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 5	Sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Küstenbereich

4.2.1 Küstenbereich

- **Strände** sind weitgehend vegetationslose oder spärlich bewachsene, mehr oder weniger ebene Flächen zwischen dem mittleren Tidehochwasserstand (MTHw) und wenigen Dezimetern über MTHw im Bereich der Küsten. Sie bestehen aus Sand, Stein oder Geröll.
- **Strandwälle** sind überwiegend an Flachküsten gebildete Wälle, die durch die Ablagerung von Sedimenten bei hohen Hochwässern entstanden sind. Im Zuge der Ausgleichsküstendynamik können mehrere Strandwälle küstenparallel hintereinander liegen. Im Unterschied zu Dünen werden Strandwälle in erster Linie vom Meer und nicht vom Wind geformt. Die Vegetation der Strandwälle besteht

vorwiegend aus Arten der Dünen und Trockenrasen. Strandwälle sind nach §15a LNatSchG geschützt.

- **Küstenbauwerke** sind Bauwerke zum Schutz der Küstenbereiche vor Überflutungen und/oder Erosion, wie z.B. Deiche, Molen und Buhnen.

Die Gemeinde Damp grenzt im Osten an die Ostsee. Der unmittelbare Küstenbereich ist durch einen 15-100 m breiten und insgesamt 7,8 ha (<1 % der Gesamtfläche) großen **Sandstrand** geprägt. Dieser ist mehr oder weniger vegetationslos und wird im Bereich der Campingpätze Fischleger und Dorotheental stellenweise als Bootsliegeplatz genutzt (siehe Kapitel 4.3).

Nördlich des Ostseebades Damp hat sich im östlichen Anschluß an das Küstenbauwerk (Deich) eine **Strandwallvegetation (Nr. 268)** entwickelt. Der Bereich wird intensiv als Badestrand genutzt und ist nur sehr spärlich mit u.a Salzkraut, Salzmiere und Sand-Segge bewachsen.

Südlich des Ostseebades wird die Küste ebenfalls durch ein Küstenbauwerk (Deich) befestigt. Der Hafen des Ostseebades Damp wird durch **Steinmolen** vor östlichen Winden geschützt.

Bewertung
Die Strandwallvegetation wird am Küstenbauwerk (Deich) stellenweises erheblich durch den Tourismus und durch Maßnahmen des Küstenschutzes beeinträchtigt. Eine typische Vegetation ist kaum vorhanden. Der Ausbau von Strandwällen zu Küstenschutzdeichen hat sich in der Vergangenheit in der Regel als unzweckmäßig erwiesen, da die Strandwälle den Brandungsbereich der Sturmfluten markieren und daher bei Hochwasser besonders ersosionsgefährdet sind. Durch die Befestigung des Strandwalls verliert zudem der vorgelagerte Strand an Substanz.

Die nach § 15a LNatSchG geschützte Strandwallvegetation wird der **Wertstufe 1** zugeordnet, die übrigen **Küstenbereiche** erhalten aufgrund ihrer eingeschränkten Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz die **Wertstufe 3**.

4.2.2 Gewässer

Bäche / Gräben

- **Bäche** sind bis ca. 5-10 Meter breite, natürlich entstandene Wasserläufe mit mehr oder weniger stark fließendem Oberflächenwasser einschließlich ihrer Quelle. Naturnahe und unverbaute, mindestens 25 Meter lange Bachabschnitte sind nach §15a LNatSchG geschützt.

- **Gräben** sind zum Zwecke der Entwässerung angelegte, weniger als 5-10 Meter breite, meist nur schwach fließende künstliche Wasserläufe.

Die südliche Gemeindegrenze Damps bildet die **Schwastrumer Au (Bokenau)**, die bei Fischleger in die Ostsee mündet. Die Au verläuft in weiten Teilen in ihrem ursprünglichen mäandrierenden Bachbett, lediglich der östliche Abschnitt wurde teilweise begradigt. Die Abstände zwischen den Böschungsoberkanten betragen bis zu 5 m. Die Sohle der Au wurde zu einem ca. 80 cm tiefen Kastenprofil vertieft. Die bis zu 3 m hohen Böschungen sind überwiegend steil und mit einer üppigen Nitrophytenflur u.a. aus Brennessel, Wiesenkerbel und Kletten-Labkraut bewachsen. Eine gewässertypische Vegetation ist kaum vorhanden. Vereinzelt treten Wasserstern, Rohrglanzgras, Weißes Straußgras und Laichkraut auf. Die Ufer der Au sind insbesondere im östlichen Abschnitt wechselseitig mit Gehölzstreifen u.a. aus Schwarz-Erle, Weide, Schlehe, Holunder, Esche und Hasel bestanden. Stellenweise sind ungenutzte Uferrandstreifen vorhanden.

Innerhalb der Ackerschläge befinden sich einige größere **Gräben** bzw. grabenartig ausgebaute Zuflüsse der Schwastrumer Au. Sie haben überwiegend ein breites Trapezprofil mit steilen Böschungen. Die Fließgeschwindigkeit der Gräben ist in der Regel gering. Eine gewässertypische Vegetation ist kaum ausgebildet. Vereinzelt treten Schilf- oder Rohrglanzgras-Bestände sowie Ästiger Igelkolben, Wasserstern, Wasser-Hahnenfuß, Sumpf-Gänsedistel und Madesüß auf. Die Böschungen der Gräben sind mit stickstoffliebenden Pflanzenarten wie Brennessel, Giersch und Kletten-Labkraut bewachsen. Grabenbegleitende Gehölzsäume sind sehr selten vorhanden. Sie setzen sich u.a. aus Schlehe, Weißdorn, Holunder und Weide zusammen.

Bewertung:
Die Fließgewässer und Gräben in der Gemeinde Damp sind überwiegend naturfern ausgebaut. Der Zugang für viele Tierarten wird durch die steilen Böschungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Eine gewässertypische Vegetation tritt mengenmäßig gegenüber den ruderalen Staudensäumen und Gräserfluren in den Hintergrund. Durch die regelmäßige Räumung der Gräben werden die sich einstellenden Lebensgemeinschaften immer wieder zerstört.
Die **Schwastrumer Au** wird aufgrund ihrer Bedeutung bzw. ihres Entwicklungspotentials für den Biotopverbund und ihrer Funktion als gliederndes Element der Landschaft der **Wertstufe 1** zugeordnet. Die Au ist nach §7 LNatSchG vor Beeinträchtigungen geschützt. Die **Gräben** erhalten aufgrund ihres Entwicklungspotentials die **Wertstufe 2**.

Kleine Stillgewässer

- **Kleine Stillgewässer** sind natürlich oder künstlich angelegte stehende Gewässer bis 1 ha Größe, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Küstengewässern (Binnengewässer) und strömungsarmen Fließgewässern bzw. Fließgewässerbereichen stehen. Sie sind nach §15a LNatSchG geschützt, sofern sie nicht technisch befestigt oder mit Abdichtungen versehen sind, wirtschaftlich genutzt werden oder als Zierteiche angelegt wurden (Feuerlöschteiche, Nachklärteiche, Gartenteiche etc.). Nach §15a LNatSchG wird unterschieden zwischen Tümpeln, die nur zeitweilig Wasser führen, Weihern (mit Verlandungszone) und "anderen stehenden Kleingewässern" (ohne Verlandungszone).

Die zahlreichen **kleinen Stillgewässer** in der Gemeinde Damp nehmen zusammen etwa eine Fläche von 4,2 ha (<1% der Gemeindefläche) ein. Es wurden insgesamt 41 kleine Stillgewässer über Erhebungsbögen beschrieben, die nach §15a LNatSchG geschützt sind. Hierbei handelt es sich um 23 Tümpel, die zur Zeit der Begehung kein oder kaum Wasser führten, 15 Weiher und 3 andere stehende Kleingewässer. Die Stillgewässer nehmen damit in der Gemeinde Damp den größten Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen ein.

Die kleinen Stillgewässer im Gemeindegebiet liegen überwiegend inmitten bzw. am Rande von Ackerschlägen. Die Uferböschungen sind meist steil und mit ruderalen Pflanzenarten wie z.B. Brennessel, Gemeine Quecke und Wiesen-Kerbel bewachsen. Die Randstreifen zum Acker hin sind überwiegend nur schmal ausgebildet.
Typische in den Stillgewässern vorkommende Arten sind Rohrglanzgras, Breitblättriger Rohrkolben, Gemeiner Froschlöffel, Kleine Wasserlinse, Flutender Schwaden, Flatter-Binse, Gelbe Schwertlilie und Bittersüßer Nachtschatten. In vielen Fällen werden die Stillgewässer von randlich stehenden Gehölzsäumen oder Knicks beschattet. Häufig auftretende Gehölzarten sind Weide, Schwarz-Erle, Gemeine Esche, Holunder und Weißdorn. Hier ist aufgrund der starken Beschattung kaum eine gewässertypische Vegetation vorhanden.

Bewertung:
Die Stillgewässer bieten Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Sie sind insbesondere als Laichplatz für Amphibien von Bedeutung. Aber auch viele Insektengruppen wie z.B. Libellen verbringen bestimmte Lebensabschnitte im Wasser.

In der strukturarmen Agrarlandschaft nutzen Landtiere die Stillgewässer als Tränke und die häufig angrenzenden Gebüschgruppen als Versteck. Letztere stellen zudem eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.
Der ökologischen Funktion der **kleinen Stillgewässer** wird durch den gesetzlichen Schutz (§15a LNatSchG) Rechnung getragen. Sie erhalten damit die **Wertstufe 1.**

4.2.3 Flächen der Landwirtschaft

- **Ackerland** beinhaltet alle Nutzflächen, auf denen regelmäßig Bodenbearbeitung, Saat, Düngung, Pflege und Ernte von Kulturpflanzen vorgenommen wird, so daß meist innerhalb eines Jahres der Neuaufbau der Vegetation und ihre Ernte aufeinander folgen. Sie sind zudem durch wechselnde Fruchtfolgen gekennzeichnet.

Die Gemeinde Damp ist stark landwirtschaftlich geprägt, wobei die Ackerflächen mit ca. 957 ha (70%) den größten Anteil an der Landfläche der Gemeinde einnehmen.

Auf den Ackerflächen werden vorwiegend Gerste, Weizen, Raps und Rüben angebaut. Im Zuge der EG-Flächenstillegung fallen im Wechsel Flächen für eine Bewirtschaftungsperiode brach. Die Bewirtschaftungsweise im Gemeindegebiet ist ebenso wie in den angrenzenden Gemeinden vorwiegend konventionell. Die Ackerwildkrautflora ist entsprechend rudimentär entwickelt. Meist sind nur wenige Arten wie z.B. Klettenlabkraut, Quecke und Acker-Stiefmütterchen mit geringer Häufigkeit zu finden.

Im mittleren und östlichen Teil der Gemeinde sind aufgrund der gutswirtschaftlichen Bewirtschaftung überwiegend große Ackerschlägen vorhanden. Die Schläge werden stellenweise durch Knicks eingefaßt und begrenzt. Der Bereich zwischen den Ortschaften Vogelsang-Grünholz, Pommerby und Schwastrum ist durch eine kleinere Parzellierung der Flächen und ein relativ dichtes Knicknetz gekennzeichnet.

Bewertung:
Obwohl intensiv bewirtschaftete Äcker für die meisten Pflanzen- und Tierarten äußerst ungünstige Lebensbedingungen darstellen und nur für wenige, spezialisierte Arten einen geeigneten Lebensraum bieten, können sie als Nahrungsbiotop für Tiere, die in den angrenzenden Hecken und Feldgehölzen leben, von großer Bedeutung sein. Dieses gilt vor allem dann, wenn die Nutzungsintensität z.B. durch die Stillegung von Ackerflächen stark variiert. In diesen Bereichen bieten die Rotationsbrachen einen Regenerationsraum für typische, oft auch gefährdete Ackerwildkräuter.
Durch entsprechende Maßnahmen, die zur Förderung der Acker-Wildkrautflora zumindest in den Rand- und Übergangsbereichen der Äcker führen, ließen sich hier

kurzfristig wieder wertvolle Ackerbiotope entwickeln. Damit könnte einem Teil der vielfach gefährdeten Arten der Acker-Wildkrautfluren wieder ein Lebensraum geboten werden.
Ackerflächen erhalten die **Wertstufe 4**.

Grünland

- **Mesophiles Grünland** ist in der Regel artenarmes, durch übliche Ansaatmischungen geprägtes Grünland auf mittleren ackerfähigen Standorten mit guter Wasser- und Nährstoffversorgung.
- **Feucht- und Naßgrünland** feuchter bis nasser i.d.R. nährstoffreicher Standorte wird durch hochanstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, z.T. auch durch zeitweilige Überflutung geprägt. Die Einheit umfaßt auch die nach §15a LNatSchG geschützten "binsen- und seggenreichen Naßwiesen" und das nach §7 LNatSchG geschützte "sonstige Feuchtgrünland".

In der Gemeinde Damp ist mit 75 ha (5% der Gesamtfläche) nur ein geringer Grünlandanteil zu verzeichnen. Die Grünlandflächen liegen schwerpunktmäßig im Deichhinterland südlich des Ostseebades Damp sowie im Mündungsbereich der Schwastrumer Au an der südöstlichen Gemeindegrenze. Weiteres kleinflächiges Grünland befindet sich im Anschluß an die Ortschaften bzw. Einzelhöfe.

Das **mesophile Grünland** nimmt mit 69,6 ha (93% des Grünlandes) den größten Anteil der Grünlandflächen in der Gemeinde ein. Als typische Grünlandarten treten Deutsches Weidelgras, Gemeines Rispengras oder Lieschgras auf. Nur wenige Kräuter sind den dominierenden Gräsern beigemischt. Das Grünland ist zum größten Teil intensiv genutzt und entwässert, hierzu zählen auch einige Flächen in der Niederung der Schwastrumer Au. Die Grünlandflächen südlich des Ostseebades Damp werden teilweise extensiv als Rinderweide genutzt.

Das **Feucht- und Naßgrünland** ist mit 5,2 ha in der Gemeinde nur sehr selten vertreten. In der Niederung der Schwastrumer Au bei Kuhberg unterliegt eine kleinflächige binsen- und seggenreiche Naßwiese dem gesetzlichen Schutz nach §15a LNatSchG **(Nr. 225)**. Die artenarme Naßwiese setzt sich aus einem Mosaik gemähter und von Pferden beweideter Bereiche zusammen. Auf der Fläche dominieren Sumpfdotterblume, Sumpf-Segge und Wasser-Schwaden. Weitere Arten sind Rohrglanzgras, Sumpf-Vergißmeinnicht, Sumpf-Labkraut und Wasserminze.

Die übrigen Feuchtgrünlandflächen im Gemeindegebiet werden von artenarmen Flutrasengesellschaften eingenommen, die im wesentlichen von Flutendem Schwaden, Knick-Fuchsschwanz, Weißem Straußgras und Kriechendem Hahnenfuß

geprägt sind. Ein Seggen- oder Binsenreichtum liegt infolge der intensiven Bewirtschaftung durch hohe Düngergaben, starke Beweidung und/oder mehrmalige Mahd im Jahr nicht vor. Bei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung dieser Flächen ist die Eingriffsregelung nach §7 LNatSchG anzuwenden und eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Behörde notwendig.

Bewertung:
Das **mesophile Grünland** ist aufgrund der intensiven Pflege, die den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln beinhaltet, vergleichsweise artenarm. Es wird aufgrund der nur eingeschränkten Bedeutung für die heimische Pflanzen- und Tierwelt der **Wertstufe 3** zugeordnet.
Artenreiches **binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland** zählt in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Vegetationstypen bzw. Pflanzengesellschaften. Auch in der Gemeinde Damp sind nur in geringem Umfang wertvolle Restflächen zu finden, die zu schützen und zu entwickeln sind. Die Flächen sind nach §15a LNatSchG geschützt und werden der **Wertstufe 1** zugeordnet.
Das nach §7 LNatSchG geschützte **sonstige Feuchtgrünland** ist infolge der Bewirtschaftung relativ artenarm und wird der **Wertstufe 2** zugeordnet.

Den ausgedehnten Grünlandflächen im Deichhinterland südlich des Ostseebades Damp kommt zudem eine Bedeutung als Rastplatz für **Wasser-, Wiesen- und Watvögel** zu. Zu nennen sind hier u.a. verschiedene Gänsearten, Goldregenpfeifer, Bekassine und der Große Brachvogel. Die zum Teil starke Entwässerung der Flächen schränkt die Lebensraumqualität jedoch erheblich ein.

4.2.4 Feuchte Hochstaudenflur / Ruderalflur

- **Feuchte Hochstaudenfluren** sind mit mehrjährigen, hochwüchsigen Stauden (z.B. Mädesüß, Kohldistel, Gilbweiderich) bewachsene Flächen auf feuchten bis nassen Niedermoorböden oder sumpfigen mineralischen Böden außerhalb von Gewässern. Die Standorte werden i.d.R. nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt.
- **Ruderalfluren** sind Kraut- und Staudenfluren im Umfeld von Siedlungen und Verkehrswegen sowie im Offenland. Sie unterliegen keiner landwirtschaftlichen Nutzung und sind häufig z.B. durch Befahren oder Ablagerungen gestört. Sofern diese Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, länger als fünf Jahre nicht bewirtschaftet wurden und nicht öffentlich rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind, sind sie als "sonstige Sukzessionsflächen" nach §15a LNatSchG geschützt.

In der Niederung der Schwastrumer Au bei Fischleger befinden sich zwei **feuchte Hochstaudenfluren**, die insgesamt ca. 4,2 ha (<1% der Gesamtfläche) einnehmen. Es handelt sich zum einen um eine Feuchtgrünlandbrache, die von Sumpf-Reitgras dominiert wird **(Nr. 222)**. Im nördlichen Teil der Fläche treten verbreitet Arten des Brackwasserhochstaudenrieds wie z.B. Sumpf-Gänsedistel und Echte Engelwurz auf. Weitere für diesen Bereich charakteristische Arten sind Duftendes Mariengras, Sumpf-Platterbse und Wasserdost. Im südwestlichen Teilbereich ist ein abnehmender Einfluß des Brackwassers zu verzeichnen. Hier dominieren Schilf, Rohrglanzgras, Sumpf-Segge und Sumpfdotterblume.
Eine weitere kleinflächige feuchte Hochstaudenflur befindet sich im unmittelbaren Mündungsbereich der Schwastrumer Au **(Nr. 221)**. Die Fläche wird von einer Rohrschwingelflur dominiert. Im südlichen Teilbereich treten vermehrt Arten des Brackwasserhochstaudenrieds auf.

Ruderalvegetation kommt in der Gemeinde Damp auf insgesamt ca. 9,6 ha vor, dies entspricht <1% der Gemeindefläche.
Nördlich Fischleger hat sich auf einer Grünlandbrache im Anschluß an das Fischerholz eine Ruderalflur entwickelt, die als "sonstige Sukzessionsfläche" nach §15a LNatSchG geschützt ist **(Nr. 220)**. Die Fläche wird von Rohrglanzgrasherden dominiert, weitere Arten sind Entferntährige Segge, Flatter-Binse, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Kratzdistel und Sumpf-Segge. Der östliche Teil der Fläche wird von einer Brennesselflur eingenommen. Im Südwesten wird die Fläche von einem Knick gesäumt, im Nordwesten wurden randlich Fichten gepflanzt.
Im Bereich einer Hangkante an der Schwastrumer Au südlich von Schwastrum liegt eine weitere nach §15a LNatSchG als "sonstige Suzessionsfläche" geschützte Ruderalflur **(Nr. 272)**. Die Fläche wird von Brennessel, Rotem Straußgras und Wolligem Honiggras dominiert. Die an der Au gelegenen Bereiche werden von Rohrglanzgras eingenommen. Am nördlichen Rand wird die Fläche durch einen Gehölzstreifen aus Holunder und Hasel vom angrenzenden Acker abgegrenzt.
An der nördlichen Gemeindegrenze hat sich im Verlauf eines mit Sand verfüllten ehemaligen Grenzgrabens eine Brennesselflur entwickelt, die als "sonstige Sukzessionsfläche" nach §15a LNatSchG geschützt ist **(Nr. 267)**. Im Bereich des ehemaligen Grabens dominieren Schilf und Sumpf-Gänsedistel.
In einem breiten Straßenbegleitsaum nordöstlich Schwastrum hat sich eine artenreiche Ruderalflur gebildet. Die Fläche wird von Glatthafer und Wiesen-Flockenblume dominiert. Daneben treten u.a. Rainfarn, Acker-Kratzdistel, Tüpfel-Johanniskraut, Schafgarbe, Knotige Braunwurz und Wiesen-Bärenklau auf. Die Fläche wird sporadisch gemäht.

Weitere kleinflächige Ruderalfluren befinden sich in den Siedlungsbereichen und Straßensäumen der Gemeinde.

Bewertung:
Feuchte Hochstaudenfluren und Ruderalfluren haben in einer ansonsten intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft eine wichtige Funktion als Rückzugsraum heimischer Gräser und Kräuter sowie als Lebensraum insbesondere für Insekten und Spinnen. Der oftmals vorhandene Blütenreichtum trägt zur Belebung des Landschaftsbildes bei.
Die **feuchten Hochstaudenfluren** im Bereich der Niederung der Schwastrumer Au besitzen infolge des Brackwassereinflusses eine seltene Artenzusammensetzung. Diese wertvollen Restflächen müssen unbedingt geschützt werden. Sie erhalten aufgrund ihrer Bedeutung für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt sowie ihres Schutzstatus´ nach §15a LNatSchG die **Wertstufe 1**.
Die teilweise relativ artenreichen **Ruderalfluren**, die als "sonstige Sukzessionsflächen" nach §15a LNatSchG geschützt sind, erhalten die **Wertstufe 1**, die übrigen Ruderalfluren die **Wertstufe 2**.

4.2.5 Feldgehölze, Gebüsche, Knicks, Baumbestand

Bei diesen Biotoptypen handelt es sich um vom Wald isolierte, in der freien Landschaft außerhalb geschlossener Ortschaften vorkommende flächen-, linien- oder punktförmige Biotope.

- **Feldgehölze** sind mit Bäumen und Sträuchern bestandene Flächen des Offenlandes, deren Größe zwischen <0,5 bis 1 ha liegt und die außerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen sind. Es kann sich um Reste ehemaliger Wälder handeln, wobei jedoch oft eine Zuordnung zu bestimmten Waldgesellschaften anhand der Zusammensetzung der Baum- und Krautschicht nicht möglich ist.
- **Gebüsche** sind Gehölzbestände ohne größere oder dominierende Bäume. Weiden-, Birken- oder Gagel-Gebüsche auf Feucht- und Naßböden sind als Brüche nach §15a LNatSchG geschützt. Gebüsche trockener Standorte können als Gebüsch- oder Pionierwaldstadien "sonstiger Sukzessionsflächen" ebenfalls unter den Schutz nach §15a LNatSchG fallen.
- **Knicks** im Sinne des LNatSchG sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Erd- und Steinwälle, ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde (die gleichen Funktionen wie Knicks übernehmen) sowie Wälle ohne Gehölze. Knicks sind nach §15b LNatSchG geschützt.

- **Baumreihen** sind Baumansammlungen, an deren Aufbau kaum Sträucher beteiligt sind.
- **Einzelbäume** sind landschaftsbildprägende Bäume im Acker und Grünland und an Verkehrswegen.
- **Obstbaumbestände** sind Flächen mit angepflanzten Obstbäumen, die nicht intensiv genutzt werden.

Im Gemeindegebiet Damps treten vereinzelt kleine Feldgehölze und Gebüsche auf, die zusammen eine Fläche von ca. 7 ha (< 1% der Gemeindefläche) einnehmen.

Bei den **Feldgehölzen** handelt es sich zum Teil um Fichtenanpflanzungen mit eingestreuten bzw. randlich stehenden Laubbäumen und spärlicher Krautschicht (bei Dukenteich, südwestlich Kreuzkamp, südlich Büßholz). In anderen Fällen sind es alte Feldgehölze aus Buche (südlich Schulhorst) oder Esche (Gut Damp), die eine ruderalisierte Krautschicht aufweisen. Weitere Feldgehölze befinden sich u.a. in der Niederung der Schwastrumer Au bei Fischleger (Erle und Weide), hinter dem Deich nördlich Fischleger (Pappel, Weide, Erle), an der Gemeindegrenze nördlich Hegenholz (Erle) und an einem Tümpel westlich Rehmskoppel (gemischte Laubgehölze).

Aus Kartoffel-Rose bestehende **Gebüsche** treten kleinflächig an der Küste im Bereich des Ostseebades Damp auf.

Das **Knicknetz** der Gemeinde Damp umfaßt eine Länge von insgesamt ca. 36 km. Die durchschnittliche Knicklänge von 26 m pro Hektar entspricht der typischen Situation der überwiegend gutswirtschaftlich geprägten Landschaft Schwansens. Der gemäß dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich wünschenswerte Durchschnitt von 70 bis 80 m pro Hektar wird nicht erreicht.
Der durch Streusiedlungen gekennzeichnete Bereich südlich Vogelsang-Grünholz weist infolge kleinerer Schlaggrößen ein deutlich dichteres Knicknetz auf als die übrigen Flächen. Im Nordwesten wird die Gemeindegrenze vielfach durch Knicks markiert. An einigen Stellen im Untersuchungsgebiet finden sich sogenannte T-Stücke im Knicknetz. An diesen Stellen treffen zwei Knicks meist rechtwinklig aufeinander, so daß ein Verbund hergestellt wird. Diese Bereiche zeichnen sich in der Regel durch eine besonders hohe Besiedelungsdichte von Vögeln aus.
Die Knicks sind in der Regel als bunte Hasel-Schlehen-Knicks mit den Hauptgehölzarten Hasel, Schlehe, Weißdorn und Stiel-Eiche ausgebildet. Im Bereich der Niederungen treten Weide und Schwarz-Erle hinzu.

In der Gemeinde Damp befinden sich zerstreut **Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen**, die teils an den Straßen und Wegen und teils inmitten der Ackerschläge stehen. Es handelt sich u.a. um Stiel-Eichen, Roßkastanien, Berg-Ahorn. In Pommerby stehen im Straßenraum einige Roßkastanien und Kopf-Linden. In einem Abschnitt der Verbindungsstraße zwischen Schwastrummühle und Fischleger wurden Straßenbäume gepflanzt, die z.T. abgängig sind. Auf dem Parkgelände des Gutes Damp befindet sich eine Linden-Allee.

In Pommerby befindet sich ein kleiner **Obstbaumbestand**.

Bewertung:
Die hier betrachteten Biotoptypen stellen als Verbund- bzw. Trittsteinbiotope wichtige Rückzugsräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt in der ausgeräumten Agrar- und Siedlungslandschaft dar. Sie sind Lebensraum für Vögel und Insekten, Nahrungshabitat und Versteck für Säugetiere und haben eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Bedeutung der Kopfbäume und Obstbäume als Lebensraum für Höhlenbrüter und für eine sehr große Anzahl Insektenarten ist besonders hervorzuheben. Großbäume sind zudem auffallende Strukturelemente in der Landschaft, die zu einer Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen. Lineare Elemente wie Knicks oder Baumreihen sind Strukturen des lokalen Biotopverbundes und schaffen Verbindungen von der offenen Landschaft in die besiedelten Gebiete.

Sämtliche Knicks sind nach §15b LNatSchG geschützt. Alle Feldgehölze sowie landschaftsbestimmenden Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen außerhalb des Waldes fallen unter den Schutz nach §7 LNatSchG, größere Feldgehölze zudem in der Regel unter den Schutz des §1 LWaldG.

Die Knicks, Baumreihen und die Allee, die Einzelbäume, Baumgruppen und der Obstbaumbestand sowie die von Laubbäumen aufgebauten Feldgehölze werden der **Wertstufe 1** zugeordnet. Die von Nadelgehölzen dominierten Feldgehölze erhalten die **Wertstufe 2**.

4.2.6 Wälder

Als Wald werden Bestände ab einer Größe von etwa 1 Hektar angesprochen. Im Gemeindegebiet treten folgende Waldtypen auf:

- **Laub- bzw. Laubmischwälder** sind durch einen Anteil von mindestens 90% Laubgehölzen geprägt. Ihnen können bis zu 10% Nadelgehölze beigemischt sein. Der Baumbestand besteht bei Reinbeständen aus einer Art, bei Mischbeständen aus verschiedenen Arten. Feuchte Ausprägungen dieser Wälder sind als Bruch- oder

Sumpfwälder nach §15a LNatSchG geschützt. Diese werden von Schwarz-Erlen, Birken, Eschen oder Baumweiden geprägt und besiedeln Feucht- und Naßböden mit organischer oder mineralischer Bodenbildung.

- **Mischwälder (Laub-Nadel)** sind von Laub- bzw. Nadelgehölzen dominierte Wälder, bei denen der Anteil der Laub- bzw. Nadelholzarten jeweils unter 90% liegt.
- **Nadel- bzw. Nadelmischwälder** sind durch einen Anteil von mindestens 90% Nadelgehölze geprägt. Ihnen können bis zu 10% Laubgehölze beigemischt sein. Der Baumbestand besteht bei Reinbeständen aus einer Art, bei Mischbeständen aus verschiedenen Arten.
- **Aufforstungen** sind Jungbestände vor Beginn des Bestandsschlusses (lückiger Bestand) mit erkennbarer Reihenstruktur der Gehölze.
- **Kahlschlag-, Windwurf, Schneebruchflächen** sind im Wald oder am Waldrand durch Kahlschlag, Windwurf oder Schneebruch entstandene Lichtungen. Die Vegetation wird meistens durch Hochstauden geprägt.

Der Waldanteil der Gemeinde Damp beträgt ca. 102 ha (7% der Gesamtfläche). Im Vergleich hierzu liegt der Waldflächenanteil in Schleswig-Holstein und im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei rund 10 % (MELFF 1994, STATISTISCHES LANDESAMT 1994). Die Gemeinde Damp ist somit als durchschnittlich bewaldet zu bezeichnen.

Die Waldparzellen sind über das gesamte Gemeindegebiet Damp verteilt, nur der Südwesten ist waldfrei. Bei den Wäldern handelt es sich je etwa zur Hälfte um Laubwald- und Mischwaldbestände, nur ein geringer Anteil (0,5 ha) wird von Nadelwald eingenommen.

Bei einem Großteil der Waldparzellen handelt es sich um alte **Buchenhallenwälder** auf basenreichen Standorten. Hierzu gehören das Waldgebiet Schulhorst / Tiergarten östlich Vogelsang-Grünholz, der Wald nördlich des Ostseebades Damp bei Schau, der südliche Teil des Fischerholzes bei Fischleger sowie eine nordwestlich Rehmskoppel gelegene Parzelle. Neben der in weiten Teilen dominierenden Buche treten vereinzelt Stiel-Eiche und in feuchten Senken Esche und Erle auf. Oftmals sind kleinere Teilflächen mit zum Teil alten Nadelgehölzen bestanden (Fichte, Lärche). Im Unterwuchs finden sich z. B. Holunder und Brombeere. Die Krautschicht der Buchenbestände wird überwiegend von charakteristischen Waldarten wie Perlgras und Sauerklee dominiert, an feuchteren Standorten treten Sumpf-Segge, Schwertlilie, Flatter-Binse, Brennessel, Blut-Ampfer etc. auf.

Eine Teilfläche des Waldes nordwestlich Rehmskoppel ist ein von Schwarz-Erle dominierter und zeitweise überstauter **Sumpfwald (Nr. 279)**. Die Krautschicht wird von Rohrglanzgras, Schwertlilie und Weißem Straußgras dominiert. Weitere Arten sind Brennessel, Winkel-Segge, Ufer-Wolfstrapp, Bittersüßer Nachtschatten und Wasser-Minze.

Der nördliche Teil des Fischerholzes besteht aus einem älteren **Pappelforst**. Als Begleitarten treten hier verbreitet Esche und zerstreut Grau-Erle auf. Am Rande kommen Stiel-Eichen vor, in einer feuchten Senke im nördlichen Teil tritt Schwarz-Erle auf. Die Krautschicht wird von Adlerfarn dominiert. Weitere Arten sind Sauerklee, Gelbe Taubnessel und Wurmfarn.

Mischwälder treten innerhalb des Waldes nördlich des Ostseebades Damp, am Gut Damp, bei Dorotheental sowie in den Wäldern Hegenholz und Sör auf. Weitere kleinflächige Mischwaldparzellen liegen nordwestlich Rehmskoppel. Die Mischwälder sind u.a. aus Fichte, Buche, Esche, Eiche und Ahorn aufgebaut.

Im Wald nördlich des Ostseebades Damp befindet sich eine kleinflächige **Nadelwaldparzelle**.

Nördlich des Ostseebades Damp befinden sich zwei relativ große **Aufforstungen**. Eine Aufforstung grenzt direkt an die Ostgrenze des bestehenden Waldes, die zweite Aufforstung erstreckt sich entlang des Deiches. In beiden Flächen wurden u.a. Eichen, Eschen und Nadelgehölze gepflanzt.
Eine kleinere Aufforstung liegt an der L26 bei Schwastrum.

Im Bereich einer **Kahlschlagflächen** im Wald Sör findet sich verbreitet Jungwuchs aus Birke und Erle.

Bewertung
Der relativ hohe Waldanteil in der Gemeinde Damp sowie das überwiegende Vorkommen von Laubgehölzen werden positiv bewertet. Die Waldflächen in der Gemeinde Damp stellen wertvolle Flächen in der Landschaft dar, die die Strukturvielfalt erhöhen. Sie haben ebenso wie die Feldgehölze und der sonstige Baumbestand wichtige Funktionen als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.
Die alten Buchenbestände sind nur sehr langfristig ersetzbar und daher von besonderem Wert. Der Sumpfwald ist eine wertvolle, entwicklungsfähige Restfläche in der Gemeinde Damp. Er zählt zu den Biotopen mit der geringsten Nutzungsintensität durch den Menschen. Die zunehmende Entwässerung von Wäldern auf Niedermoorstandorten stellt jedoch eine Beeinträchtigung dar.

Anpflanzungen nichtheimischer Baumarten, wie z.B. Fichte, Lärche und Pappel, sind hingegen aus ökologischer Sicht weniger wertvoll. Nadel- und Pappelforste bieten nur wenigen Tierarten einen Lebensraum.
Sämtliche Wälder sind nach §1 LWaldG und §7 LNatSchG geschützt. Der Sumpfwald fällt außerdem unter den besonderen Schutz des §15a LNatSchG.

Aufgrund der dargestellten Bewertungskriterien sowie ihres Entwicklungspotentials werden die Wälder der Gemeinde Damp in die **Wertstufe 1** eingeordnet. Eine Ausnahme hiervon machen lediglich der Nadelbestand sowie der Pappelforst, die der **Wertstufe 2** zugeordnet werden.

4.3 Freiräume und Erholungsnutzung

- **Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen** sind vorwiegend unbebaute aber gestaltete Flächen, die im weitesten Sinne der passiven und aktiven Erholung dienen. Es handelt sich hierbei z.B. um Park- und Grünanlagen, Sport-, Kinderspiel- und Zeltplätze.
- **Öffentliche Wander-, Rad- und Reitwege** umfassen einfache Erschließungswege, befestigte oder gebundene Flurwege, die dem Wandern, Radfahren und / oder Reitsport zur Verfügung stehen.

Die **Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen** in der Gemeinde Damp nehmen insgesamt 26,3 ha (2% der Gesamtfläche) ein.

Eine **Parkanlage** befindet sich am St. Johannes Stift und eine weitere, nicht öffentliche Parkanlage liegt im Bereich des Gutes Damp. Die Parkanlage am Johannesstift besteht aus einer großen Rasenfläche. Der Gutspark Damp ist durch einen relativ dichten alten Baumbestand gekennzeichnet. Von Süden her führt eine Lindenallee auf die Gutsgebäude zu.
Die Grünflächen auf dem Gelände des Ostseebades bestehen aus Rasenflächen, Spielplätzen und einem Minigolfplatz. Weitere kleinflächige Grünflächen befinden sich in Vogelsang-Grünholz und in Fischleger.

Die **Kinderspielplätze** in der Gemeinde Damp liegen nahe dem St. Johannes Stift in Vogelsang-Grünholz, in Schwastrum, nordöstlich Rehmskoppel, am Jugendheim bei Schubystrand und im Bereich des Ostseebades Damp. Sie sind durch Rasenflächen gekennzeichnet, auf denen Spielgeräte aufgebaut sind.

Weitere Einrichtungen für Freizeit und Erholung in der Gemeinde sind die **Campingplätze** bei Fischleger und Dorotheental. Sie nehmen insgesamt 8,7 ha (<1 % der Gesamtfläche) ein.

Der Campingplatz Fischleger erstreckt sich von dem Zufluß der Schwastrumer Au in die Ostsee in einem etwa 100 m breiten und 400 m langen Band entlang der Zufahrtsstraße. Dem Ostseedeich vorgelagert befinden sich Bootsliegeplätze mit einer Slippanlage. Der Campingplatz ist durch nahezu ungegliederte Rasenflächen geprägt.
Der Campingplatz Dorotheental liegt innerhalb der Grünlandflächen im Deichhinterland. Er erstreckt sich in einem ca. 100 m breiten Steifen bis etwa 50 m an den Ostseedeich heran und reicht etwa 500 m in das Landesinnere hinein. Der Campingplatz ist kaum eingegrünt.

Im Flächennutzungsplan sind als weitere geplante Grünflächen ein Sportplatz nördlich Vogelsang-Grünholz an der K61, eine Schutzpflanzung und ein Kinderspielplatz angrenzend an eine Wohnbaufläche dargestellt.

Das Netz der **Wander-, Rad- und Reitwege** wurde gemeindeübergreifend gesichtet. Hierdurch wird für die Gemeinde Damp eine Beurteilung des Wegenetzes im Gesamtzusammenhang des Naturraumes Schwansen ermöglicht.
Das Wegenetz in der Gemeinde Damp konzentriert sich auf den Bereich der Ostseeküste, wo ein umfangreiches Angebot für Wanderer, Radfahrer und Reiter besteht. Entlang der gesamten Deichlinie verläuft ein Wanderweg. Weitere Wanderwege sind innerhalb der Grünlandflächen im Deichhinterland zu finden. Innerhalb des Waldes nördlich des Ostseebades Damp wurde ein Waldlehrpfad eingerichtet. Ein weiterer Wanderweg verläuft von dem St. Johannes Armenstift durch den Schulhorst zum Gut Damp und von dort weiter bis nach Schwastrummühle.
Die reinen Reitwege sind vorwiegend in der direkten Umgebung des Reiterhofes Rehmskoppel zu finden.
Entlang der Hauptverkehrsstraße, Kreisstraße 61 ist ein straßenbegleitender Rad- und Fußweg vorhanden.
Die weiteren Straßenverbindungen in der Gemeinde eignen sich prinzipiell sowohl zum Wandern und Radfahren als auch zum Reiten.
Weitere Einrichtungen des Fremdenverkehrs und der Erholungsnutzung, die im Zusammenhang mit baulichen Anlagen stehen, werden in Kapitel 4.4 beschrieben.

Bewertung:
In den ländlich geprägten Gemeinden von Schwansen nehmen die Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen flächenmäßig nur einen vergleichsweise geringen Anteil ein. Aufgrund der noch sehr deutlich ausgeprägten dörflichen Struktur haben diese Flächen für die Erholungsnutzung der einheimischen Bevölkerung nur eine untergeordnete Bedeutung. Im Rahmen einer zunehmenden baulichen Verdichtung

der Ortslagen rücken jedoch auch andere Funktionen insbesondere der Park- und Grünanlagen in den Vordergrund. So wird das Erscheinungsbild eines Ortes zum einen durch die privaten Gärten, zum anderen aber auch durch die Art der Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen geprägt. Darüber hinaus kommen diesen Flächen wichtige siedlungsökologische Ausgleichsfunktion z.B. hinsichtlich des innerörtlichen Klimas und der Biotopvernetzung zu.
Die Campingplätze dienen vor allem der Erholung auswärtiger Feriengäste.

Das Angebot an **Wander-, Rad- und Reitwegen** in der Gemeinde Damp ist insgesamt als gut zu bezeichnen. Lediglich im Bereich des Reitwegenetzes sind sinnvolle Ergänzungen möglich.

4.4 Bebauung und Verkehr

Bebauung

Es finden sich folgende Siedlungstypen in der Gemeinde Damp:

- **Flächen gemischter Nutzung, ländliche Prägung** sind insbesondere für Dörfer typische Gebiete, in denen eine Mischnutzung durch Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe, nicht wesentlich störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Wohnhäuser vorzufinden sind.
- **Wohnflächen in offener Bauweise** sind durch Einzelhäuser, Doppelhäuser, Wohnblöcke oder Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand zwischen den Gebäuden gekennzeichnet.
- **Wochenend- und Ferienhausbebauung** sind in der Regel abseits geschlossener Ortschaften gelegene mit Wochenend- und Ferienhäusern bestandene Flächen.
- **Einzelgebäude und Anwesen** sind geprägt durch ein Gebäude, ein Bauwerk oder eine bzw. mehrere sonstige bauliche Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen.
- **Flächen mit besonderer baulicher Prägung** sind durch markante Einzelbauwerke oder Gebäudekomplexe geprägt, wie sie häufig im Zusammenhang mit den Funktionen Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Soziales, Bildung, Forschung und Kultur anzutreffen sind.
- **Gewerbeflächen** sind vorwiegend durch Gewerbebetriebe und dazugehörige Lagerflächen geprägt.

- **Flächen der Wasserwirtschaft** sind durch bauliche Einrichtungen geprägt, die der Gewinnung, Speicherung, Verteilung bzw. Sammlung oder der Reinigung von Wasser dienen.

In der Gemeinde Damp nehmen die besiedelten Bereiche insgesamt etwa 107,7 Hektar ein (ca. 8%). Der Ortskern von Vogelsang-Grünholz wird überwiegend von **Flächen gemischter Nutzung mit ländlicher Prägung** eingenommen, kleinflächig ist Erwerbsgartenbau vorhanden. Die neueren Baugebiete werden von **Wohnflächen in offener Bauweise** geprägt.
In Pommerby finden sich weitere Wohnflächen in offener Bauweise. Die Ortslagen Hegenholz, Schwastrum sowie die Einzelhöfe und -anwesen sind durch gemischte Nutzung ländlicher Prägung gekennzeichnet.
Als Besonderheiten der Siedlungsstruktur sind das Gut Damp, das Gutshaus Dorotheental und das St. Johannis-Armenstift bei Vogelsang-Grünholz zu nennen.

Das Ostseebad Damp stellt die in der Gemeinde und in ganz Schwansen an Flächenausdehnung und Kapazität weitaus größte Einrichtung für Freizeit und Erholung dar. Der westliche Teilbereich des Ostseebades Damp (8,3 ha) wird von **Wochenend- und Ferienhausbebauung** eingenommen. Der östliche Bereich ist durch eine **besondere bauliche Prägung** gekennzeichnet. Hier finden sich u.a. mehrere Hochhausbauten, Schwimmbadanlagen, Sporthallen, Hafenanlagen Parkplätze sowie verschiedene Einrichtungen des Klinik- und Kurbetriebes. Im Hafenbereich liegt eine Ladenzeile, die in der Bestandskarte als **Gewerbefläche** ausgewiesen ist.

Im Norden der Gemeinde Damp befinden sich zwei Klärwerke, die als **Flächen für die Wasserwirtschaft** ausgewiesen sind.

Verkehr

- **Straßenverkehrsflächen** sind nach den einschlägigen Straßengesetzen des Bundes und der Länder als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Nicht eingeschlossen sind die unversiegelten Teile des Straßenkörpers.
- **Fußgängerflächen** sind Flächen, die ausschließlich Fußgängern zur Verfügung stehen.

Straßenverkehrsflächen nehmen insgesamt 42,1 ha (3 % der Gesamtfläche) ein. An der westlichen Gemeindegrenze verläuft die **Bundesstraße 203**. Diese hat bei Vogelsang-Grünholz einen Anschluß an die **Kreisstraße 61**, die in ihrem weiteren Verlauf über Hegenholz zum Ostseebad Damp führt. Von Vogelsang-Grünholz aus führt die **Landesstraße 26** in Richtung Süden über Schwastrum nach Großwaabs. Im südlichen Teil der Gemeinde verläuft eine Verbindungsstraße von der Ostseeküste

bei Fischleger über Schwastrummühle und Schwastrum bis in den Westen der Gemeinde. Weitere kleine Verbindungsstraßen bestehen u.a. zwischen Dorotheental und Kuhberg sowie zwischen Pommerby und Schwastrum.

Der Straßenbaulastträger hat gem. §10 StrWG die Aufgabe, Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Zu den Straßen gehören gemäß §2 StrWG sowohl der Straßenkörper (mit Unterbau, Decke, Brücken, Entwässerungsanlagen, Radwegen usw.), wie auch der Luftraum über den Straßen, das Zubehör (Verkehrszeichen, Signalanlagen, Bepflanzungen etc.) und die Nebenanlagen (wie Lagerplätze, Straßenmeistereien u.a.).

In der Gemeinde Damp werden insgesamt 10,3 ha (< 1 % der Gesamtfläche) von **Parkplätzen** eingenommen. Große Parkplätze befinden sich im Bereich des Ostseebades Damp sowie am Campingpatz Fischleger. Der Parkplatz am Eingang zum Ostseebad Damp ist teilweise gepflastert und teilweise wassergebunden. Er wird durch Baumreihen aus Eschen, Eichen und Ulmen untergliedert. Als Unterwuchs unter den Bäumen wurden Ziersträucher gepflanzt. Der Parkplatz in Fischleger ist im vorderen Teilbereich geteert, die hinteren Stellplätze sind wassergebunden. Zur Untergliederung der Stellplätze wurden von Weiden und Erlen durchsetzte Gebüschreihen aus Kartoffel-Rose angepflanzt. Der Parkplatz ist durch einen Knick von den angrenzenden Grünlandflächen abgegrenzt.
In Vogelsang-Grünholz befindet sich ein weiterer kleinflächiger Parkplatz. Die Stellflächen sind teilweise gepflastert und teilweise wassergebunden. Zwischen den Parkbuchten wurden Weißdorn-Bäume gepflanzt, als Unterwuchs kommen Ziergehölze vor.

Im Ostseebad Damp ist ein Teilbereich nördlich des Sportboorthafens sowie hinter der Deichlinie für den Autoverkehr gesperrt. Diese **Fußgängerflächen** nehmen insgesamt ca. 1,8 ha ein.

5 Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft

Die unterschiedlichen Raumnutzungen in der Gemeinde Damp sind mit bestehenden bzw. zu erwartenden Gefährdungen, Belastungen und Defiziten des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise bereits aus der Bestandsanalyse und -bewertung (Kapitel 4) ableiten. Sie werden im folgenden Kapitel sowie in der Karte Nr. 2 "Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft" (Anhang) differenziert dargestellt.

GLIS

Gefährdungen und Belastungen

Bereich Landwirtschaft

Die wirtschaftliche Situation in der Landwirtschaft macht eine Bewirtschaftung mit hoher Flächenintensität und dem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln notwendig. Hiermit sind unterschiedliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden.

L1 Großräumige, strukturarme Agrarlandschaft

Allgemeine Beschreibung:
Die Bewirtschaftung auf großen Ackerschlägen war in der Vergangenheit mit einer Ausräumung der Landschaft verbunden. Strukturelemente wie Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze und Einzelbäume, die wichtige Verbund- bzw. Trittsteinbiotope darstellen, kommen in den gutswirtschaftlichen Bereichen im mittleren und östlichen Teil der Gemeinde sowie in der wenig strukturierten Agrarlandschaft im Westen nur sehr selten vor.

Situation in Damp:
Durch die Ausdehnung der Ackerschläge bzw. Grünlandflächen bis in die unmittelbaren Uferbereiche der Kleingewässer, Gräben und Fließgewässer ist die Ausbildung charakteristischer Vegetationszonierungen (z.B. die Abfolge von Röhricht - Seggenried - Erlenbestand bzw. Weidengebüsch / Auwald) nicht mehr möglich.

L3 Hohe Nährstoffgehalte in Feuchtbiotopen (L3)

L4 Potentielle Beeinträchtigung durch Pflanzenschutzmittel (L4)

Allgemeine Beschreibung:
Der Einsatz von Düngemitteln insbesondere in der Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten zu hohen Nährstoffeinträgen geführt, die in unserer Landschaft fast flächendeckend Wirkungen zeigen. So wurden durch die Nährstoffeinträge die Konkurrenzverhältnisse in angrenzenden Biotopen zugunsten nährstoffliebender Arten verschoben, magere Bodenstandorte sind verloren gegangen. Durch die Förderung der Kulturpflanzen wurden für andere Pflanzen- und Tierarten feindliche Lebensbedingungen geschaffen. Dieses hatte einen Rückgang der Artenvielfalt zur Folge. In Stillgewässern wurde infolge des stark überhöhten Nährstoffangebotes darüber hinaus eine zunehmende Verlandung eingeleitet.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Rahmen des integrierten Landbaus kann es vor allem durch Windverdrift oder bei Starkregenereignissen nach Trockenperioden potentiell zu Austrägen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer kommen.

Situation in Damp:
In der Gemeinde Damp wurden die hier dargestellten (potentiellen) Beeinträchtigungen insbesondere dort dargestellt, wo Ackerflächen direkt an die Fließgewässer oder Stillgewässer angrenzen. Die (potentiellen) Beeinträchtigungen durch Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel setzen sich über die Vorfluter in die Ostsee fort.

L5 Beweidung

In der Niederung der Schwastrumer Au im Südosten der Gemeinde wird eine binsen- und seggenreiche Naßwiese von Pferden durchweidet (Nr. 225). Infolge der Beweidung ist die Grasnarbe stellenweise zertreten und die Artenzusammensetzung artenarm.

L6 Mahd

An der Schwastrumer Au im Südosten der Gemeinde befindet sich eine artenarme Grünlandfläche, die relativ häufig gemäht wird. An die Fläche schließt sich westlich eine Feuchtgrünlandbrache an, die von einem Brackwasserhochstaudenried eingenommen wird. Der gesamte Niederungsbereich der Schwastrumer Au ist eine Nebenverbundachse im regionalen Biotopverbundsystem.
Durch die intensive Bewirtschaftung der Fläche wird die Entwicklung einer artenreichen Grünlandvegetation verhindert und die Strukturvielfalt in der Bachniederung insgesamt eingeschränkt.

L7 Beeinträchtigung der Knicks

Allgemeine Beschreibung:
Nach §15b LNatSchG sind Knicks regelmäßig auf den Stock zu setzen. Aus Rationalisierungsgründen werden diese Arbeiten zum Teil entweder zu selten durchgeführt oder der Gehölzbewuchs wird geschlegelt. Die Knicks erfüllen daher ihre ökologischen Funktionen nur noch in eingeschränktem Maße. Darüber hinaus werden durch eine Bewirtschaftung bis dicht an den Wallfuß die Wurzeln der Gehölze geschädigt und Dünger- sowie Pflanzenschutzmittel in den Knick eingetragen.

Situation in Damp:
Auch in der Gemeinde Damp ist stellenweise eine unsachgemäße Pflege von Knicks zu beobachten.

L8 Nutzungsaufgabe (Sukzession)

Die im unmittelbaren Mündungsbereich der Schwastrumer Au gelegene artenreiche Brackwasserhochstaudenflur (Nr. 221) wird infolge des Deichbaus nur noch sehr selten durch Salzwasser überschwemmt. Infolge der zunehmenden Aussüßung und

der ausbleibenden Störungen des Oberbodens werden die charakteristischen Pflanzenarten verdrängt. Es ist mit einer Entwicklung zu einem artenarmen Süßwasserröhricht bzw. einer Verbuschung der Fläche mit Erlen und Weiden zu rechnen.

Bereich Forstwirtschaft

F3 Nicht einheimische und / oder nicht standortgerechte Gehölze

Allgemeine Beschreibung:

Die Anpflanzung nicht einheimischer Gehölze hat Auswirkungen auf das ökosystemare Gefüge. Insbesondere Nadelgehölze kämen im Naturraum Schwansen ohne Einwirkung des Menschen nicht vor. In dichten Nadelholzkulturen kann sich eine einheimische Kraut- und Strauchschicht infolge starker Beschattung und saurer Bodenstreu nicht einstellen. Die Lebensräume für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt sind stark eingeschränkt (Habitate zur Nahrungssuche, Fortpflanzung etc.) und die Bodenversauerung wird beschleunigt.

Die jeweiligen Boden-, Relief- und / oder Klimaverhältnisse bestimmen die Eignung eines Standortes für eine Gehölzart. Die Lebensdauer nicht standortgerechter Gehölze wird zum Beispiel aufgrund erhöhter Windwurfgefahr, Unverträglichkeit gegenüber Staunässe oder nicht artgerechter Nährstoffverhältnisse eingeschränkt.

Situation in Damp:

Nicht einheimische Gehölze treten im Gemeindegebiet Damp im Bereich mehrerer Wälder bzw. kleinflächiger Feldgehölze auf. Zu nennen sind u.a. die Fichtenanpflanzungen im Sör bei Vogelsang-Grünholz, in den südlichen Teilen des Hegenholzes und des Fischholzes sowie im Wald nordwestlich Rehmskoppel. Die Pappeln im nördlichen Bereich des Fischholzes ist eine weitere Anpflanzung nicht einheimische Gehölze in der Gemeinde. Desweiteren treten vermehrt Nadelgehölze in den Feldgehölzen bei Dukenteich und bei Büßholz sowie an der Schwastrumer Au südlich Kreuzkamp auf.

F4 Verbiß von Gehölzen

Infolge des relativ hohen Wildbesatzes in Schwansen werden sowohl der Jungwuchs als auch die Neuanpflanzungen in Wäldern und in der freien Landschaft stark verbissen. Hierdurch wird eine Naturverjüngung der Wälder erheblich erschwert. Es ist eine Einzäunung von Gehölzanpflanzungen notwendig, durch die der Kostenaufwand erheblich steigt.

Bereich Wasserwirtschaft

Die Gewässer unterliegen einer Vielzahl von Nutzungen durch den Menschen. Sie werden zum Beispiel als Vorfluter zur Entwässerung von Flächen oder als Abwasserkanäle genutzt. Diese Nutzungen werden durch unterschiedliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen optimiert, die oftmals ein schnelles Abfließen des Wassers anstreben. Hierdurch werden Gewässer zerstört bzw. in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.

W1 Naturferner Fließgewässerausbau
W2 Fehlende Strukturvielfalt an Gewässern

Allgemeine Beschreibung:
Die Naturnähe der Fließgewässer (einschließlich der Gräben) wird z.B. durch eine Begradigung des Fließgewässerverlaufes, die Anlage steiler Uferböschungen sowie deren Befestigung, eine Vertiefung der Sohle und die Anlage von Sohlenschwellen oder Wehren stark eingeschränkt. Durch die einheitlichen Fließgeschwindigkeiten werden die Lebensbedingungen der im Wasser lebenden Tiere verschlechtert.
Die Zugänglichkeit der Gewässer z.B. für Amphibien wird durch steile Böschungen erschwert. Durch die mangelnde Strukturvielfalt an Gewässern (fehlende Verlandungszonen, uferbegleitende Gehölze etc.) werden die Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten der Tierwelt in der Agrarlandschaft eingeschränkt. Das Fehlen von Ufergehölzen hat eine starke Erwärmung und vermehrtes Pflanzenwachstum im Gewässer zur Folge. Zudem ist an Gewässern, die keinen Pufferstreifen aufweisen, mit erhöhten direkten Einträgen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu rechnen.

Situation in Damp:
Ein naturferner Fließgewässerausbau ist in der Gemeinde Damp insbesondere an der Schwastrumer Au und ihren Zuflüsse sowie an den Fließgewässern westlich des Ostseebades Damp und an der nördlichen Gemeindegrenze zu verzeichnen. Die ökologischen Funktionen der Gewässer werden u.a. durch Trapezprofile mit steilen Böschungskanten und fehlende Gewässerrandstreifen beeinträchtigt.
Desweiteren weisen einige Stillgewässer in der Gemeinde eine geringe Strukturvielfalt sowie sehr schmale Randstreifen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf.

W3 Verrohrung / Auffüllung von Fließgewässern

Allgemeine Beschreibung:

Durch die Verrohrung von Fließgewässern und Gräben werden diese Feuchtbiotope vollständig zerstört und angrenzende Biotope beeinträchtigt. Hierdurch gehen die letzten Rückzugsräume der an feuchte / nasse Standortbedingungen angepaßten Pflanzen- und Tierarten verloren. Der Biotopverbund wird unterbrochen, und die Selbstreinigung von stark nährstoffhaltigem Dränagewasser im Fließgewässersystem wird herabgesetzt.

Situation in Damp:

In Damp wurden mehrere Zuflüsse zur Schwastrumer Au entweder vollständig oder abschnittsweise verrohrt. Betroffen sind u.a. die Seitenarme der Au bei Petzrüh und östlich Vogelsang-Grünholz sowie Teilabschnitte nördlich Schulhorst und nördlich Hegenholz. Desweiteren wurde ein größerer Abschnitt des Fließgewässers südlich Schweineweide und eine größere Anzahl Gräben im Deichhinterland im Südosten der Gemeinde verrohrt.

W4 Entwässerung von Feuchtbiotopen

Allgemeine Beschreibung:

Durch die Anlage von Dränagen und Gräben werden nasse bis feuchte Standorte zunehmend entwässert. Hierdurch gehen Feuchtbiotope (z.B. Feuchtgrünland, Röhrichte, Seggenrieder, Kleingewässer) verloren und die Standortverhältnisse werden vereinheitlicht. In Niedermooren wird durch die Entwässerung eine Mineralisation (nicht umkehrbare Freisetzung von Nährstoffen) und Bodenverdichtung eingeleitet. Traditionelle Grünlandstandorte werden in Acker umgewandelt.

Situation in Damp:

In der Gemeinde Damp sind insbesondere die Grünlandflächen an der Schwastrumer Au südwestlich Kuhberg und im Deichhinterland südlich des Ostseebades von Entwässerungsmaßnahmen betroffen. Desweiteren wurde der nördliche Teilbereich des Fischholzes und der Wald bei Schweineweide entwässert.

Bereich Erholung

Die Gemeinde Damp weist eine große Anzahl unterschiedlicher Fremdenverkehrseinrichtungen auf, die sich vornehmlich im Bereich des Ostseeküstenraumes befinden. Hierzu zählen u.a. der Komplex des Ostseebades Damp und die beiden südlich des Ostseebades gelegenen Campingplätze. Mit dieser Konzentration von Einrichtungen für den Fremdenverkehr sind verschiedenartige Belastungen von Natur und Umwelt verbunden.

E1 Camping

Die Campingplätze Fischleger im Südosten der Gemeinde und Dorotheental nordwestlich Rehmskoppel liegen in unmittelbarer Nähe zur Ostsee, innerhalb einer Hauptverbundachse des regionalen Biotopverbundsystems. Sie haben eine Barrierewirkung für den Biotopverbund und stehen somit im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere auch für die mögliche geplante Erweiterungsfläche des Campingplatzes Fischleger.
Aufgrund der fehlenden Eingrünung der Campingplätze wird das Landschaftsbild an der Ostseeküste beeinträchtigt. Die ungenügende bzw. fehlende Durchgrünung und die hohe Stellplatzdichte stellen zudem Gestaltungsdefizite der Campingplätze dar.
Die Gemeinde Damp strebt an, durch eine Durch- und Eingrünung der beiden Campingplätze, die hier geschilderte Barrierewirkung zu mindern (vergl. Kapitel 7.5, MO3).

E2 Badenutzung

Der unterhalb des Deiches gelegene Strandwall im nördlichen Küstenabschnitt der Gemeinde Damp wird zum Teil intensiv durch Badende frequentiert. Die in Restbeständen vorhandene natürliche Strandwallvegetation (u.a. Kali-Salzkraut, Strand-Salzmiere und Sand-Segge) wird hierdurch weiter beeinträchtigt.

E7 Parkplätze

Der Parkplatz hinter der Deichlinie bei Fischleger ist relativ groß und wird in der Regel nicht ausgelastet. Der Platz nimmt in seiner derzeitigen Dimensionierung eine große Fläche in Anspruch. Für die gegenwärtige Nutzung ist der Parkplatz zu groß.

E10 Spaziergänger

Im südlichen Bereich des großen Buchenwaldes im Nordosten der Gemeinde befindet sich ein Waldlehrpfad im Anschluß an das Ostseebad Damp. Das Vorhandensein des Waldlehrpfades wird grundsätzlich von der Gemeinde befürwortet und begrüßt. Die starke Frequentierung des Lehrpfades hat jedoch insbesondere während der Urlaubs-Hauptsaison einen starken Besucherdruck auch auf den nördlichen Teil des Waldes zur Folge. Hierdurch wird ein wichtiger Rückzugsraum für die einheimische Tierwelt beeinträchtigt.

E13 Ferienhausbebauung

Das Ferienhausgebiet innerhalb des Ostseebades Damp stellt aufgrund seiner flächenhaften Ausdehnung und seiner Lage im Bereich des Ostseeküstenraumes

eine Beeinträchtigung des naturraumtypischen Landschaftsbildes dar. Zudem wird durch die massive Bebauung im Bereich der Ostseeküste die Barrierewirkung innerhalb der Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems verstärkt und die Entwicklung naturraumtypischer Biotopstrukturen verhindert.

Sonstige Bereiche

S1.1 Bestehende Bebauung

Die mehrgeschossigen Hochbauten im östlichen Teil des Ostseebades Damp stellen aufgrund ihrer Fernwirkung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Ostseeküste dar. Die Eigenart der Landschaft ist infolge des Baustils nicht mehr erkennbar, die historische Kontinuität wurde unterbrochen (vergl. Kapitel 4.1.). Das Ostseebad Damp hat eine erhebliche Barrierewirkung im regionalen Biotopverbundsystem an der Ostseeküste und steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

S1.2 Bebauung (Darstellung im Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Damp stellt in seiner derzeit gültigen Fassung am südlichen Rand der Ortschaft Vogelsang-Grünholz ein Wohngebiet "Holzschicht" dar. Das Wohngebiet reicht bis an die südlich des Waldes "Sör" gelegene Niederung hinan und erstreckt sich bis unmittelbar an die dortigen Grünlandflächen.

Bei einer Umsetzung der Planung ist gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits ein Schutzstreifen gegenüber der Niederung (Schutzgrün) vorgesehen.

Desweiteren ist im FNP nördlich Rehmskoppel eine großflächige Campingplatznutzung dargestellt, die mit den Zielen zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes in Küstennähe nicht vereinbar ist.

S2 Verkehr (Emission / Zerschneidung / Lärm)

Allgemeine Beschreibung:

Die Auswirkungen von Straßen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind vielfältig. Zum einen stellen sie Barrieren für verschiedene Tiergruppen dar. So werden z.B. Säugetiere durch den Autoverkehr getötet, die Wanderung von Amphibien zwischen Sommer- und Winterlebensraum gestört und der Aktionsradius von Insekten eingeschränkt. Durch die Trassenführung von Straßen können zudem wertvolle Landschaftsbestandteile zerstört bzw. zerschnitten werden. Weitere

Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Bodenversiegelung und die mit dem Autoverkehr verbundenen Lärmbeeinträchtigungen und Abgasemissionen. Bei fehlender Eingrünung können insbesondere breite Straßen in der Landschaft optisch als Fremdkörper erscheinen.

Situation in Damp:
Die Kreisstraße 61, die die Gemeinde Damp von Westen nach Osten quert, und die an der westlichen Gemeindegrenze verlaufenden B203 stellen Beeinträchtigungen im Sinne der oben genannten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

S5 Verfüllung / Auffüllung

Allgemeine Beschreibung:
Durch die Ablagerung von größeren Mengen Lesesteine kann es zur Verfüllung von Kleingewässern kommen. Die gleiche Tendenz besteht, wenn sehr dicht an die Gewässerkante herangepflügt wird und es zum Abbruch der Uferkante kommt.

Situation in Damp:
In der Gemeinde Damp sind mehrere Kleingewässer durch eine Verfüllung mit Lesesteinen, Müll, Totholz oder Erdmaterial gefährdet.

S6 Altlasten

Allgemeine Beschreibung:
In fast jeder Gemeinde finden sich alte Müllablagerung aus der Zeit vor der zentralen Müllentsorgung. Die Zusammensetzung dieses Mülls ist in vielen Fällen nicht bekannt. Von den Ablagerungen geht langfristig eine potentielle Gefährdung des Bodens und des Grundwassers durch die Auswaschung von Schadstoffen (Schwermetalle, Chlorverbindungen etc.) aus.

Situation in Damp:
Derartige ältere Abfallablagerungen befinden sich im Bereich einer Ackerfläche südwestlich Fischleger und östlich des kleinflächigen Mischwaldes bei Schweineweide.

S10 Müllablagerung

Allgemeine Beschreibung:
Durch die Ablagerungen von Müll wird das lokale Landschaftsbild beeinträchtigt. Zudem ist von einem potentiellen Eintrag von Nährstoffen und/oder Fremdstoffen in die Umwelt auszugehen. Häufig haben Müllablagerungen eine Initialwirkung für eine weitere Vermüllung.

Situation in Damp:
Es wurden in der Gemeinde Damp an mehreren Stellen insbesondere im Bereich von Kleingewässern kleine Müllablagerungen festgestellt.

S11 Denkmalschutz (Nutzungsüberlagerung)

In der Gemeinde Damp befinden sich eine große Anzahl archäologischer Denkmäler gemäß der Landesaufnahme des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte (LVF). Diese Fundorte sind einschließlich der bisher nicht durch das LVF überprüften Standorte in der Karte Nr. 4: "Planungsrechtliche Vorgaben" nachrichtlich dargestellt. Im Falle einer geplanten Veränderung bzw. eines Eingriffs im Bereich dieser Denkmäler ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte zu beteiligen.
Es handelt sich um überpflügte Grabhügel, Kammerreste und Siedlungsbereiche, die infolge der landwirtschaftlichen (oder sonstiger) Nutzung in der Landschaft oft nicht mehr z.B. als Erhebungen oder durch ihren Gehölzbewuchs erkennbar sind. Hierdurch ist ein sichtbarer Teil der Kulturgeschichte und damit der Eigenart der Landschaft Schwansens verloren gegangen. Der Erholungswert und die Erlebbarkeit der Landschaft wurden beeinträchtigt und die Strukturvielfalt herabgesetzt.

S12 Freileitungen

Allgemeine Beschreibung:
Hochspannungsleitungen haben visuell eine sehr große Tiefenwirkung im Raum. Es ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von Eigenart und Maßstäblichkeit in der Landschaft sowie eine Verringerung der Naturnähe der Landschaft im Bereich von Freileitungen festzustellen. Desweiteren kann es zu Drahtanflug von Großvögeln kommen. In Siedlungsnähe ist zudem eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den sogenannten "Elektrosmog" nicht auszuschließen.

Situation in Damp:
Die 110-kV-Leitung, die den Südwesten der Gemeinde Damp im Bereich der Ortsteile Pommery, Neuschicht und Krusenteich quert, ist optisch sehr auffällig und hat eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine potentielle Gefährdung der Vogelwelt zur Folge.

GLIS

Defizite

D1 Unzureichende Eingrünung der Ortsränder

Allgemeine Beschreibung:

Durch eine unzureichende Eingrünung der bebauten bzw. durch den Fremdenverkehr genutzten Bereiche wird deren Einbindung in die Landschaft und ein harmonischer Übergang von der freien Landschaft in den besiedelten Bereich verhindert.

Situation in Damp:

Die Campingplätze Dorotheental und fischleger stellen aufgrund ihrer Lage inmitten von Grünlandflächen und ihrer fehlenden Eingrünung Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der Ostseeküste dar.

D2 Mangelnde Durchgrünung der Ortsbereiche und mangelnde Verzahnung von Grünstrukturen im Innen- und Außenbereich

Allgemeine Beschreibung:

Ein Mangel an Grünstrukturen im Ortsbereich stellt eine Einschränkung der Lebensqualität insbesondere für die ansässige Wohnbevölkerung dar. Ein "Wohnen mit der Natur" wird nicht mehr erlebbar. Zudem bleibt ein wirksames Mittel ungenutzt, das innerörtliche Landschaftsbild aufzuwerten und damit die Identifikation der Anwohner und Besucher mit dem Wohnort bzw. Erholungsort zu fördern.

Situation in Damp:

In der Gemeinde Damp sind in einigen Wohngebieten des Ortes Vogelsang-Grünholz kaum Baumanpflanzungen in den Straßenbereichen vorhanden. In diesen Bereichen bestehen Defizite in der Gestaltung des Ortsbildes.

Desweiteren sind die Campingplätze Fischleger und Dorotheental kaum bzw. nur unzureichend durchgrünt und stellen somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

6 Leitbild und Entwicklungsziele

Die Gemeinde Damp formuliert die nachfolgend aufgeführten Entwicklungsziele für ihre Flächennutzung / bauliche Entwicklung, ihre Freiräume und Erholungsnutzung sowie für den Arten- und Biotopschutz.

Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, daß zur Umsetzung dieser Ziele in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer sowie Pächter erforderlich ist. Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für den

jeweiligen privaten Grundstückseigentümer oder Pächter keine Rechtswirkungen oder Verpflichtungen.
Bei Nutzungsausfällen, die mit den formulierten Zielen verbunden sind, muß eine anhaltende Entschädigung durch den Bund, das Land oder den Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Die Umsetzung der Ziele auf gemeindeeigenen Flächen steht unter einem generellen Haushalts-Vorbehalt der Gemeinde Damp.
Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele dürfen zukünftige Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Verstärkung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht behindern; diese sollen grundsätzlich weiterhin möglich sein.

Im folgenden wird zunächst für die Gemeinde Damp ein **Leitbild** aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. In diesem Leitbild wird eine Vision für die zukünftige Gemeindeentwicklung ausgedrückt.
Das Leitbild wird anschließend durch **gemeindliche Entwicklungsziele** konkretisiert und regionalisiert (Karte 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen"). Als Grundlagen hierzu dienen die Kartierung und Bewertung der Biotoptypen- und Nutzungstypen in der Gemeinde sowie die Ermittlung der Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft (Karte 2 "Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft"). Die Formulierung der gemeindlichen Entwicklungsziele erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 dargestellten planungsrechtlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen.
Bei der Darstellung der Ziele wird zunächst ein Überblick über die Bereiche Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Freiräume und Erholungsnutzung sowie bauliche Entwicklung / Flächennutzung gegeben. Dieser Überblick verdeutlicht die Schwerpunkte der Ziele in den jeweiligen Bereichen.
Im anschließenden Zielkatalog werden die Inhalte der Ziel im einzelnen beschrieben.

Leitbild für die Gemeinde:

"Damp- eine ökologische Fremdenverkehrsgemeinde in Schwansen"

Dieses Leitbild ist ein Motto für eine umweltverträgliche Entwicklung der unterschiedlichen Flächennutzungen in der Gemeinde Damp. Die Lage innerhalb der weithin bekannten Erholungslandschaft Schwansens und die Nähe der Gemeinde zur Ostsee und zur Schlei bergen umfangreiche Entwicklungspotentiale für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für eine naturverträgliche Erholung.
Das Leitbild soll eine Diskussion innerhalb der Gemeinde über deren zukünftige Entwicklungspotentiale anregen.

6.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Damp weist in Teilbereichen südlich Vogelsang-Grünholz und im Deichhinterland noch eine gute regionaltypische Ausprägung auf, die der Wertstufe 1 zugeordnet wurde (vergl. Kap. 4.1). Weite Teile der traditionell großräumigen Agrarlandschaft und der wenig strukturierten Agrarlandschaft im Südwesten der Gemeinde sind hingegen relativ strukturarm und wurden der Wertstufe 2 zugeordnet (siehe Karte 6, Anhang).

Ein wesentliches Entwicklungsziel in der Gemeinde Damp ist die Aufwertung des Landschaftsbildes in den strukturärmeren Bereichen durch die Schaffung zusätzlicher Strukturelemente wie Knicks, Alleen, Baumreihen und Gehölzstreifen an Gewässern.
Es wird der langfristige Erhalt des hochwertigen Landschaftsbildes an der Ostseeküste südlich des Ostseebades und des Ortsbildes in Schwastrum angestrebt. Die Gemeinde stimmt grundsätzlich der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Bereich der Ostseeküste zu. Hiervon sollten das Ostseebad und die Campingplätze – einschließlich ihrer Eignungsflächen für eine Campingplatzerweiterung – ausgenommen werden. Eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum neuen Entwurf der LSG-Verordnung erfolgt nach dessen Vorlage.

Desweiteren wird im Ort Vogelsang-Grünholz durch eine Anreicherung der innerörtlichen Grünstrukturen eine Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes und damit eine Verbesserung der Lebensqualität angestrebt. Bestehendes Großgrün sollte zur Bewahrung der Attraktivität für die Anwohner und für den Fremdenverkehr nachhaltig gesichert werden.

Ein weiterer Beitrag zur Bewahrung der Eigenart des Landschaftsbildes ist der Erhalt der Kultur- und Baudenkmäler in der Gemeinde (insbesondere die Güter Damp und Dorotheental sowie das St. Johannes Stift) und des gewachsenen Ortsbildes in Schwastrum.

Die Gemeinde strebt an, den nördlichen und südlichen Rand des Ostseebades Damp sowie die beiden Campingplätze gegenüber der offenen Landschaft einzugrünen. Hierdurch sollen bestehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden. In der Ferienhaussiedlung des Ostseebades wird zudem eine größerer Anteil an Großbäumen angestrebt, um den Charakter eines Feriendorfes im Wald zu verstärken.
Darüber hinaus können durch die Anlage von Alleen oder Baumreihen entlang der Kreisstraße 61 und der Landesstraße 26 die Zerschneidungseffekte durch die Straßen gemildert und diese in die Landschaft eingebunden werden. Mit einer Eingrünung der Straßen kann zudem eine Verlangsamung des Straßenverkehrs

erreicht werden. Bei einer Umsetzung dieser Planung – die in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Rendsburg sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde fällt – muß die Verkehrssicherheit gewahrt werden.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Wünschenswerte Ziele im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sind die Erhaltung und der Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sowie die Wiederherstellung zerstörter bzw. beeinträchtigter Lebensräume. Desweiteren sollte die Schaffung bzw. Verbesserung des Biotopverbundes durch die Erhöhung der Strukturvielfalt naturnaher Biotope angestrebt werden.

Es wird betont, daß sich aus den nachfolgend dargestellten Zielen für die jeweiligen privaten Grundstückseigentümer oder Pächter keine Rechtswirkungen oder Verpflichtungen ergeben. Eine Umsetzung der Ziele kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

In der Gemeinde Damp wird der Schutz und die Erhaltung der von Brackwasser beeinflußten Hochstaudenfluren und des Feuchtgrünlandes in der Niederung der Schwastrumer Au als vordringliche Ziele des Biotop- und Artenschutzes angestrebt. Desweiteren sind der langfristige Erhalt der alten Buchenbestände in den Wäldern, der feuchten Grünlandstandorte im Deichhinterland und der Kleingewässer im Gemeindegebiet wünschenswert.

Die Gemeinde befürwortet prinzipiell die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und die Öffnung verrohrter Fließgewässer, sofern eine Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Pächter vorliegt. Hierdurch können Elemente des lokalen Biotopverbundes wiederhergestellt und ein Beitrag zur Entwicklung eines funktionsfähigen Fließgewässersystems geleistet werden.
Der Erhalt bzw. die Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung im Deichhinterland südlich des Ostseebades ist ein weiteres erstrebenswertes Ziel zur Verbesserung des Biotopverbundes in der Gemeinde Damp. Hierdurch können die Ostseeküste (Hauptverbundachse im regionalen Biotopverbundsystem) und die Schwastrumer Au (Nebenverbundachse) aufgewertet werden.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, den Grundwasserstand insbesondere der feuchten Sumpfwälder, Feldgehölze und Grünlandflächen im Gemeindegebiet auf dem derzeitigen Spiegel zu halten. Die üblichen Unterhaltungsarbeiten und die Wiederherstellung bestehender Drainagen sollen nicht behindert werden.
Es wird der Erhalt der Kleingewässer angestrebt und Maßnahmen zu deren Sicherung als wünschenswert erachtet, sofern die Strukturvielfalt z.B. infolge Verfüllung stark

eingeschränkt ist. Es wird als sinnvoll angesehen, durch die Anpflanzung von Kopfbäumen an Kleingewässern die Strukturvielfalt zu erhöhen.
Weitere Ziele zur Förderung des Biotop- und Artenschutzes sind die Anlage einer extensiven Obstbaumwiese im Bereich Dukenteich und die Vermehrung des Waldbestandes.

6.3 Freiräume und Erholungsnutzung

Durch ein bedarfsgerechtes, naturverträgliches Erholungsangebot (Wegenetz, Spielplätze etc.) und eine intensive Eingrünung der bebauten Bereiche kann die Lebensqualität in der Gemeinde erhalten bzw. verbessert und die Attraktivität des Ortes für den Fremdenverkehr erhöht werden.
Dieses übergeordnete Entwicklungsziel kann im einzelnen durch den Erhalt eines attraktiven Wander-, Rad- und Reitwegenetzes, eine intensive Durchgrünung der bebauten Bereiche und eine naturnahe Gestaltung der Spielplätze sowie die Schaffung von vernetzenden Grünstrukturen zwischen bebauten Bereichen und der freien Landschaft erreicht werden.

Im Sinne einer naturverträglichen Erholungsnutzung sollten im Bereich der Ostseeküste Erweiterungen oder Neuanlagen von Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders geprüft werden. Die Gemeinde Damp möchte die wirtschaftliche Situation des Fremdenverkehrs insgesamt erhalten und stärken. Daher wird keine vollständige Verlagerung der bisherigen Campingplätze in das Landesinnere angestrebt.

Die Gemeinde befürwortet jedoch eine Qualitätsverbesserung der beiden Campingplätze Fischleger und Dorotheental durch eine intensive Eingrünung und Durchgrünung sowie durch eine Verringerung der Stellplatzdichten. Hierdurch soll den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der sensiblen Ostseeküste Rechnung getragen werden.

Es werden für beide Campingplätze Eignungsflächen für eine Erweiterung der Nutzung im Landschaftsplan dargestellt. Diese Erweiterungsplanungen sollen mit den oben genannten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf den gesamten Campingplatzflächen einhergehen.

Einen weiteren Beitrag zur Sicherung der Attraktivität der Gemeinde für den Fremdenverkehr stellt der Erhalt der Kultur- und Baudenkmäler dar (insbesondere die Güter Damp und Dorotheental sowie das St. Johannes Stift) und des gewachsenen Ortsbildes in Schwastrum.

Im Küstenbereich und in den Wäldern wird durch eine gezielte Besucherlenkung eine naturverträgliche Erholungsnutzung angestrebt. So wird es als sinnvoll erachtet, im nördlichen Bereich des Waldes "Schau" die Fremdenverkehrsnutzung zu beschränken und im Strandabschnitt nördlich des Ostseebades die Beeinträchtigungen der Strandvegetation durch die Erholungsnutzung zu vermeiden.

6.4 Bauliche Entwicklung / Flächennutzung

Die Aussagen zur baulichen Entwicklung in der Gemeinde Damp betreffen zum einen eine Beschränkung der Siedlungsaktivitäten im Bereich des Ostseebades.
Zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes in sensiblen Bereichen sollten vermieden werden. Hierdurch wird der Bedeutung der Ostseeküste als Hauptverbundachse im regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Rechnung getragen und die Entwicklung neuer Biotopstrukturen im küstennahen Bereich grundsätzlich ermöglicht.
Im Bereich der Campingplätze Fischleger und Dorotheental werden von der Gemeinde Damp keine über die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für Campingplatzerweiterungen hinausgehenden Ausdehnungen befürwortet. Die Erweiterungen sollen mit deutlichen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Plätze (Eingrünung und Verringerung der Stellplatzdichte) einhergehen.

Es werden in der Gemeinde Damp drei Eignungsflächen für Wohnbauflächen im Ort Vogelsang-Grünholz dargestellt. Der Ausgleich für die mit der Bauleitplanung verbundenen Beeinträchtigungen soll entweder auf einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nördlich Vogelsang-Grünholz oder in den Baugebieten selbst erfolgen.

Südlich des Ostseebades Damp befindet sich eine Eignungsfläche für ein geplantes Wochenendhausgebiet (B-Plan Nr. 5/III), für das bisher keine Eingriffsregelung vorliegt. Hier hält die Gemeinde einen Ausgleich innerhalb der Fläche für sinnvoll.

Bei der Ausweisung von Eignungsflächen für Baugebiete in der Gemeinde Damp sollte grundsätzlich die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber möglichen Beeinträchtigungen (z.B. hinsichtlich Landschaftsbild, Lärm- und Schadstoffemissionen) berücksichtigt werden.

Ein weiteres Ziel im Bereich der Flächennutzung ist die Förderung einer umweltschonenden Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Hierdurch können bestehende Belastungen einer intensiven Bewirtschaftung insgesamt in der Gemeinde gemindert und die derzeitige ökologische Stabilität und Leistungsfähigkeit

des Naturhaushaltes erhalten werden. Mit diesem Ziel wird zudem ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität der Ostsee geleistet. Die Gemeinde bekennt sich zu ihrer Mitverantwortung zum Schutz des Ökosystems Ostsee.
Desweiteren wird es als wünschenswert angesehen, daß die Altlasten bei Fischleger und westlich Schweineweide langfristig entfernt werden, um eventuelle Schadstoffeinträge in die Umwelt zu vermeiden.

6.5 Standortplanung von Windenergieanlagen

Bei der Frage nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sollten grundsätzlich die Auswirkungen derartiger Anlagen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert Schwansens, das bisher kaum durch WEA´s beeinträchtigt wird, bedacht werden. Die Bedeutung von windkraftfreien Naturräumen im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie in Schleswig-Holstein wurde bereits in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III dargelegt (MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDES-PLANUNGSBEHÖRDE, 1997). Dieser baut auf dem "Konzept über Eignungsräume für die Windenergienutzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde" vom Januar 1996 auf. Der Regionalplan sowie das genannte Konzept sehen im Bereich Nordschwansen keine Eignungsräume für Windenergieanlagen vor.
Durch den großräumigen Planungsansatz des Regionalplans und Kreises sollen sensible und für den Fremdenverkehr besonders geeignete naturräumliche Einheiten von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierdurch wird dem Erfordernis ordnender Planung Rechnung getragen und eine unvertretbare Belastung der Natur sowie des Landschafts- und Ortsbildes im Fremdenverkehrsgebiet verhindert.

Die Gemeinde Damp stimmt den genannten Aussagen der Teilfortschreibung des Regionalplan zu. Dementsprechend werden keine Eignungsflächen für Windenergie-anlage im Gemeindegebiet dargestellt.

6.6 Ziele-Katalog

Die Gemeinde Damp formuliert die nachfolgend aufgeführten Entwicklungsziele für ihre Flächennutzung / bauliche Entwicklung, ihre Freiräume und Erholungsnutzung sowie für den Arten- und Biotopschutz.

Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, daß zur Umsetzung dieser Ziele in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer sowie Pächter erforderlich ist. Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für den

jeweiligen privaten Grundstückseigentümer oder Pächter keine Rechtswirkungen oder Verpflichtungen.
Bei Nutzungsausfällen, die mit den formulierten Zielen verbunden sind, muß eine anhaltende Entschädigung durch den Bund, das Land oder den Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Die Umsetzung der Ziele auf gemeindeeigenen Flächen steht unter einem generellen Haushalts-Vorbehalt der Gemeinde Damp.
Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele dürfen zukünftige Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Verstärkung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht behindern; diese sollen grundsätzlich weiterhin möglich sein.

Ausweisung von Schutzgebieten (Vorschläge)

LSG Landschaftsschutzgebiet
Das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostseeküste - Schlei" (Verordnung vom 28. April 1965) umfaßt einen etwa 1 km breiten Küstenstreifen an der Ostsee. Der Bereich des Ostseebades ist nicht Bestandteil des LSG (vergl. Karte 4).

Der jetzige Schutzzweck im LSG zielt in erster Linie auf den Erhalt des Landschaftsbildes ab. So sind "alle Maßnahmen, die das Landschaftsbild verändern oder verunstalten, die Natur schädigen oder die geeignet sind, den Naturgenuß zu beeinträchtigen" von der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Als solchermaßen schädigende Vorhaben gelten insbesondere die Errichtung und wesentliche äußerliche Veränderungen baulicher Anlagen, die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Park- und anderen Plätzen und künstlichen Wasserläufen sowie Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt.

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet wird derzeit von der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Hierbei werden der Ostseeküstenraum und die Schleiküste aufgrund der unterschiedlichen Fragestellungen bzgl. Schutzzwecke gesondert behandelt.
Die Gemeinde Damp möchte, daß die Bereiche des Ostseebades Damp sowie die Campingplätze Dorotheental und Schüttpelz – einschließlich der im Landschaftsplan dargestellten Erweiterungsflächen der Campingplätze – aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum neuen Entwurf der LSG-Verordnung erfolgt nach dessen Vorlage.

Freiräume und Erholungsnutzung / Landschaftsbild

LE1 Verbesserung der Ortsdurchgrünung

Eine intensive Eingrünung der Bebauung bindet diese in die Landschaft ein und trägt zu einer Aufwertung des Ortsbildes und damit des Erholungswertes bei. Es werden fließende Übergänge zwischen der freien Landschaft und den bebauten Bereichen geschaffen, die Bestandteile des lokalen Biotopverbundes sind. Durch eine Ortseingrünung wird eine Verfremdung der Landschaft z.B. durch untypische Gebäudeformen oder Neubaugebiete vermieden. Es kann sich hierbei um Obstbaumwiesen, Feldgehölze oder lineare Baumstrukturen (Knicks, Hecken, Baumreihen, Alleen) handeln.

In der Gemeinde Damp kann die Durchgrünung der bebauten und durch den Fremdenverkehr genutzten Bereiche an einigen Stellen intensiviert werden. Wünschenswert ist dieses Ziel insbesondere im Wohngebiet Holzschicht, im Verlauf der Dorfstraße und der Landesstraße 26 im Ort Vogelsang-Grünholz und im Bereich der Campingplätze Dorotheental und Fischleger. Desweiteren können im Straßenraum des Ferienhausgebietes Ostseebad Damp durch gezielte Pflegemaßnahmen Großbäume gefördert werden.

LE2 Anreicherung und Schutz der vorhandenen Grünstrukturen im Ort

Durch innerörtliche Grünstrukturen werden das Ortsklima und das Ortsbild aufgewertet und der ländliche Charakter der Ortschaft hervorgehoben. Desweiteren haben diese Grünstrukturen eine Bedeutung für den kleinräumigen Biotopverbund im besiedelten Bereich. Durch den Schutz des bestehenden Großgrüns, der sowohl die Pflege und den Erhalt der Bäume als auch deren Ersatz umfaßt, kann die Nachhaltigkeit des attraktiven Ortsbildes gesichert und damit ein Beitrag zur Lebensqualität im Ort geleistet werden.

Im Ortskern von Vogelsang-Grünholz sowie im Straßenraum der Landesstraße 26 und im Bereich der Güter Damp und Dorotheental wird der nachhaltige Schutz der Großbäume angestrebt.

LE4 Erhöhung der Attraktivität der Spielplätze

Die Attraktivität von Spielplätzen kann durch deren naturnahe Gestaltung erhöht werden. Hierzu zählen z.B. eine Untergliederung der Plätze durch Baum- und Strauchpflanzungen in verschiedene Erlebnisräume und die Verwendung natürlicher Materialien (z.B. Holz und Steine) für Spielgeräte. Weiterhin sollte auf die Anpflanzung giftiger Pflanzenarten (z.B. Goldregen und Pfaffenhütchen) verzichtet werden.

LE6 Erhaltung eines attraktiven Wegenetzes

Die Gemeinde Damp möchte das bestehende umfangreiche Wegenetz für Wanderer, Radfahrer und Reiter erhalten und damit die Attraktivität der Gemeinde für die naturverträgliche Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr sicherstellen.
Sinnvollen Ergänzungen des Wegenetzes z.B. für Reiter steht die Gemeinde grundsätzlich positiv gegenüber. Hierbei sollen Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten der Wege vermieden werden.

LE9 Erhaltung des Landschaftsbildes

Im Deichhinterland südlich des Ostseebades Damp wird der Erhalt der offenen, durch Grünländereien geprägten Landschaft angestrebt.

LE10 Verbesserung des Landschaftsbildes / Milderung von Störungen

Ein hochwertiges Landschaftsbild stellt für die Gemeinde Damp die Grundvoraussetzung für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr dar. Dieses Potential gilt es zu bewahren und zu entwickeln. Bestehende Beeinträchtigungen sollten vermindert bzw. vermieden werden. Die Eigenart der Landschaft sollte durch den Schutz historisch gewachsener natürlicher und kultureller Elemente bewahrt werden.

In den Bereichen der traditionell großräumigen und der wenig strukturierten Agrarlandschaft (siehe Kapitel 4.1) wird eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Anlage neuer Biotopstrukturen angestrebt.
Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Deichhinterland durch die Campingplätze Fischleger und Dorotheental sollten durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen abgemildert werden.
Im Verlauf der Kreisstraße 61 und der Landesstraße 26 wird eine Bepflanzung mit Bäumen gewünscht. Hierdurch sollen die Straßen markiert und damit zu erkennbaren Bestandteilen der Landschaft Schwansens gemacht werden. Die Durchführung dieser Planung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Weitere Anpflanzungen von Baumreihen oder Alleen sind an den Zufahrtsstraßen nach Fischleger und Rehmskoppel sowie im Wohngebiet Holzschicht in Vogelsang-Grünholz sinnvoll.
Bei allen Planungen muß die Verkehrssicherheit gewahrt werden.

LE11 Bewahrung kulturhistorisch wertvoller Ortsbilder

Der Ortsteil Schwastrum weist eine gewachsene Siedlungsstruktur mit reetgedeckten Häusern, innerörtlichen Grünflächen und Obstgärten auf. Die Gebäude sind intensiv durch Grünstrukturen in die Landschaft eingebunden. Die Empfindlichkeit des

Ortsbildes gegenüber Beeinträchtigungen ist groß. Der derzeitige Charakter der Ortschaft sollte insgesamt erhalten und die Merkmale einer historischen Kontinuität sollten bewahrt werden. Es sollten keine Erweiterungen größeren Ausmaßes oder Veränderungen der Siedlungsstruktur vorgenommen werden, die den Charakters des Ortes oder seines Erscheinungsbildes in der Landschaft erheblich verändern.

LE12 Erhaltung von Kultur- und Baudenkmälern

Die Kultur- und Baudenkmäler stellen wichtige Zeichen einer historischen Kontiniutät in der Landschaft Schwansen dar, die es zu bewahren und zu pflegen gilt. Sie tragen in großem Maße zur Eigenart der Landschaft bei und sind wesentliche Anreize für den Fremdenverkehr.

Laut Angaben des Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein liegen im Gemeindegebiet die folgenden Kulturdenkmäler:

Damp	K	Museumsschiff "Albatros"
Gut Damp	D	Kleine Scheune
	D	Gartenanlage (bereits geschützt gem. §5 (2) DSchG)
	D§	Herrenhaus mit Flügelbauten, Verwaltungshaus und Kutschstall
	D§	Torhaus
	D§	Neues Kuhhaus (1640/1908)
	D§	Altes Kuhhaus 1723
	D§	Roggenscheune
	D§	Gerstenscheune
	D§	Grabenanlage mit Brücken
Armenstift	D§	Kapelle mit Wohnflügel
	D§	Kate westlich der Kapelle
	D§	Glockenturm
	D§	3 Fachwerkkaten
	D	Stallgebäude
Hegenholz	D	Hegenholz 1, reetgedecktes Wohnhaus und Fachwerk-Nebengebäude
	D	Hegenholz 3 (Wo)
	D	Hegenholz 8, reetgedecktes ehem. Instenhaus
Revkuhl	D	insgesamt 3 nebeneinanderliegende reetgedeckte Fachwerk-häuser
Nieby	K	Hans-Damp-Str. 1, reetgedecktes Wohn- und Nebengebäude
	K	Hans-Damp-Str. 2, reetgedecktes Wohn- und Nebengebäude
	K	Nieby 5, reetgedecktes Wohn- und Nebengebäude
	K	Nieby 4, reetgedecktes Fachwerkgebäude (Wo, ehem. WoWi)

GLIS

Vogels.-Grünholz	K	Vogelsang 2 (ehem. WoWi heute Hotel)
	K	Vogelsang 1, Gasthaus (heute Hotel)
Dorotheental	D§	Gutshaus

K = Kulturdenkmal gem. §1 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG)

D = zur Eintragung in das Denkmalbuch vorgesehene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

D§= bereits gem. §5 DSchG in das Denkmalbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

Wo = Wohngebäude; WoWi = kombiniertes Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Gemäß §9 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG, siehe Anhang) bedürfen die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.
Darüber hinaus strebt die Gemeinde den Erhalt aller archäologischen Denkmäler im Gemeindegebiet an und wird bei Planungen im Bereich der in Karte Nr. 4 "Planungsrechtliche Vorgaben" gekennzeichneten archäologischen Denkmäler das Archäologische Landesamt beteiligen (siehe Anhang).

LE13 Naturverträgliche Erholungsnutzung an der Ostseeküste und im Schauerwald

Die gesamte Ostseeküste im Bereich Schwansen ist durch einen hohen Nutzungsdruck durch den Fremdenverkehr und die Erholungsnutzung gekennzeichnet. In der Gemeinde Damp liegt mit dem Ostseebad und den beiden Campingplätzen "Fischleger" und "Dorotheental" eine hohe Konzentration von Einrichtungen des Fremdenverkehrs unmittelbar an der Ostseeküste vor.
Die von der Fremdenverkehrsnutzung ausgehende starke Belastung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist mit einer Einschränkung der Attraktivität und des Erholungswertes der Ostseeküste verbunden.
Die Gemeinde Damp möchte die wirtschaftliche Situation des Fremdenverkehrs insgesamt erhalten und stärken. Daher wird keine vollständige Verlagerung der bisherigen Campingplätze in das Landesinnere angestrebt.
Die Gemeinde befürwortet jedoch eine Qualitätsverbesserung der beiden Campingplätze Fischleger und Dorotheental durch eine intensive Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten einheimischen Gehölzen sowie durch eine deutliche Verringerung der Stellplatzdichten. Hierdurch soll den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der sensiblen Ostseeküste Rechnung getragen werden.

Es werden für beide Campingplätze Eignungsflächen für eine Erweiterung der Nutzung im Landschaftsplan dargestellt (vergl. SO-Camp). Diese Erweiterungsplanungen sollen mit den oben genannten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf den gesamten Campingplatzflächen einhergehen. Zur Umsetzung dieses Zieles sollen landschaftspflegerische Gutachten bzw. Grünordnungspläne aufgestellt werden. Zudem ist bei der Planung die Eingriffsregelung nach §8a Landesnaturschutzgesetz und der Waldschutzstreifen (30 m) nach §32 Landeswaldgesetz zu beachten.
Im Bereich des Schauerwaldes sollen durch eine gezielte Besucherlenkung in Teilbereichen Ruhezonen für die einheimische Tierwelt erhalten bleiben.

Biotop- und Artenschutz

AB1 Schutz und Erhaltung von seltenen Tier- und Pflanzenarten
AB2 Schutz und Erhaltung von Lebensräumen

Das Aussterben der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften hat Ausmaße angenommen, die Maßnahmen zu deren Schutz und zur Erhaltung unbedingt erforderlich machen. Die Hauptgründe für den Artenrückgang liegen in einer Nivellierung der Standortverhältnisse hin zu nährstoffreichen, mäßig feuchten Böden und einer Verdrängung seltener Arten auf kleine Restflächen, die oft nur unzureichend miteinander vernetzt sind. Geht man von einer Fortdauer der derzeitigen Entwicklung aus, ist mit dem Aussterben von ca. der Hälfte der heimischen Tier- und Pflanzenarten in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1997).

Vordringliche Ziele zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten sowie seltener Lebensräume in der Gemeinde Damp sind daher der Erhalt der durch Brackwasser beeinflußten Hochstaudenfluren (Nr. 221, 222) und des Naßgrünlandes (Nr. 225) im Mündungsbereich der Schwastrumer Au, der feuchten Grünlandflächen im Deichhinterland sowie der alten Buchenbestände in den Wäldern. Desweiteren wird der Erhalt der Kleingewässer und der feuchten Grünlandflächen im Gemeindegebiet angestrebt. Die üblichen Unterhaltungsarbeiten sollen hierdurch nicht behindert werden.

AB3 Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen

Durch die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen können Voraussetzungen zum Erhalt seltener Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften geschaffen werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um

Flächen mit seltenen Standortbedingungen wie einem hohen Feuchtegrad oder einem geringen Nährstoffgehalt des Bodens. Die Potentiale für eine solche Entwicklung sind vielerorts vorhanden. Beeinträchtigungen, die in der Vergangenheit erfolgt sind (z.B. Entwässerung, Nährstoffüberfrachtung), können langfristig durch gezielte Maßnahmen gemindert werden.
Erstrebenswerte Ziele zur Entwicklung von Lebensräumen in der Gemeinde Damp sind insbesondere die Extensivierungen der Grünlandnutzungen in der Niederung der Schwastrumer Au, im Deichhinterland südlich des Ostseebades sowie südlich des Sör bei Vogelsang-Grünholz.
Desweiteren befürwortet die Gemeinde Damp prinzipiell eine Entrohrung von Fließgewässern, sofern eine Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Pächter vorliegt. Bei Dukenteich wird die Anlage einer extensiven Obstbaumwiese angestrebt. Hierdurch können wertvolle Lebensräume entwickelt bzw. wiederhergestellt werden.

AB4 Verbesserung des Biotopverbundes

Die Verbesserung des Biotopverbundes umfaßt den Schutz wertvoller Biotopstrukturen und deren Pufferung gegenüber schädigenden Randeinflüssen. Zudem können Vernetzungsbeziehungen zwischen natur- und kulturbetonten Lebensräumen durch lineare Elemente wie Knicks, Fließgewässer, Acker- und Ufersäume oder Wald- und Wegränder wiederhergestellt werden.
In der Gemeinde Damp werden insbesondere im Bereich der Haupt- und Nebenverbundachse des Ostseeküste und der Schwastrumer Au wünschenswerte Ziele zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung des Biotopverbundes formuliert. Es wird angestrebt, in diesen Bereichen die Vielfalt an naturnahen Biotopen zu erhöhen und verbindende Biotopstrukturen zu schaffen.
Desweiteren befürwortet die Gemeinde prinzipiell die Öffnung verrohrter Fließgewässer und die naturnahe Gestaltung der Bäche im Gemeindegebiet, sofern eine Zustimmung der jeweiligen Eigentümer bzw. Pächter vorliegt. Hierdurch kann der Verbund im lokalen Fließgewässersystem wiederhergestellt werden. Ein intaktes Fließgewässersystem fördert zudem die Selbstreinigungskraft des Wassers und trägt zur Verbesserung der Wasserqualität der Bäche und der Ostsee bei.

AB5 Schaffung störungsfreier Rückzugsräume

In der Landschaft hat die Intensität der unterschiedlichen Nutzungen durch den Menschen immer mehr zugenommen. Störungsfreie Bereiche, in denen keinerlei Nutzung z.B. durch Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Verkehr, Fremdenverkehr, Erholung etc. stattfinden, sind kaum noch vorhanden.

Mit der Schaffung derartiger ungestörter Rückzugsräume kann ein Beitrag zur Vielfalt an Lebensräumen und damit zur genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt geleistet.

In der Gemeinde Damp wird im nördlichen Bereich des Waldes "Schau" eine Beschränkung der Nutzungen durch den Fremdenverkehr bzw. die Erholungsnutzung angestrebt.

AB18 Pflanzung von Kopfbäumen

In der Gemeinde Damp ist es wünschenswert, durch die Pflanzung von Kopfbäumen an strukturarmen Kleingewässern die Biotopvielfalt zu erhöhen.

Für eine Pflanzung von Kopfbäumen eignen sich besonders weichholzige Weidenarten wie Silberweide (Salix alba) und Korbweide (Salix viminalis). Bei entsprechender Pflege können aber auch z.B. Gemeine Esche, Feldulme und Hainbuche eine typische Kopfform ausbilden. Bei der Pflanzung können die beim Schneiteln anfallenden stärkeren Äste verwendet werden (Durchmesser mind. 5 cm, Länge rund 3 m), wodurch die Kosten für das Pflanzmaterial entfallen. Diese Äste werden bei frostfreiem Wetter ca. 70 cm in den Boden eingepflanzt. Im Alter von zwei Jahren sollten sie erstmals in 1,80 m bis 2 m Höhe geköpft werden.

Bei der weiteren sachgerechten Pflege der Kopfbäume wird empfohlen, daß diese in Abständen von fünf bis zehn Jahren geschneitelt werden, um sie vor dem Auseinanderbrechen zu bewahren. Hierbei würde nicht der gesamte Kopf mit einer Motorsäge entfernt werden, sondern jeder einzelne Ast ist möglichst nahe am Kopf abzuschneiden. Nach dem Schnitt treiben die Bäume unterhalb der Schnittstelle wieder aus. In dem sich rasch bildenden Moderholz finden eine Vielzahl spezialisierter Tierarten Lebensraum. So sind allein über 100 verschiedene Käferarten in Kopfweiden zu finden, und für Höhlenbrüter wie zum Beispiel Steinkauz, Wendehals, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind sie wichtige Brutplätze.

Bauliche Entwicklung / Flächennutzung

FN1 Förderung einer umweltschonenden Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Durch eine umweltschonende Land- und Wasserwirtschaft sollen die Stabilität und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt gefördert werden.

Das Hauptziel einer umweltschonenden Landwirtschaft ist neben der Erzeugung gesundheitlich verträglicher Lebensmittel der Schutz von Boden, Wasser und Luft als natürliche Grundlagen des Naturhaushaltes. Eine umweltschonende Landwirtschaft beinhaltet Bewirtschaftungsmethoden wie zum Beispiel die Verwendung von organischem und mineralischem Dünger im Rahmen der geltenden gesetzlichen

Bestimmungen. Pflanzenschutzmittel sollten im Rahmen des integrierten Landbaus eingesetzt werden.

Das Ziel einer umweltschonend orientierten Forstwirtschaft ist es, Holz zu gewinnen, ohne die natürlichen Abläufe in der genutzten Waldfläche zu gefährden. Dies beinhaltet u.a. den Verzicht auf eine Kahlschlagwirtschaft und die Förderung der Naturverjüngung einheimischer, standortgerechter Gehölzarten.

FN3 Vermehrung des Waldbestandes

Durch die Vergrößerung bestehender Wälder können schädigende Randeinflüsse (Immission von Schadstoffen etc.) vermindert werden. Die ökologische Stabilität der Wälder wird hierdurch erhöht, und die Funktionen der Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden verbessert.

FN5 Schaffung naturnaher Gewässer

Im Bereich der Fließgewässer in der Gemeinde Damp ist es wünschenswert, durch die Wiederherstellung bzw. Schaffung naturnaher Strukturen die Vielfalt an Lebensräumen zu erhöhen und damit den Charakter natürlicher Fließgewässer wiederherzustellen.

Die Renaturierung von Fließgewässern kann alle Maßnahmen zur Förderung einer naturnahen Gestaltung umfassen. Hierzu zählen z.B. die Wiederherstellung des natürlichen Fließgewässerverlaufes, die Abflachung der Uferböschungen (Böschungswinkel mindestens 1:3), der Rückbau von Befestigungen der Gewässersohle oder der Gewässerufer, die Einrichtung beidseitiger ungenutzter Randstreifen in einer Breite von mindestens 10 m und eine Bepflanzung der Uferböschungen mit standortgerechten einheimischen Gehölzen.

Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen örtlichen naturräumlichen Gegebenheiten.

Bei einer eventuellen Umsetzung des Zieles sollen der zuständige Wasser- und Bodenverband und die obere Fischereibehörde beteiligt werden. Mögliche unerwünschte Auswirkungen von Maßnahmen auf angrenzende Flächen sind im Vorwege zu prüfen. So ist insbesondere zu berücksichtigen, daß das Fließgewässersystem der Gemeinde Damp umfangreiche Wassermengen aus den angrenzenden Gemeinden aufnimmt und in die Ostsee leitet. Diese Funktion der Gemeinde als sog. "Unterlieger" darf nicht beeinträchtigt werden.

Renaturierungsmaßnahmen in und an Fließgewässern werden gemäß einer Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.04.1987 grundsätzlich gefördert (siehe Anhang).

GLIS

FN6 Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers

Durch die Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Schwastrumer Au sowie in deren Zuflüsse können die Eutrophierungen und Belastungen des Gewässers verringert werden. Mit dieser Verbesserung der Wasserqualität werden langfristig eine Sauerstoffzehrung und Faulschlammbildung vermindert und damit die Lebensbedingungen für die Wasservegetation und die Gewässerfauna verbessert. Sämtliche Fließgewässer der Gemeinde Damp münden in die Ostsee und tragen somit ebenfalls zu deren Entlastung bei.

FN7 Umweltverträgliche Siedlungsentwicklung

Bei der Ausweisung von Eignungsflächen für Baugebiete in der Gemeinde Damp sollte grundsätzlich die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber möglichen Beeinträchtigungen (z.B. hinsichtlich Landschaftsbild, Lärm- und Schadstoffemissionen) berücksichtigt werden.

FN8 Vermeidung der Emission / Immission von Schadstoffen

Unsere Umwelt wird durch vielfältige Stoffeinträge belastet. Hierzu zählen zum einen umfangreiche Immissionen aus der Luft, auf die Gemeinde selbst keinen Einfluß nehmen kann. Zum anderen werden der Natur- und Landschaftshaushalt durch die vielfältigen flächenhaften Nutzungen in unserer Landschaft, wie z.B. die Landwirtschaft potentiell belastet.

Die Gemeinde Damp befürwortet grundsätzlich eine Reduzierung des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Beseitigung von Altlasten und Müllablagerungen. So befinden sich zwei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldete Altlasten im Bereich einer Ackerfläche südwestlich Fischleger und im Mischwald westlich Schweineweide.

Hierdurch können Belastungen des Bodens, der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, der Oberflächengewässer und des Grundwassers vermieden und ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität der Ostsee geleistet werden (vergl. FN1).

FN11 Begrenzung der Siedlungsaktivität in sensiblen Bereichen

In den küstennahen Bereichen sollten keine weiteren Ausdehnungen des großflächigen Ostseebades Damp erfolgen (vergl. Kap. 7.5, NU5 und Karte Nr. 3).

Im Bereich der Campingplätze werden von der Gemeinde Damp keine über die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für Campingplatzerweiterungen hinausgehenden Ausdehnungen befürwortet.

Nördlich Rehmskoppel sollte die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellte großflächige Sonderbaufläche Camping aus dem Plan gestrichen werden, da eine derartige Planung mit den Zielen zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes in Küstennähe nicht vereinbar ist.

Desweiteren sollten die Siedlungsaktivitäten insbesondere in den Bereichen begrenzt werden, die durch schützenswerte oder entwicklungsfähige Biotope bzw. empfindliche Böden (z.B. Niedermoor) gekennzeichnet sind. Zudem sollte im Flächennutzungsplan der Gemeinde die Sonderbaufläche Camping (Reventlow) nördlich Rehmskoppel gestrichen werden.

FN19 Schutz und Entwicklung der Strandvegetation

Im Strandabschnitt nördlich des Ostseebades Damp sollten die Beeinträchtigung der natürlichen Strandwallvegetation durch die Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Hierdurch soll der Lebensraum seltener Pflanzenarten wie z.B. Strand-Aster, Meerkohl, Stranddistel und Strand-Hafer geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Umsetzung dieses Zieles ist das Aufstellen von Hinweistafeln mit Informationen zur ökologischen Bedeutung und Schutzwürdigkeit dieses Lebensraumes sowie einer Bitte um einen schonenden Umgang mit der Natur. Zusätzlich hierzu könnte eine Beispielfläche des Standwalles zur ungestörten natürlichen Entwicklung der Vegetation bereitgestellt (eingezäunt) werden, die als eine Art Strand-Lehrpfad dienen kann.

Hierdurch kann das Verständnis für eine naturverträgliche Erholungsnutzung in der Gemeinde Damp gefördert und gleichzeitig die Attraktivität der Fremdenverkehrsregion gesteigert werden.

7 Maßnahmenplanung

Im folgenden werden die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde Damp beschrieben. Sie sind in der Karte 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen" dargestellt.

Es wird zunächst ein Überblick über die Bereiche Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Freiräume und Erholungsnutzung sowie bauliche Entwicklung / Flächennutzung gegeben. Dieser Überblick soll die Schwerpunkte der Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen verdeutlichen.

Im anschließenden Maßnahmenkatalog werden die Inhalte der Maßnahmen im einzelnen beschrieben. Die Reihenfolge im Katalog richtet sich nach der Art der Maßnahme.

Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, daß zur Umsetzung dieser Maßnahmen in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer sowie Pächter erforderlich ist. Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für den jeweiligen privaten Grundstückseigentümer oder Pächter keine Rechtswirkungen oder Verpflichtungen.
Bei Nutzungsausfällen, die mit den formulierten Maßnahmen verbunden sind, muß eine anhaltende Entschädigung durch den Bund, das Land oder den Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Die Umsetzung der Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen steht unter einem generellen Haushalts-Vorbehalt der Gemeinde Damp.
Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen dürfen zukünftige Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Verstärkung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht behindern; diese sollen grundsätzlich weiterhin möglich sein.

7.1 Landschaftsbild

In der Gemeinde Damp werden unterschiedliche Maßnahmen zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes für sinnvoll angesehen.
Im Bereich der strukturarmen Agrarlandschaft können durch die Anpflanzung von Alleen bzw. Baumreihen an der Kreisstraße 61 und an der Landesstraße 26 sowie an den Zufahrtsstraßen nach Fischleger und Rehmskoppel typische Elemente einer Gutslandschaft geschaffen werden. Zudem kann durch die Ergänzung des Knicknetzes nordöstlich Schwastrummühle die Strukturvielfalt in diesem Bereich erhöht werden.
Es wird angestrebt, das wertvolle Landschaftsbild im Deichhinterland südlich des Ostseebades zu erhalten und Beeinträchtigungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Gemeinde Damp befürwortet eine Beschränkung der baulichen Entwicklung des Ostseebades Damp. Im Bereich der Campingplätze Fischleger und Dorotheental werden von der Gemeinde Damp keine über die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für Campingplatzerweiterungen hinausgehenden Ausdehnungen befürwortet. Die Erweiterungen sollen mit deutlichen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Plätze (Eingrünung, Durchgrünung und Verringerung der Stellplatzdichte) einhergehen.

Als weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Landschafts- und Ortsbilder werden die Anpflanzung von Großbäumen u.a. in der Ortschaft Vogelsang-Grünholz und am südlichen Rand des Ostseebades Damp vorgeschlagen. Den derzeitigen alte Baumbestand in der Gemeinde – insbesondere in Vogelsang-Grünholz und im Bereich der Güter Damp und Dorotheental – möchte die Gemeinde möglichst erhalten

bzw. rechtzeitig ersetzen. Bei eventuellen Bepflanzungmaßnahmen muß die Verkehrssicherheit gewahrt werden.
In der Ferienhaussiedlung Damp kann durch die Förderung von einheimischen Großbäumen der Charakter einer Siedlung im Wald gefördert werden.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Die Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in der Gemeinde Damp werden schwerpunktmäßig in der Niederung der Schwastrumer Au und im Deichhinterland südlich des Ostseebades Damp vorgeschlagen.
Im Mündungsbereich der Schwastrumer Au wird der Erhalt und die Entwicklung der wertvollen Brackwasserhochstaudenfluren und Feuchtgrünlandflächen (vergl. Kapitel 6.2, AB1, AB2) als wünschenswert erachtet. Hierdurch können die Lebensbedingungen seltener Pflanzen- und Tierarten verbessert werden.
Die Gemeinde strebt an, die Grünlandflächen im Deichhinterland südlich des Ostseebades sowie südlich des Sör bei Vogelsang-Grünholz zu erhalten und extensiv zu nutzen. Desweiteren wird angestrebt, den derzeitigen Wasserstand insbesondere der feuchten Grünlandflächen im Gemeindegebiet zu halten und keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.
Durch die genannten Maßnahmen wird dem regionalen Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der Hauptverbundachse "Ostseeküste" und der Nebenverbundachse "Schwastrumer Au" Rechnung getragen.

Die Ergänzung des Knicknetzes nördlich Schwastrummühle ist eine weitere Maßnahme zur Aufwertung des lokalen Biotopverbundsystems in der Gemeinde Damp. Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde eine sachgerechte Knickpflege.
Als weitere Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes werden eine naturnahe Waldbewirtschaftung und die Vermehrung des Waldbestandes befürwortet. Bei Fischleger, nordwestlich Rehmskoppel und nördlich Vogelsang-Grünholz können kleinflächige naturnahe Laubmischwälder geschaffen werden. Im Bereich eines Fließgewässerabschnittes nördlich Hegenholz sind biotopgestaltende Maßnahmen denkbar. Darüber hinaus wird bei Dukenteich die Anlage einer extensiv genutzten Obstbaumwiese als wünschenswert erachtet.
Desweiteren wird empfohlen, für die Sicherung und den Erhalt der Kleingewässer im Gemeindegebiet geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen z.B. eine Räumung der Gewässer bei drohender Verlandung und die Anlage von ungenutzten Randstreifen.

Im Rahmen der landschaftsplanerischen Aussagen zur vorbereitenden Bauleitplanung wird eine Ausgleichsfläche nördlich Vogelsang-Grünholz dargestellt, die im Zuge der Eingriffsregelung nach §8(a-c) BNatSchG zur Verfügung steht. Eine weitere geeignete Ausgleichsfläche im Bereich des Campingplätzes Fischleger steht im Zusammenhang mit einer geplanten Campingplatzerweiterung. Für den Ausgleich der geplanten Erweiterung des Campingplatzes Dorotheental kann derzeit noch keine Fläche benannt werden. Dies wird im Rahmen der Planung konkretisiert.

7.3 Freiräume und Erholungsnutzung

In der Gemeinde Damp können unterschiedliche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität für den Fremdenverkehr und die naturverträgliche Erholungsnutzung durchgeführt werden.
Auf den Spielplätzen in der Gemeinde kann durch gezielte Maßnahmen einer naturnahen Gestaltung der Erlebnis- und Lerneffekt für Kinder und Jugendliche gefördert werden.
Durch die Anpflanzung von Straßenbäumen entlang der Hauptverkehrswege in der Gemeinde sowie in Vogelsang-Grünholz und im Ferienhausgebiet des Ostseebades kann das Orts- und Landschaftsbild weiter aufgewertet und der Erholungswert der Gemeinde gesteigert werden.
Im Bereich der Campingplätze Fischleger und Dorotheental strebt die Gemeinde eine Qualitätsverbesserung durch eine intensive Eingrünung und Durchgrünung an. Es sollen keine weiteren Ausdehnungen der Campingplätze über die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für eine Campingplatzerweiterung hinaus erfolgen.
Im Wald nördlich des Ostseebades kann die Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt werden.
Durch die genannten Maßnahmen können Konflikte zwischen dem Fremdenverkehr und den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermieden werden.

7.4 Bauliche Entwicklung / Flächennutzung

Die Aussagen zur baulichen Entwicklung in der Gemeinde Damp betreffen zum einen eine Beschränkung der baulichen Entwicklung im Bereich des Ostseebades. Die Campingplätze Fischleger und Dorotheental sollen nicht über die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für eine Campingplatzerweiterung hinaus erweitert werden. Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen soll nur bei einer

gleichzeitigen Durchgrünung und Eingrünung sowie eine Verringerung der Stellplatzdichte erfolgen.
Hierdurch wird der Bedeutung der Ostseeküste als Hauptverbundachse im regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen und weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.

Es werden für die Gemeinde Damp aus landschaftplanerischer Sicht drei Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung am südlichen Ortsrand von Vogelsang-Grünholz dargestellt. Als Ausgleichsfläche für die Eignungsflächen W1 und W3 steht im Zuge der Eingriffsregelung nach §8a BNatSchG eine derzeitige Ackerfläche nördlich Vogelsang-Grünholz zur Verfügung. Darüber hinaus wird auch ein Ausgleich innerhalb der Wohnbaufläche ermöglicht.

Südlich des Ostseebades Damp befindet sich eine Eignungsfläche für ein geplantes Wochenendhausgebiet (B-Plan Nr. 5/III), für das bisher keine Eingriffsregelung vorliegt. Hier hält die Gemeinde einen Ausgleich innerhalb der Fläche für sinnvoll.

7.5 Maßnahmenkatalog

Die Gemeinde Damp formuliert die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen für ihre Flächennutzung / bauliche Entwicklung, ihre Freiräume und Erholungsnutzung sowie für den Arten- und Biotopschutz.

Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, daß zur Umsetzung dieser Maßnahmen in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer sowie Pächter erforderlich ist. Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für den jeweiligen privaten Grundstückseigentümer oder Pächter keine Rechtswirkungen oder Verpflichtungen.
Bei Nutzungsausfällen, die mit den formulierten Maßnahmen verbunden sind, muß eine anhaltende Entschädigung durch den Bund, das Land oder den Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Die Umsetzung der Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen steht unter einem generellen Haushalts-Vorbehalt der Gemeinde Damp.
Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen dürfen zukünftige Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Verstärkung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nicht behindern; diese sollen grundsätzlich weiterhin möglich sein.

GLIS

I Ausweisung von Schutzgebieten

MA1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 (2) 10 BauGB)

In der Gemeinde Damp wird nördlich Vogelsang-Grünholz / St. Johannis Stift eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (§5 (2) 10. BauGB). Die Fläche ist insgesamt ca. 3,6 ha groß und setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Es handelt sich um derzeitige Ackerflächen, die im Norden von der K61 begrenzt werden. Am südlichen Rand bzw. inmitten der Flächen verläuft ein Zufluß zur Schwastrumer Au.

Die Fläche steht für **Ausgleichsmaßnahmen** im Zuge der Eingriffsregelung nach §8(a-c) BNatSchG im Rahmen der geplanten **Wohnbauflächen** im Gemeindegebiet zur Verfügung (vergl. W).

Mögliche Maßnahmen zur Aufwertung dieser Fläche sind eine Umwandlung in extensiv genutztes Grünland, die Anpflanzung von Obstbäumen und die naturnahe Gestaltung des Fließgewässerabschnittes. Entlang des Fließgewässers wird insbesondere die Anpflanzung von Kopfbäumen als sinnvoll erachtet. Bei der Wahl der Maßnahmen sollte beachtet werden, daß die freie Blickbeziehung von der K61 auf das St. Johannis Stift nicht erheblich beeinträchtigt wird. Durch die Maßnahme sollen ortsnahe Grünlandflächen zur Aufwertung des Ortsbildes geschaffen werden. Eine extensive Grünlandnutzung der an den Bach angrenzenden Flächen reduziert zudem die Einträge von Nährstoffen und Pestiziden und trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt bei.

MA2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 (2) 10 BauGB)

Im Südlichen Anschluß an den Campingplatz Fischleger befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 (2) 10. BauGB). Die derzeitige Ackerfläche wird im Westen von einem Knick und im Osten von einer feuchten Hochstaudenflur (Biotop Nr. 222) begrenzt.

Die Fläche ist für **Ausgleichsmaßnahmen** im Zuge der Eingriffsregelung nach §8(a-c) BNatSchG im Rahmen der geplanten **Campingplatzerweiterung Fischleger** geeignet (vergl. SO-Camp). Die Verfügbarkeit der Fläche wird im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geklärt.

Mögliche Maßnahmen zur Aufwertung dieser Fläche sind eine Umwandlung in extensiv genutztes Grünland in Verbindung mit der Anpflanzung von Obstbäumen oder die Anlage eines Feldgehölzes aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen.

MA3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 (2) 10 BauGB)

Im Deichhinterland südlich des Ostseebades Damp befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 (2) 10. BauGB). Die Fläche ist Bestandteil des B-Plans Nr. 5 IV der Gemeinde Damp.

Im Grünordnungsplan zum **B-Plan Nr. 5 IV** wurden als **Ausgleichsmaßnahmen** auf der Fläche die Öffnung und Renaturierung eines Fließgewässerabschnittes und die Anlage einer extensiven Grünlandfläche festgesetzt.

II Nutzungsänderungen

NU1 Keine landwirtschaftliche Nutzung

Im Bereich einer derzeitigen Grünlandfläche am Ufer der Schwastrumer Au bei Fischleger ist es wünschenswert, die landwirtschaftliche Nutzung zur Entwicklung der Nebenverbundachse im regionalen Biotopverbundsystem einzugestellen. Durch diese Maßnahme wird angestrebt, einen von Hochstauden geprägten Aspekt auf der Fläche zu entwickeln.

Es wird empfohlen, auf der Fläche eine regelmäßige Pflegemahd durchzuführen, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

NU3 Eignungsfläche für eine Aufforstung

In der Gemeinde Damp wurden drei kleine Eignungsflächen für Aufforstungen dargestellt.

Eine der Flächen grenzt an den Seitenarm der Schwastrumer Au westlich Rehmskoppel und stellt eine Vergrößerung einer bestehenden kleinflächigen Waldparzelle dar. Durch die Aufforstung der jetzigen Ackerfläche kann die ökologische Stabilität des Waldes erhöht werden.

Die zweite Fläche befindet sich auf einem schmalen Ackerstreifen an der Gemeindegrenze nördlich Vogelsang-Grünholz. Die Fläche wird im Süden durch die Kreisstraße 61 und im Norden durch einen Knick begrenzt.

Die dritte Fläche liegt bei Fischleger im Südosten der Gemeinde. Es handelt sich um eine Grünlandbrache, die an die Zufahrtsstraße nach Fischleger angrenzt.

Aufforstungen werden im Rahmen der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" des Ministeriums für Ernährung,

Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (vom 5. April 1993) grundsätzlich gefördert (siehe Anhang).

NU5 Begrenzung der baulichen Entwicklung

In den küstennahen Bereichen sollten keine weiteren Ausdehnungen des Ostseebades Damp vorgenommen werden. Hierdurch werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an der Ostseeküste sowie Widersprüche mit den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Biotopverbundsystems in diesem Bereich vermieden (s. Kapitel 6.5 AB4).

Desweiteren sollen keine weiteren Ausdehnungen der Campingplätze Fischleger und Dorotheental über die im Landschaftsplan dargestellten Eignungsflächen für eine Campingplatzerweiterung hinaus erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen wird an eine gleichzeitige Ausdünnung der Stellplatzdichte und eine intensive Eingrünung und Durchgrünung der Campingsplätze gebunden (vergl. Kap. 6.6 LE13).

Zudem sollte im Flächennutzungsplan der Gemeinde die Sonderbaufläche Camping (Reventlow) nördlich Rehmskoppel gestrichen werden.

Die Unterhaltung oder Verstärkung der Deichanlagen soll von dieser Beschränkung ausdrücklich nicht behindert werden.

III Bewirtschaftungsregelungen

LANDWIRTSCHAFT

BL3 Keine weitere Entwässerung

Es wird angestrebt, keine weitere Entwässerung der feuchten Grünlandflächen im Deichhinterland südlich des Ostseebades Damp und an der Schwastrumer Au südlich Kuhberg vorzunehmen. Von Maßnahmen, die zu einer Erniedrigung des Grundwasserspiegels führen, wie eine Vertiefung bestehender Gräben oder die Anlage neuer Drainagen wird abgeraten. Die üblichen Unterhaltungsarbeiten und eine Wiederherstellung von bestehenden Drainagen auf den Flächen sollen nicht behindert werden.

Hierdurch wird der Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund Rechnung getragen.

BL4 Kein Grünlandumbruch

Die Grünlandflächen im Bereich der Ostseeküste südlich des Ostseebades Damp und an der Schwastrumer Au südlich Kuhberg möchte die Gemeinde Damp langfristig

erhalten. Sie prägen in besonderer Weise das Landschaftsbild und sind wichtige Elemente des Biotopverbundes, die es zu entwicken gilt.
Desweiteren wird empfohlen, die ortsnahen Grünlandflächen südlich des Sör bei Vogelsang-Grünholz aufgrund ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund und für das Landschaftsbild langfristig zu erhalten. Sie tragen zu einer Verzahnung zwischen den bebauten Bereichen und der freien Landschaft bei und schaffen wertvolle offene Blickbeziehungen.

BL8 Extensivierung der Grünlandnutzung

In der Gemeinde Damp ist es wünschenswert, die küstennahen Grünlandflächen südlich des Ostseebades und das Grünland in der Niederung südlich des Sör bei Vogelsang-Grünholz extensiv zu bewirtschaften. Hierdurch können die Lebensbedingungen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt verbessert und ein Beitrag zur Entwicklung der Haupt- bzw. Nebenverbundachse im regionalen Biotopverbundsystem geleistet werden.
Desweiteren wird auf den ortsnahen Grünlandflächen südlich des Sör eine extensive Bewirtschaftung zur Aufwertung des lokalen Biotopverbundes angestrebt.
Eine extensive Grünlandnutzung kann grundsätzlich gemäß der Richtlinie für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden (siehe Anhang).

BL9 Extensive Beweidung

An der Schwastrumer Au bei Kuhberg wird eine binsen- und seggenreiche Naßwiese beweidet (Nr. 225). Es wird als wünschenswert erachtet, die Naßwiese zu erhalten und weiterhin durch eine extensive Beweidung zu entwickeln. Hierdurch wird eine Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche und eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt angestrebt und somit ein Beitrag zur Entwicklung der Nebenverbundachse im regionalen Biotopverbundsystem geleistet.

FORSTWIRTSCHAFT

BF3 Naturnahe Waldbewirtschaftung

In der Gemeinde Damp wird eine naturnahe Waldbewirtschaftung insbesondere zum langfristige Erhalt der alten Buchenbestände angestrebt. Die Wälder sind wertvolle

Biotopstrukturen, deren Bedeutung als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt weiter verbessert werden kann.
Nach dem Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein sind die Waldbesitzer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu einer naturnahen Waldbewirtschaftung verpflichtet. Hierzu zählen gemäß §8 (3) Landeswaldgesetz:

- die Vermeidung von Kahlschlägen hiebsunreifer Bestände,
- die Aufforstung von Kahlschlägen in angemessener Frist,
- der Schutz und die Pflege von Naturverjüngungen,
- die Läuterung und Durchforstung der Bestände,
- die Unterpflanzung verlichteter Bestände, soweit die natürliche Wiederbestockung mit Waldbäumen unvollständig bleibt.

Wälder sollen einen ausreichenden Bestand an Altholz, Lichtungen, Waldwiesen, Waldsümpfen und Saumbiotopen aufweisen (§8 (4) LWaldG) (vergl. auch MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN 1999).

Im Bereich des Waldes Schweineweide befindet sich eine Fundstelle des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (Steinsetzung Landesaufnahme LA37). Die Maßnahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung dürfen den unmittelbaren Bereich des archäologischen Denkmals nicht verändern, beeinträchtigen oder vernichten (§9 DSchG).

IV Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

WA1 Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern

Es wird angestrebt, im Bereich des Fließgewässerabschnittes nördlich der Kreisstraße 61 auf Höhe Hegenholz der Gemeinde Damp geeignete Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung durchzuführen.

Mögliche Maßnahmen sind z.B. die Abflachung der Uferböschungen (Böschungswinkel mindestens 1:3), der Rückbau von Befestigungen der Gewässersohle oder der Gewässerufer, die Einrichtung beidseitiger ungenutzter Randstreifen in einer Breite von mindestens 10 m und eine Bepflanzung der Uferböschungen mit standortgerechten einheimischen Gehölzen.
Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen örtlichen naturräumlichen Gegebenheiten.
Bei der Durchführung der Maßnahmen soll der zuständige Wasser- und Bodenverband beteiligt werden. Mögliche unerwünschte Auswirkungen der Maßnahmen auf angrenzende Flächen sind im Vorwege zu prüfen.

Renaturierungsmaßnahmen in und an Fließgewässern werden gemäß einer Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.04.1987 grundsätzlich gefördert (siehe Anhang).

WA7 Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt von Kleingewässern

Es wird als wünschenswert erachtet, Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt an einigen Kleingewässern in der Gemeinde Damp durchzuführen, die durch Verfüllungen oder durch Verlandung gefährdet sind (Nr. 213, 230, 240, 242, 281). Hierdurch können Lebensräume für nässeliebende Pflanzen- und Tierarten verbessert werden. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises abzustimmen. Sie können grundsätzlich durch den Landesjagdverband (Kreisgruppe Eckernförde) gefördert werden.

V Neuanlage von Biotopstrukturen

AN2 Anlage von Knicks und Gehölzstreifen

Es ist wünschenswert, einen Knick entlang einer Flurgrenze innerhalb der großflächigen Ackerschläge nördlich Schwastrummühle anzulegen. Desweiteren wird angestrebt, die beiden Campingplätze Fischleger und Dorotheental durch Knicks oder ebenerdige Gehölzstreifen einzugrünen.

Es wird empfohlen, die neu angelegten Knicks in ihrer Form, Struktur und Artenzusammensetzung den im Gemeindegebiet vorkommenden Knicks anzupassen. Hierzu würde ein ca. 1 m hohe und 2 m breite Erdwälle aus Feldsteinen und Füllmaterial aufgesetzt. Der Wallmantel würde mit humosem Boden aufgefüllt werden. Es wird empfohlen, die Bepflanzung der Knicks mit standortgerechten, einheimischen Arten durchzuführen, wobei etwa alle 50 m ein Überhälter vorgesehen werden sollte. Die Krautschicht kann sich durch natürliche Sukzession selbst entwickeln, d.h. hier erfolgt keine Ansaat.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, insbesondere in den relativ strukturarmen Bereichen der Gemeinde Damp entlang von Wegen und Schlaggrenzen weitere Knicks neu anzulegen sowie Lücken in bestehenden Knicks zu ergänzen.

Es ist eine sachgerechte Pflege der Knicks wünschenswert. Hierzu sollten diese alle 10 bis 15 Jahre mit Ausnahme der Überhälter auf 0,25 bis 0,5 m Stammhöhe zurückgeschnitten werden (vergl. PE2).

Als Gehölzarten werden z.B. vorgeschlagen:

Feldahorn (Acer campestre)	Stechpalme (Ilex aquifolium)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)	Echtes Geißblatt (Lonicera caprifolium)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Holz-Apfel (Malus sylvestris)
Gew. Waldrebe (Clematis vitalba)	Schlehe (Prunus spinosa)
Kornelkirsche (Cornus mas)	Holz-Birne (Pyrus pyraster)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Stiel-Eiche (Quercus robur)
Haselnuß (Corylus avellana)	Faulbaum (Rhamnus frangula)
Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna)	Ribes spicatum (Wilde Rote Johannisb.)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)	Hunds-Rose (Rosa canina)
Gem. Esche (Fraxinus excelsior)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Gew. Efeu (Hedera helix)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Gem. Schneeball (Virburnum opulus)	

(Qualitäten: Hochstämme: 3 x verpfl., mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm
Sträucher: 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe je nach Art 80-150 cm)

Die Neuanlage von Knicks kann grundsätzlich das Staatliche Umweltamt (Kiel) oder durch den Landesjagdverband (Kreisgruppe Eckernförde) gefördert werden.

AN4 Anlage einer Obstbaumwiese

Auf der derzeitigen Grünlandfläche bei Dukenteich wird die Anlage einer extensiv genutzten Obstbaumwiese angestrebt.

Hierdurch kann ein Beitrag zum Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Insekten und Vögel (z.B. Gartenrotschwanz, Grün- und Grauspecht, Wiedehopf, Neuntöter, Grauwürger, Steinkauz und Wendehals) in der Gemeinde geleistet werden. Desweiteren wird insbesondere durch den Blütenreichtum im Frühjahr eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.

Die Neuanlage von Obstbaumwiesen kann grundsätzlich im Rahmen der "Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckenförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege" gefördert werden.

Bei der Anlage der Obstbaumwiesen werden nur unempfindliche Lokalsorten empfohlen. Dabei wird eine möglichst große Vielfalt und auf die Verwendung alter, selten gewordener Obstsorten als wünschenswert erachtet. Beispiele für geeignete Apfelsorten sind: Cellini, Prinzenapfel, aber auch Holsteiner Cox und andere. Der Pflanzabstand der Hochstämme sollte etwa 10 bis 15 Meter betragen, jedoch in unregelmäßiger Folge, damit kein Plantagencharakter auf der Fläche entsteht. Zum ungestörten Aufwuchs der Bäume ist eine Einzäunung der Flächen bzw. Einzelschutzvorrichtungen an den Bäumen zum Schutz gegen Wildbiß wünschenswert. Von einer Düngung sowie dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche wird abgeraten.

Ein Pflegeschnitt der Bäume kann zur Vorbeugung einer Vergreisung vorgenommen werden. Desweiteren wird empfohlen, an einzelnen Exemplaren keine Beschneidung vorzunehmen, um den für die Tierwelt wertvollen Anteil des Totholzes zu erhöhen und eventuell vorhandene Baumhöhlen als Brutplatz für Vögel zu erhalten sowie eine Rindensäuberung oder -kalkung zu unterlassen.
Es ist erstrebenswert, die Flächen als extensives Dauergrünland zu nutzen. Hierunter kann entweder eine einmalige Mahd pro Jahr (frühestens am 15. Juli) verstanden werden, wobei das Mähgut von der Fläche entfernt werden sollte. Andernfalls ist eine Nutzung als Standweide möglich (höchstens 1,5 Rinder bzw. 3 Mutterschafe mit deren Lämmern pro Hektar).
Von einer Rodung, Planierung oder einem Umbruch der Fläche wird abgeraten. Das gleiche gilt für Veränderungen des Bodenreliefs, des Wasserstandes. Insbesondere in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 30. November sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen nicht wünschenswert, um die einheimische Pflanzen- und Tierwelt innerhalb der Vegetationsperiode nicht zu beeinträchtigen.

VI Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

PE2 Sachgerechte Knickpflege

In der Gemeinde Damp wird eine sachgerechte Knickpflege angestrebt, durch die der langfristige Erhaltung der Knicks gewährleistet und ihre Funktionen als Windschutz- und Biotopverbundelement sichergestellt wird.
Die Knicks sind möglichst alle 10 bis 15 Jahre (auf 0,25 bis 0,5 m Stammhöhe) zurückzuschneiden (§15b LNatSchG), wobei nach Möglichkeit etwa alle 50 Meter ein Überhälter stehen zu lassen ist. Das Fällen der Überhälter ist erlaubt, wenn das Nachwachsen neuer Bäume gesichert wird. Das Knicken in kürzeren Abständen als 10 Jahre ist laut §15b LNatSchG nicht erlaubt. Durch die Anlage zusätzlicher Randstreifen und eine Nachpflanzung an lückigen Abschnitten sollten die ökologischen Funktionen der Knicks verbessert werden.
Eine Beschädigung der Knickwälle etwa durch Anpflügen oder Beweidung sollte vermieden werden. Das gleiche gilt für das übermäßige seitliche Abschneiden der Gehölze und die Ablagerung größerer Mengen Buschholz auf dem Knickwall.

PE10 Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern

Es wird der langfristige Erhalt und die Entwicklung der im Gemeindegebiet vorhandenen Kleingewässer angestrebt.
So wird empfohlen, Kleingewässer, die zu verlanden drohen, zu entschlammen bzw. zu räumen. Hierzu wäre eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des

Kreises erforderlich. Es ist wünschenswert, ungenutzte oder mit Ufergehölzen bestandene Randstreifen an den Kleingewässern zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erweitern. Durch die Anpflanzung von Kopfbäumen an Kleingewässern können weitere wertvolle Biotopstrukturen geschaffen werden.
Eine negative Beeinflussung des Wasserstandes von Kleingewässern zum Beispiel durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen ist nicht wünschenswert.

VII Regelungen zur Erholungsnutzung

ER1.3 Einschränkung der Wanderwegenutzung

Im Laubwald nördlich des Ostseebades wird angestrebt, den nördlich des Waldlehrpfades gelegene Teilbereich durch geeignete Maßnahmen gegenüber einer starken Frequentierung durch Wanderer und andere Erholungssuchende zu schützen. Hierdurch können ungestörte Rückzugsräume für die einheimische Tierwelt geschaffen werden.

IX Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes / Landschaftsbildes

MO1 Grünordnerisches Gestaltungskonzept

Es wird die Aufstellung eines grünordnerischen Gestaltungskonzeptes für die Ferienhaussiedlung des Ostseebades Damp als wünschenswert erachtet. Hierin können gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ermittelt werden, die im Bereich der bestehenden Bepflanzungen einheimische Großbäume fördern. Zudem sollten sinnvolle Standorte für eine Neupflanzung von Laubbäumen dargestellt werden.
Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, den Charakter einer Ferienhaussiedlung im Wald zu fördern.

MO2 Gestaltungskonzept für Spielplätze

Durch eine naturnahe Gestaltung der Spielplätze in der Gemeinde Damp kann der Erlebnis- und Lerneffekt für Kinder und Jugendliche erhöht werden. Durch ein vielseitiges Spielangebot und die Möglichkeit zur Umgestaltung durch die Spielenden kann die Akzeptanz der Spielplätze erhöht und potentiellen Zerstörungen vorgebeugt werden.
Bei der Gestaltung wird die Wahl einheimischer Gehölze empfohlen, die sich durch einen großen Reichtum an Blüten und (eßbaren) Früchten auszeichnen. Durch eine Anpflanzung dieser Bäume und Sträucher, die nicht nur randlich erfolgt, sondern diese in den Spielplatz integriert, können die Gehölze selbst zu Spielelementen

werden. Ein Beispiel hierfür sind zu einem Flechtwerk gebundene Weidenstecklinge, die so zu einer Tunnel- oder Hüttenform heranwachsen. Es sollen keine giftigen Pflanzenarten im Bereich der Spielplätze verwendet werden.
Es können unterschiedliche Spielbereiche zum Klettern, Schaukeln, Erobern etc. eingerichtet werden und eine differenzierte Reliefgestaltung (Sandberge) erfolgen.

MO3 Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen

In der Gemeinde Damp wird angestrebt, Baumreihen bzw. Alleen an der Kreisstraße 61, an der Zufahrtsstraße nach Fischleger, an der Landesstraße 26 sowie an der Zufahrtsstraße nach Rehmskoppel anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weitere Bepflanzungsmaßnahmen sind im Wohngebiet Holzschicht in Vogelsang-Grünholz sowie am südlichen Rand des Ostseebades Damp wünschenswert. Im Bereich der Campingplätze Fischleger und Dorotheental sollen weiteren Anpflanzungen erfolgen.

Im Bereich der Kreisstraße 61 und Landesstraße 26 fällt die Durchführung der Planung in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Rendsburg bzw. des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Bei allen Planungen muß die Verkehrssicherheit gewahrt werden.

Bei der Pflanzung von Bäumen im Straßenraum wird insbesondere die Verwendung standortgerechter, d.h. gegenüber den bevorstehenden Belastungen (Emissionen, Bodenversiegelung und -verdichtung etc.) unempfindlicher Arten empfohlen. Desweiteren wird die Verwendung von Gehölzarten angestrebt, die sich in das jetzige durch Großgrün geprägte Landschaftsbild Damps einpassen.

In der folgenden Liste sind Beispiele für Gehölzarten gegeben, die sich für eine Anpflanzung im Straßenraum eignen:

Großkronige Bäume	Mittel- bis kleinkronige Bäume
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	Nordische Eberesche (Sorbus intermedia)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	Elsbeere (Sorbus torminalis)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)	Mehlbeere (Sorbus aria)
Stiel-Eiche (Quercus robur)	Hochstämmige Obstsorten (Alte Sorten)
Kastanie (Aesculus hippocastanum)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Winter-Linde (Tilia cordata)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	Feldahorn (Acer campestre)

(Qualitäten: Solitärbäume, 4 x verpfl. aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumfang je nach Art 12 bis 18 cm)

Die Bepflanzung kann entlang der jeweiligen Straße zumindest abschnittsweise jeweils mit einer einheitlichen Baumart erfolgen, um eine Gliederung des Landschafts-

bzw. Ortsbildes zu erreichen. Hierbei werden außerhalb der Ortschaften großkronige Baumarten bevorzugt. Für Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Ortschaft sind die mittel- bis kleinkronigen Gehölze besser geeignet. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, daß unversiegelte bzw. wasser- und luftdurchlässige Baumscheiben von mindestens 6 qm pro Baum vorgesehen werden. Im unmittelbaren Straßenraum sollten die Baumscheiben ggf. gegenüber Befahren gesichert werden. Insbesondere im Außenbereich sollte eine Sicherung der Neupflanzungen gegenüber Wildverbiß erfolgen.
Es sollte dringend auf die Verwendung geeigneter Qualitäten bei den Neuanpflanzungen geachtet werden, um ein sicheres Anwachsen der Bäume und die Entwicklung von gesunden Kronen zu gewährleisten.

MO4 Erhaltung, Ergänzung und Ersatz von Großbäumen

Zum langfristigen Erhalt des Ortsbildes wird ein rechtzeitiger Ersatz der alten Großbäume in Vogelsang-Grünholz und Pommerby sowie im Bereich der Güter Dorotheental und Damp angestrebt (d.h. mindestens 5 bis 10 Jahre vor deren natürlichem Abgang oder vor dem Fällen des Baumes). Es wird empfohlen, die Nachpflanzungen möglichst in relativer Nähe zu den alten Bäumen durchzuführen, um eine Besiedelung durch die typische Kleintierfauna und damit deren Überlebenssicherung zu gewährleisten.
Zum Schutz der Bäume vor Beeinträchtigungen bei Baumaßnahmen sei an dieser Stelle auf die DIN 18920 (Sept. 1990) verwiesen.

XI Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung

Zur Ermittlung von Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung in der Gemeinde Damp werden die folgenden Grundsätze der Landschaftplanung zugrunde gelegt:

- Berücksichtigung der Ziele der Landesraumordnungs- und der Biotopverbundplanung zum Schutz und zur Entwicklung der Ostseeküste
- Eine maßvolle bauliche Entwicklung bestehender Ortschaften durch Arrondierung der Ortsränder
- Vermeidung von landschaftsuntypischen langen Straßendörfern
- Keine weitere Zersiedlung der Landschaft durch Streusiedlungen
- Schaffung geschlossener, in das Landschaftsbild eingebundener, eingegrünter Ortschaften
- Erhalt ortsnaher Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (vergl. BL4)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturschutzes

- Förderung der Verzahnung von Grünstrukturen im Innen- und Außenbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze der Landschaftspflege und des Naturschutzes werden in der Gemeinde Damp im folgenden drei Eignungsflächen für eine Bebauung dargestellt.

W1 Wohnbaufläche – Holzschicht (Erweiterung)

Am südlichen Ortsrand von Vogelsang-Grünholz wird eine Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche dargestellt. Es handelt sich um eine derzeitige Ackerfläche im östlichen Anschluß an das Wohngebiet "Holzschicht" (B-Plan Nr. 6).
Die Fläche wird im Westen und Norden von bestehender Bebauung begrenzt. Im Osten grenzen der Wald "Sör" und eine durch Grünland genutzte Niederung an die Eignungsfläche an.
Parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sollte ein Grünordnungsplan erstellt werden. Hierbei wird eine intensive Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes angestrebt.
Im Zuge der Eingriffsregelung nach §8(a-c) Bundesnaturschutzgesetz steht als mögliche Ausgleichsfläche die unter MA1 dargestellte Fläche nördlich Vogelsang-Grünholz zur Verfügung (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §5 (2) 10 BauGB).
Darüber hinaus soll auch innerhalb der Wohnbaufläche ein Ausgleich ermöglicht werden. Bei der Umsetzung der Planung sollte ein ausreichender Schutzstreifen zur angrenzenden Grünlandniederung eingerichtet werden. Desweiteren soll der Waldschutzstreifen (30 m) nach §32 Landeswaldgesetz beachtet werden.

W2 Wohnbaufläche – Pommerbyer Weg (B-Plan Nr. 11)

Am westlichen Ortsrand von Vogelsang-Grünholz befindet sich eine Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche im Bereich einer brachliegenden Ackerfläche. Für die Fläche besteht ein B-Plan Nr. 11. Es wurde keine Eingriffsregelung für den B-Plan durchgeführt.
Die Fläche wird im Osten und Norden von bestehender Bebauung und im Westen von der B203 begrenzt. Im Süden der Fläche befinden sich Ackerflächen.

W3 Wohnbaufläche – Südlich Ringstraße

Am südöstlichen Ortsrand von Vogelsang-Grünholz wird eine eine Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche im Bereich einer Ackerfläche dargestellt. Die Fläche grenzt südlich an den B-Plan Nr. 1 "Söker" an und liegt inmitten von Ackerflächen. Am östlichen Rand der Fläche verläuft die Landesstraße 26.

Zur Ausweisung dieser Wohnbaufläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde notwendig.
Parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sollte ein Grünordnungsplan erstellt werden. Hierbei wird eine intensive Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes angestrebt. Im Zuge der Eingriffsregelung nach §8(a-c) Bundesnaturschutzgesetz steht als mögliche Ausgleichsfläche die unter MA1 dargestellte Fläche nördlich Vogelsang-Grünholz zur Verfügung (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §5 (2) 10 BauGB). Darüber hinaus soll auch innerhalb der Wohnbaufläche ein Ausgleich ermöglicht werden. Die Umsetzung der Planung südlich der Ringstraße hat gegenüber W1 und W2 die letzte Priorität.

W4 Außenbereichssatzung "Pommerby"
Am nördlichen Ortsrand von Pommerby wird eine kleinflächige Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche dargestellt. Es handelt sich um eine derzeitige Ackerfläche, für die eine Baufläche in der Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Pommerby" festgesetzt wurde.

SO-WOCH Wochenendhausgebiet
Am südlichen Rand des Ostseebades Damp ist im Flächennutzungsplan (FNP) ein Sondergebiet für eine Wochenendhausbebauung dargestellt. Der für das Gebiet aufgestellte B-Plan Nr. 5/III setzt für den östlichen Teilbereich der Fläche eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Landschaftspark" fest.
Es ist wünschenswert, für den Bereich des B-Plans eine nachträgliche Eingriffsbilanzierung gemäß §8(a-c) Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen, um den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der sensiblen Ostseeküste Rechnung zu tragen. Hierbei sollte die Möglichkeit eines Ausgleichs auf der Fläche des Landschaftsparks im östlichen Teil des Plans geprüft werden (naturnahe Gestaltung der Freiflächen).

SO-GOLF Golfplatz
Im Südosten der Gemeinde wird zwischen Schwastrummühle und Rehmskoppel eine Eignungsfläche für einen Golfplatz im Landschaftsplan dargestellt. Es handelt sich um derzeitige Ackerflächen nördlich der Straße Schwastrum/Fischleger. Für hochbauliche Anlagen soll laut Planung ein kleinflächiger Bereich inmitten der Eignungsfläche vorgesehen werden, auf dem bereits Gebäude stehen.
Im Westen wird die Fläche von einem Wanderweg zum Gut Damp begrenzt. Der Weg wird durch Knicks gesäumt. Im Norden schließen sich weitere Ackerflächen, ein kleinflächiger Laubwald sowie mehrere Feldgehölze an. Im Osten der Fläche verläuft

die Verbindungsstraße zwischen Rehmskoppel und Dorotheental. Diese Straße wird im südlichen Teilbereich überschritten. Hier reicht der geplante Golfplatz bis zum Fischholz. Inmitten der Eignungsfläche befinden sich drei Kleingewässer (Nr. 213, 214 und 227) sowie ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Nebenarm der Schwastrumer Au.
Bei der Umsetzung der Planung soll ein landschaftspflegerischer Begleitplan bzw. ein Grünordnungsplan für den gesamten Golfplatz aufgestellt werden. Hierin soll die Eingriffsregelung nach §8(a-c) Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt und eine Gestaltung des Platzes nach ökologischen Gesichtspunkten gewährleistet werden. Die Einzelheiten bzgl. der Eingriffsregelung, der Planung und dem Bau von Golfplätzen sind gemäß dem Erlaß "Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen" (1992) sowie der Richtlinie "Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung von Golfplätzen" (1992) des Ministers für Natur, Umwelt und Landschaftsentwicklung des Landes S.-H. zu beachten. Die Abstands- und Ausgleichsflächen sollen in der Regel jeweils die gleiche Flächengröße wie die für den Spielbetrieb erforderlichen Flächen erreichen.
Desweiteren soll bei der Planung der Waldschutzstreifen (30 m) nach §32 Landeswaldgesetz beachtet werden.

XII Eignungsflächen für eine Campingplatzerweiterung (Wunsch der Gemeinde)

SO-Camp Campingplatzerweiterung Fischleger

Im südlichen Anschluß an den bestehenden Campingplatz Fischleger wird eine Eignungsfläche für eine Erweiterung der Nutzung im Landschaftsplan dargestellt. Es handelt sich um eine derzeitige Grünland- bzw. Ackerfläche. Der Bereich wird im Westen von einem Knick (mit Wanderweg) und im Osten von einer Feuchten Hochstaudenflur (Biotop Nr. 222) innerhalb der Niederung der Schwastrumer Au begrenzt. Südlich an die Eignungsfläche schließt sich eine geeignete Ausgleichsfläche an (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §5 (2) 10 BauGB) (vergl. MA2). Die Verfügbarkeit der Fläche wird im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geklärt.
Die Gemeinde Damp stellt derzeit einen Bebauungsplan für den Campingplatz Fischleger auf.
Bei der Umsetzung der Planung soll ein landschaftspflegerisches Gutachten bzw. ein Grünordnungsplan für den gesamten Campingplatz aufgestellt werden. Hierin soll die Eingriffsregelung nach §8(a-c) Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt und eine

intensive Eingrünung und Durchgrünung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gewährleistet werden.
Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche soll nur bei gleichzeitiger deutlicher Verringerung der bisherigen Stellplatzdichte und der Umsetzung der oben genannten Begrünungsmaßnahmen sowohl für den bestehenden Campingplatz als auch für die Erweiterungsfläche erfolgen. Hierdurch soll eine hinreichende Qualitätsverbesserung des Campingplatzes gewährleistet werden und damit den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der sensiblen Ostseeküste Rechnung getragen werden.
Im Bereich der möglichen Erweiterungsfläche befindet sich eine Fundstelle des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (Siedlung La12).
Vor der Umsetzung der Campingplatzerweiterung ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

SO-Camp Campingplatzerweiterung Dorotheental

Im westlichen Anschluß an den bestehenden Campingplatz Dorotheental wird eine Eignungsfläche für eine Erweiterung der Nutzung im Landschaftsplan dargestellt. Es handelt sich um derzeitige mesophile Grünlandflächen, an die sich Ackerflächen anschließen. Im Nordosten und Südosten der Fläche befinden sich zwei kleinflächige Laub- bzw Mischwälder.
Bei der Umsetzung der Planung soll ein landschaftspflegerisches Gutachten bzw. ein Grünordnungsplan für den gesamten Campingplatz aufgestellt werden. Hierin soll die Eingriffsregelung nach §8a Landesnaturschutzgesetz durchgeführt und eine intensive Eingrünung und Durchgrünung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gewährleistet werden. Desweiteren soll der Waldschutzstreifen (30 m) nach §32 Landeswaldgesetz beachtet werden.
Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche soll nur bei gleichzeitiger deutlicher Verringerung der bisherigen Stellplatzdichte und der Umsetzung der oben genannten Begrünungsmaßnahmen sowohl für den bestehenden Campingplatz als auch für die Erweiterungsfläche erfolgen. Hierdurch soll eine hinreichende Qualitätsverbesserung des Campingplatzes gewährleistet werden und damit den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der sensiblen Ostseeküste Rechnung getragen werden.

GLIS

8 Auflistung der Einzelmaßnahmen

Im folgenden werden die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde Damp tabellarisch aufgeführt. Die Nummern der Maßnahmen sind analog zur Tabelle in der Karte 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen" dargestellt.

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Ausweisung von Schutzgebieten	
1	MA1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5(2)10 BauGB)	Nördlich Vogelsang-Grünholz (vergl. W1/W3)
2	MA2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5(2)10 BauGB)	Campingplatz Fischleger
3	MA3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5(2)10 BauGB)	B-Plan Nr. 5 IV "Ostseebad Damp – Südwestteil, Parkplatz"
		Nutzungsänderung / - beschränkungen	
4	NU1	Keine landwirtschaftliche Nutzung	Grünlandflächen an der Mündung der Schwastrumer Au
5	NU3	Eignungsfläche für eine Aufforstung	westlich Rehmskoppel
6	NU3	Eignungsfläche für eine Aufforstung	Gemeindegrenze, bei Vogels.-G.
7	NU3	Eignungsfläche für eine Aufforstung	bei Fischleger
-	NU5	Begrenzung der baulichen Erweiterung	nördlicher Rand Ostseebad Damp
-	NU5	Begrenzung der baulichen Erweiterung	südlicher Rand Ostseebad Damp
-	NU5	Begrenzung der baulichen Erweiterung	Campingplatz Dorotheental
-	NU5	Begrenzung der baulichen Erweiterung	Campingplatz Fischleger

GLIS

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Nutzungsänderung / - beschränkungen	
-	**NU5**	Keine Bebauung (Darstellung im FNP)	Campingplatz nördl. Rehmskoppel
		Bewirtschaftungsregelungen Landwirtschaft	
8	**BL3**	Keine weitere Entwässerung	Grünlandflächen im Deichhinterland südlich des Ostseebades
9	**BL3**	Keine weitere Entwässerung	Grünlandflächen an der Schwastrumer Au südlich Kuhberg
10	**BL4**	Kein Grünlandumbruch	Grünlandflächen im Deichhinterland südlich des Ostseebades
11	**BL4**	Kein Grünlandumbruch	Grünlandflächen an der Schwastrumer Au südlich Kuhberg
12	**BL4**	Kein Grünlandumbruch	Grünlandflächen südlich des Sör bei Vogelsang-Grünholz
13	**BL8**	Extensive Grünlandnutzung	Küstennahe Grünlandflächen südlich des Ostseebades Damp
14	**BL8**	Extensive Grünlandnutzung	Grünlandflächen südlich des Sör bei Vogelsang-Grünholz
15	**BL9**	Extensive Beweidung	Feuchtgrünland (Biotop Nr. 225) an der Schwastrumer Au bei Kuhberg
		Bewirtschaftungsregelungen Forstwirtschaft	
-	**BF3**	Naturnahe Waldbewirtschaftung	gesamtes Gemeindegebiet

GLIS

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	
16	**WA1**	Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	Fließgewässerabschnitt nördlich der K61 bei Hegenholz
17	**WA7**	Maßn. zur Sicherung u. Erhalt von Kleingewäs.	Biotop Nr. 213
18	**WA7**	Maßn. zur Sicherung u. Erhalt von Kleingewäs.	Biotop Nr. 230
19	**WA7**	Maßn. zur Sicherung u. Erhalt von Kleingewäs.	Biotop Nr. 240
20	**WA7**	Maßn. zur Sicherung u. Erhalt von Kleingewäs.	Biotop Nr. 242
21	**WA7**	Maßn. zur Sicherung u. Erhalt von Kleingewäs.	Biotop Nr. 281
		Neuanlage von Biotopstrukturen	
22	**AN2**	Anlage von Knicks	nördlich Schwastrummühle
23	**AN4**	Anlage einer extensiven Obstbaumwiese	bei Dukenteich
		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
--	**PE2**	Sachgerechte Knickpflege	gesamtes Gemeindegebiet
--	**PE10**	Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern	gesamtes Gemeindegebiet
		Regelungen zur Erholungsnutzung	
24	**ER1.3**	Einschränkung der Wanderwegenutzung	Laubwald nördlich des Ostseebades (nördlich Teilbereich)

GLIS

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes / Landschaftsbildes	
25	**MO1**	Grünordnerisches Gestaltungskonzept	Ferienhaussiedlung Ostseebad Damp
-	**MO2**	Gestaltungskonzept für Spielplätze	Gemeinde allgemein
26	**MO3**	Pflanzung von Baumreihen und Alleen	Kreisstraße 61
27	**MO3**	Pflanzung von Baumreihen und Alleen	Landesstraße 26
28	**MO3**	Pflanzung von Baumreihen und Alleen	Zufahrtsstraße nach Fischleger
29	**MO3**	Pflanzung von Baumreihen und Alleen	Zufahrtsstraße nach Rehmskoppel
30	**MO3**	Pflanzung von Baumreihen und Alleen	Wohngebiet Holzschicht (Vogelsang-Grünholz)
31	**MO3**	Pflanzung von Baumreihen und Alleen	Südlich Rand des Ostseebades
32	**MO3 AN2**	Pflanzung von Bäumen und Gehölzstreifen	Campingplatz Fischleger
33	**MO3 AN2**	Pflanzung von Bäumen und Gehölzstreifen	Campingplatz Dorotheental
34	**MO4**	Erhalt und Ersatz von Großbäumen	Vogelsang-Grünholz
35	**MO4**	Erhalt und Ersatz von Großbäumen	Pommerby
36	**MO4**	Erhalt und Ersatz von Großbäumen	Gut Damp
37	**MO4**	Erhalt und Ersatz von Großbäumen	Gut Dorotheental

GLIS

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Eignungsflächen für bauliche Erweiterungen	**(landschaftsplanerische Sicht)**
-	**W1**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	Vogelsang-Grünholz Holzschicht – Erweiterung
-	**W2**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	Vogelsang-Grünholz B-Plan Nr. 11 "Pommerbyer Weg"
-	**W3**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	Vogelsang-Grünholz Südlich Ringstraße
-	**W4**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	Außenbereichssatzung Pommerby
-	**SO-WOCH**	Eignungsfläche für einen Wochenendhausbebauung	Südlich des Ostseebades Damp
-	**SO--GOLF**	Eignungsfläche für einen Golfplatz	Zwischen Schwastrummühle und Rehmskoppel
		Eignungsflächen für bauliche Erweiterungen	**(Wunsch der Gemeinde)**
-	**SO-Camp1**	Eignungsfläche für eine Campingplatzerweiterung	Campingplatz Fischleger
-	**SO-Camp2**	Eignungsfläche für eine Campingplatzerweiterung	Campingplatz Dorotheental

GLIS

9 Zusammenfassung

Der hier vorliegende Landschaftsplan der Gemeinde Damp stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Erholungsnutzung auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Er ist ein Fachplan des Naturschutzes, der z.B. bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes in der Gemeinde sowie bei den hieraus entwickelten Bebauungsplänen berücksichtigt wird.

Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandserhebung und Bewertung der unterschiedlichen naturräumlichen Grundlagen, des Biotop- und Artenschutzes (Karte Nr. 1) sowie des Landschaftsbildes (Karten Nr. 5 und 6) werden die in der Gemeinde bestehenden Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft in Text und Karte (Nr. 2) dargestellt. Anschließend werden die gemeindlichen Entwicklungsziele in den Bereichen Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Freiräume und Erholungsnutzung sowie bauliche Entwicklung / Flächennutzung formuliert (Karte Nr. 3). Im abschließenden Maßnahmenkatalog zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in der Gemeinde (Karte Nr. 3) wurde die Realisierbarkeit der Maßnahmen weitestgehend überprüft. Eine Umsetzung der Maßnahmen und Ziele wird in jedem Fall vom Einverständnis des Grundeigentümers bzw. Pächters abhängig gemacht.

GLIS

10 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1995):
Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung (Kartieranleitung), Standard-Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-Luftbild-gestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung für die Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 45, Bonn-Bad Godesberg

DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1993):
Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (vom 16. Juni 1993), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-7

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1998):
Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1998):
Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte (Entwurf Gesamtfortschreibung 1998

DER MINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1998):
Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-185

DER MINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1998):
Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotop-VO)

DER MINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1992):
Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen (Erlaß, Juli1992)

DER MINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1992):
Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung von Golfplätzen (Richtlinie, 08.Juli 1992)

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1997):
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Planungsebene (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz: Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereiche Kreis Rendsburg-Eckernförde, Städte Kiel und Neumünster (Stand: Dezember 1997, Allgemeiner und spezieller Teil)

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MUNF) (Hrsg.) (1997):
Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein – Entwurf 1997

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MUNF) (Hrsg.) (März 1999):
Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten.

DER MINISTER FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MUNF) (Hrsg.) (ENTWURF 1998):
Teil-Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III - Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (Entwurf: Stand: Oktober 1998)

OBERDORFER, E. (1990):
Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 6.Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

RAABE, E.W. (1987):
Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs -
DIERSSEN, K & U. MIERWALD (Hrsg.), Wachholtz-Verlag, Neumünster

ROTHMALER; W. (1995):
Exkursionsflora von Deutschland, Gustav Fischer Verlag Jena, Stuttgart

STRUVE, B. (1992):
Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservögel, Teil A: Ostseeküste. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig Holstein, Kiel

GLIS

11 Anhang

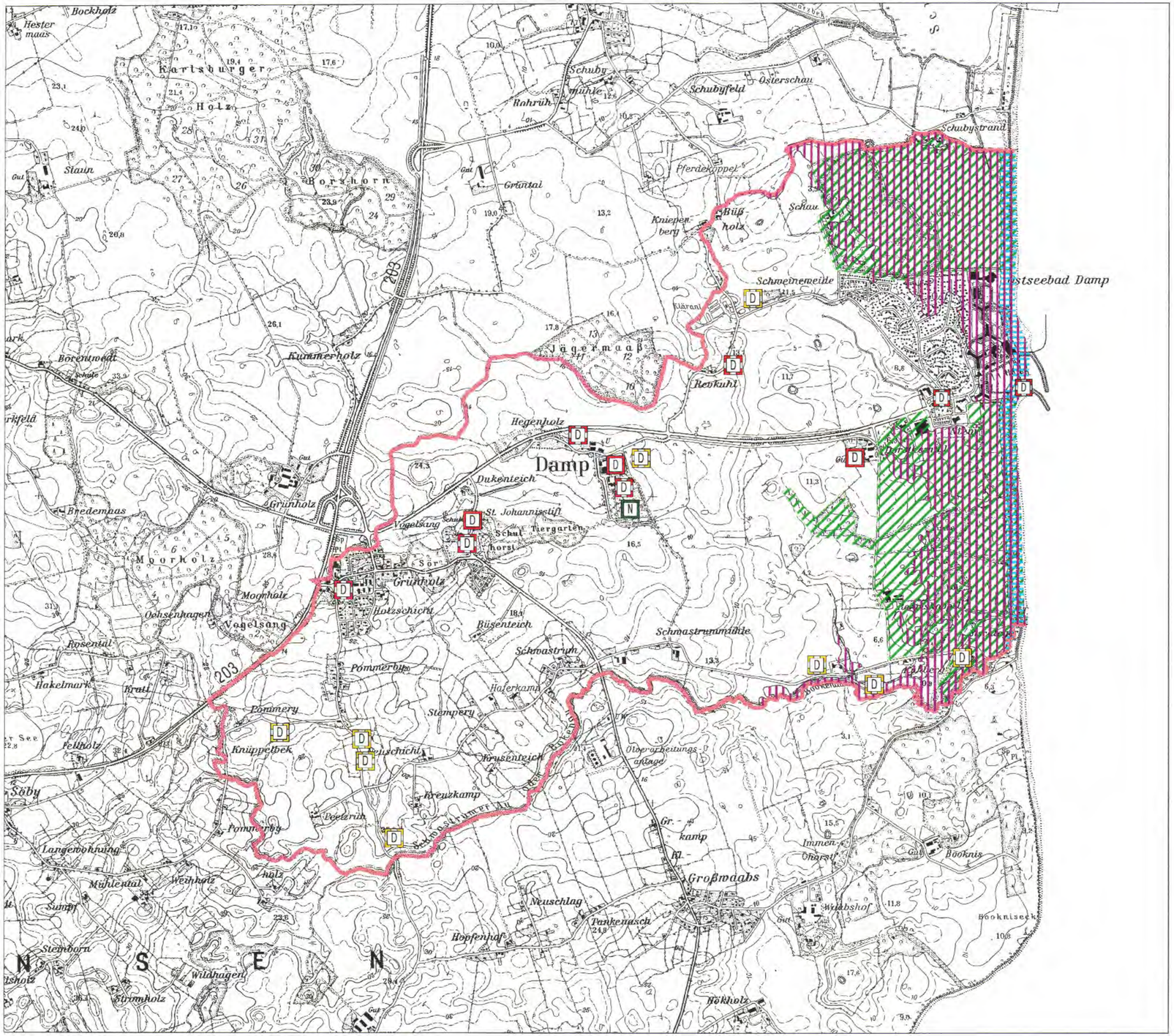
Verzeichnis:

Karte 1	Biotop- und Nutzungstypen
Karte 2:	Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft
Karte 3:	Entwicklungsziele und Maßnahmen
Karte 4:	Planungsrechtliche Vorgaben
Karte 5:	Landschaftsbildräume
Karte 6:	Landschaftsbildbewertung
Karte 7:	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Auszug)

Auszug Denkmalschutzgesetz

Förderprogramme

Biotopkartierung



Legende:

- Landschaftsschutzgebiet "Ostseeküste–Schlei" VO vom 28.05.1965
- Gewässerschutzstreifen gemäß §11 LNatSchG
- Naturdenkmal gemäß §19 LNatSchG
- hochwassergefährdete Gebiete unter NN +3,00 m
- Baudenkmal *)
 bereits im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal von besonderer Bedeutung (§5(1)DSchG)
- Baudenkmal *)
 nicht im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal (§1(2)DSchG)
- archäologisches Denkmal nicht im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal

*) z.T. sind mehrere Baudenkmale durch ein einzelnes Symbol dargestellt
(vergl. vollständige Liste in Kap. 6.6. und Karte 3)

Gemeinde Damp

Landschaftsplan

Karte 4: Planungsrechtliche Vorgaben

Auftraggeber: Gemeinde Damp

Auftragnehmer: Gesellschaft für Landschafts–Informationssysteme
Pommerbyholz 2–3
24364 Holzdorf

Maßstab: 1 : 25000

Datum: Juli 2000

GLIS

I	Kleinstrukturierte Agrarlandschaft
II	Wenig strukturierte Agrarlandschaft
III	Traditionell großräumige Agrarlandschaft
IV	Ostseebad Damp
V	Ostseeküste Niederung der Schwastrumer Au

Gemeinde Damp
Landschaftsplan

Karte 5: **Landschaftsbildräume**

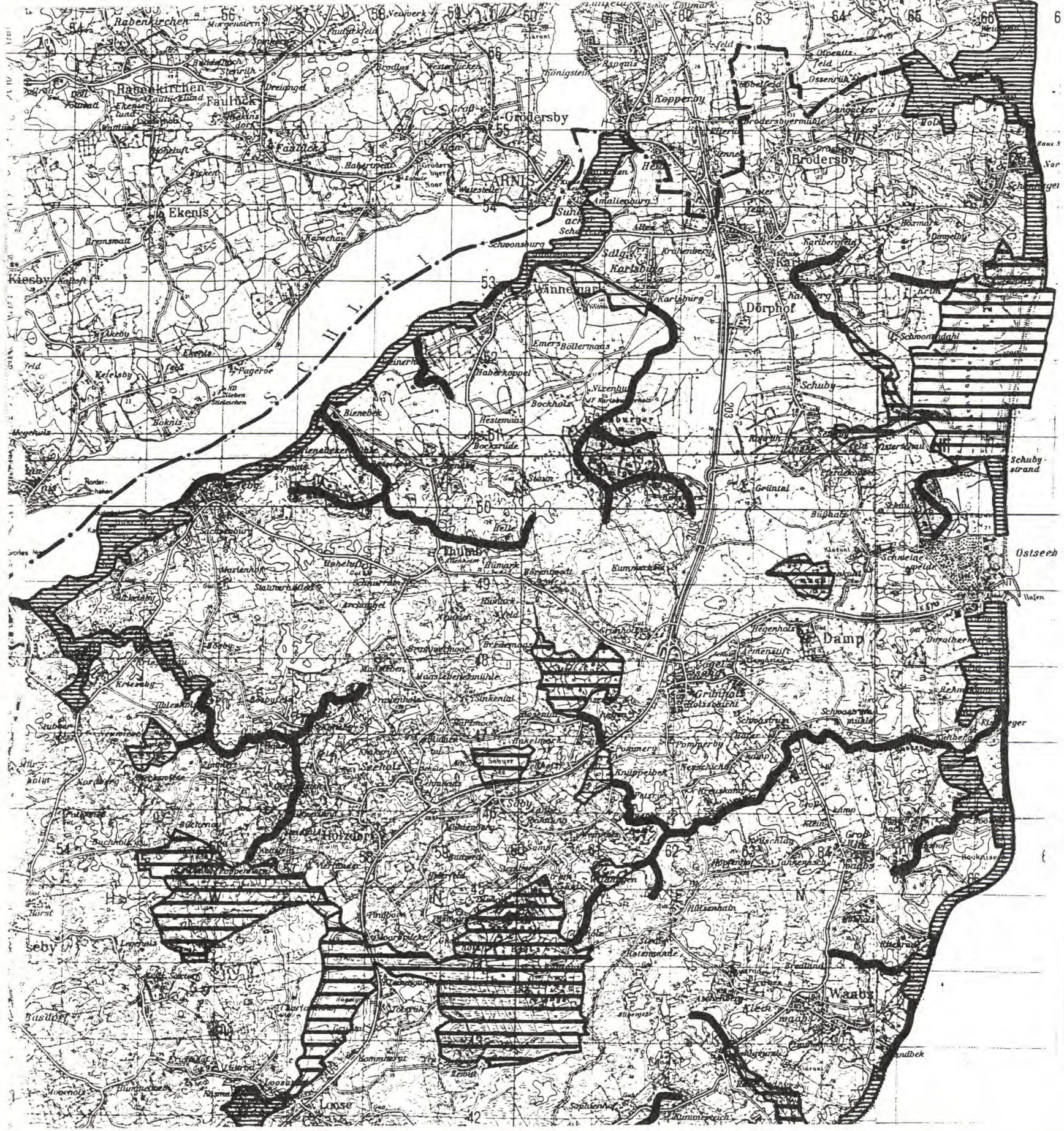
Auftraggeber: Gemeinde Damp
Auftragnehmer: GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssyteme
Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf
Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346

Maßstab: 1 : 25.000
Datum: Juli 2000

Landschaftsbildbewertung	
Kriterium: Ausprägung der Eigenart des Landschaftsbildes	
1	gute Ausprägung
2	noch erkennbare Ausprägung
3	nicht mehr erkennbare Ausprägung

Gemeinde Damp
Landschaftsplan

Karte 6:	**Landschaftsbildbewertung**
Auftraggeber:	Gemeinde Damp
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssyteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1 : 25.000
Datum:	Juli 2000



Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum III , Teilbereich Kreis Rendsburg-Eckernförde (nördl. Teil)

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

-regionale Planungsebene-

(Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)

Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume

- Schwerpunktbereich (textlich erfaßt)
- sonstiger Schwerpunktbereich
- Schwerpunktbereich vorbehalt. Nutzungsaufgabe
- Hauptverbundachse
- Nebenverbundachse (flächenhaft dargestellt)
- sonstige Nebenverbundachse

} Gebiete mit besonderer Eignung für die Ausweisung von "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" gem. §15(1) LNatSchG

sonstige Gebiete

- strukturarmes Gebiet (noch nicht dargestellt)
- Kreisgrenze

Maßstab 1:50.000

Stand 12/1995

Kartengrundlage TK 50 L1322, L1324, L1326, L1522, L1524, L1526

Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 18.8.81 3-562.6-S321/81 u. 29.6.92 3-562.6-S352/92

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein

Gemeinde Damp
Landschaftsplan

Karte 7:	**Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Auszug)**
Auftraggeber:	Gemeinde Damp
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1 : 25.000
Datum:	Juli 2000

Herausgeber:
Landesamt für
Denkmalpflege
– Der Landeskonservator –
Walt 74
24103 Kiel
Tel. 0431 - 9067.120
Fax 0431 - 9067.246

Redaktion:
Dr. Heiko K. L. Schulze

Auflage:
5000 Exemplare

Herstellung:
Carlus Druck Kiel

Frühjahr 1998

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung durch das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden konnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale

(Denkmalschutzgesetz – DSchG)
vom 31. März 1996
in der Fassung vom 21. November 1996

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
§ 2 Denkmalschutzbehörden
§ 3 Vertrauensleute für Kulturdenkmale
§ 4 Denkmalrat
§ 5 Unterschutzstellung
§ 6 Das Denkmalbuch
§ 7 Vorläufiger Schutz
§ 8 Handhabung des Gesetzes
§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
§ 10 Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals
§ 11 Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals
§ 12 Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals
§ 13 Auskunftspflicht
§ 14 Datenschutz
§ 15 Funde
§ 16 Wissenschaftliche Bearbeitung
§ 17 Ablieferung
§ 18 Öffentliche Planungen und Maßnahmen
§ 19 Suche nach Kulturdenkmalen
§ 20 Grabungsschutzgebiete
§ 21 Schatzregal
§ 22 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung
§ 23 Zutritt zu den Kulturdenkmalen
§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt II
Enteignung und Entschädigung

§ 25 Vorläufige Besitznahme
§ 26 Voraussetzungen für die Enteignung
§ 27 Entschädigung
§ 28 Ausschluß der Entschädigung
§ 29 Enteignungsbehörde
§ 30 Beteiligte
§ 31 Enteignungsverfahren
§ 32 Einigung
§ 33 Entscheidungen der Enteignungsbehörde
§ 34 Entschädigung in besonderen Fällen
§ 35 Rechtsmittel
§ 36 Eigentumsübergang

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 37 Gebührenfreiheit
§ 38 Staatskirchenvertrag
§ 39 Durchführung
§ 40 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe.

(2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale. Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

(4) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2
Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Denkmalschutzbehörden sind:

1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde,

2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,

3. die Landrätin oder der Landrat für die Kreise und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. Die oberen und unteren Denkmalschutzbehörden haben die jeweils

zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(5) Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche mit Ausnahme der archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche.

(6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 3
Vertrauensleute für Kulturdenkmale

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale bestellen.

(2) Die Vertrauensleute unterrichten die Denkmalschutzbehörden und unterstützen die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege.

(3) Das Nähere über die Bestellung, Amtsdauer und Entschädigung regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 4
Denkmalrat

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.

(2) Die obere Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 5 den Denkmalrat zu hören.

(3) Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 5
Unterschutzstellung

(1) Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch einzutragen.

(2) Historische Garten- und Parkanlagen sind geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Die unteren Denkmalschutzbehörden können Ausnahmen zulassen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Historische Garten- und Parkanlagen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zusätzlich in das Denkmalbuch einzutragen. Nach der Eintragung gelten für ihren Schutz ausschließlich die Vorschriften für eingetragene Kulturdenkmale.

(4) Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit den Gemeinden, in deren Gebiet der Denkmalbereich liegt, durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß im Denkmalbereich Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden

können, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen; § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6
Das Denkmalbuch

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden führen das Denkmalbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die in den Denkmalbüchern nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten sind von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer, der Besitzerinnen oder Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach deren Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.

(4) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 7
Vorläufiger Schutz

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die untere Denkmalschutzbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(2) Die Anordnung ist den Verfügungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn

nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

§ 8
Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

§ 9
Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,

2. die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,

3. die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen,

4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den Fällen zu Nummer 2 tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in

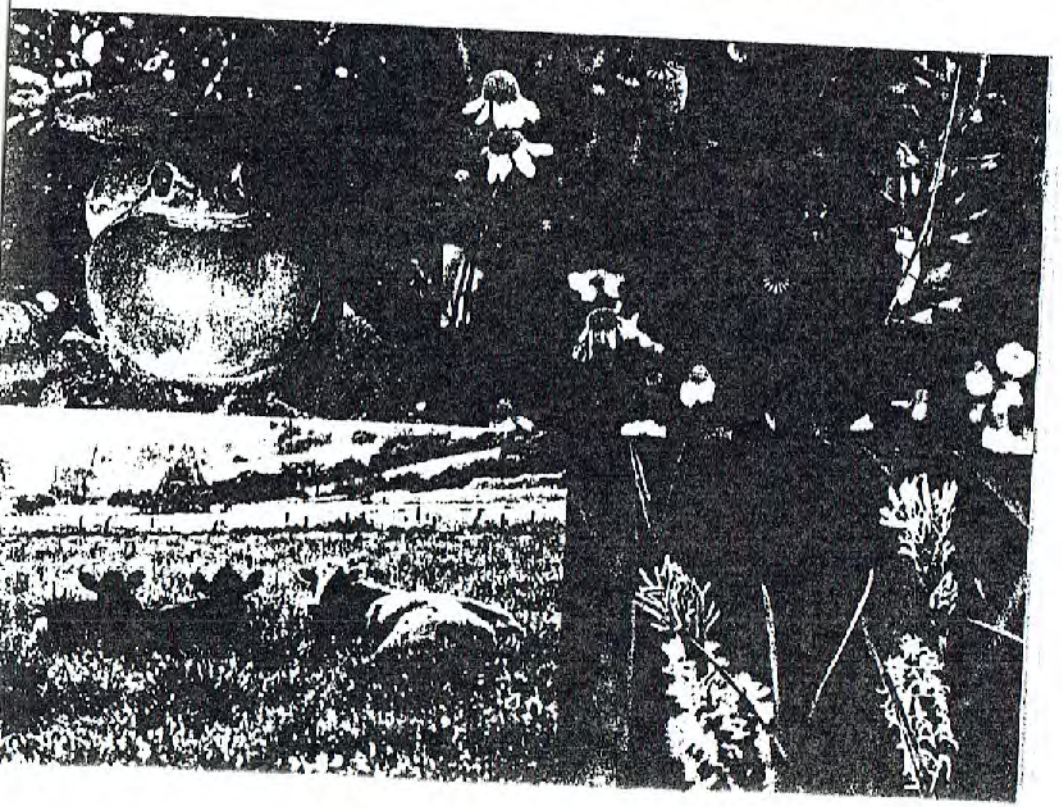
den einer anderen überführt wird. Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die obere Denkmalschutzbehörde verlangen, daß ihr die Untersuchung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Ist es für diese Untersuchung im Einzelfall nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sie gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung widersprochen hat. Sie erlischt, wenn mit der Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

Landesamt für
Natur und Umwelt
des Landes
Schleswig-Holstein

Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort 3
Ergebnisse ökologischer Begleituntersuchungen 6
Vertragsarten und Förderungsmöglichkeiten 8
Amphibienschutz 12
Wiesenvogelschutz 14
Übersichtskarte 16
Sumpfdotterblumenwiesen 18
Kleinseggenwiesen 20
Trockenes Magergrünland 22
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten 24
Zwanzigjährige Flächenstillegung 26
Biotopgestaltende Maßnahmen 28
Förderungsgebiete 30
Durchführung 31
Adressen 32

Die Vertragsarten und Förderungsmöglichkeiten

Die Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen der bisherigen Maßnahmen und die Überprüfung der Vertragsarten und ihrer Fördergebiete unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes haben dazu geführt, daß das Umweltministerium eine Überarbeitung der ***Biotop-Programme im Agrarbereich*** vorgenommen hat. Das neue Programm ermöglicht zum einen eine größere Differenzierung der Verträge und damit eine individuelle Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Zum anderen gibt es jetzt sechs Hauptverträge: zum Amphibienschutz, zum Wiesenvogelschutz, zur Verbesserung von Nahrungsgebieten für Gänse und Enten, zum Schutz der Sumpfdotterblumenwiesen und der Kleinseggenwiesen ebenso wie für das Trockene Magergrünland. Neu ist außerdem die Möglichkeit, eine Vereinbarung zur 20jährigen Flächenstillegung auf Acker- und Grünlandflächen einzugehen.

Für alle Verträge gilt, daß eine Düngung der Flächen grundsätzlich nicht zulässig ist. Einzige Ausnahme sind die Nahrungsgebiete für Gänse und Enten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in den Vertragsgebieten nicht zulässig. Beim Mähen sollen Randstreifen stehen bleiben.

Zwischen der Landesregierung und den Landwirten werden Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Dieser ***Vertrags-Naturschutz*** ermöglicht es den Landwirten, auf freiwilliger Basis Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen oder zu erhalten. Die Bewirtschaftungsverträge tragen unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung. Anhand von Musterverträgen werden Auflagen der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbart. Diese werden durch Entschädigungszahlungen ausgeglichen.

Der ***Vertrags-Naturschutz*** wird dabei für bestimmte ausgewählte Flächen angeboten. Die Auswahl der Flächen geht dabei auf besondere landesweit erfolgte Grünlandkartierungen des Landesamtes für Natur und Umwelt zurück. Es sind Grünlandflächen, die noch heute über einen vergleichsweise hohen Artenanteil verfügen.

Vertragsdauer

Die Verträge sind langfristig angelegt und werden - mit Ausnahme der Vereinbarung zur Zwanzigjährigen Flächenstillegung - zunächst für fünf Jahre geschlossen. Sie können verlängert werden, wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag für den Neuabschluß von Verträgen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Werden Verträge mit einer Umwandlung von Acker- in Grünland vereinbart, entsteht ein zehnjähriger Verpflichtungszeitraum für die Beibehaltung einer Grünlandwirtschaft auf den umgewandelten Flächen.

Vertrags-Naturschutz: Vertragsmuster in der Übersicht

Generell gilt: Düngung ist nicht zulässig (außer in ***Nahrungsgebiete für Gänse und Enten***); Pflanzenschutz ist nicht zulässig; biotopgestaltende Maßnahmen sind Bestandteil aller Verträge, Bau und Unterhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Grüppen sind zustimmungspflichtig (außer ***Nahrungsgebiete für Gänse und Enten***); für gestaffelte Auflagen sind gestaffelte Zahlungen vorgesehen, beim Mähen bleiben Randstreifen stehen, von Acker- in Grünland umgewandelte Flächen werden mindestens zehn Jahre nicht umgebrochen, ein Tier = ein Rind oder ein Pferd oder drei Mutterschafe.

Vertragsart /Zielflächen	**keine Bodenbearbeitung im Zeitraum**	**Mahd**	**Beweidung (Standweide)**
Amphibienschutz Durchschnitts-Grünland, das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenteile) gegliedert ist	25. März bis 31. Oktober	nur in den ersten Jahren (Dauer gemäß individueller Vereinbarung) zur Nährstoffabfuhr; in Wiesenvogel-Brutgebieten erst ab 15./25. Juni/5. Juli	● 1./10. Mai bis 31. Oktober am Aufwuchs ausrichten, maximal vier Tiere pro Hektar ● in Wiesenvogel-Brutgebieten 1./10. Mai bis Mähtermin zwei Tiere pro Hektar, ab Mähtermin bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausrichten, maximal vier Tiere pro Hektar
Wiesenvogelschutz sehr feuchtes bis nasses Grünland, gegebenenfalls im Rahmen des Vertrages vernäßt	25. März bis 31. Oktober	25. Juni/5./31. Juli	10. Mai bis Mähtermin zwei Tiere pro Hektar, ab Mähtermin bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausrichten, maximal vier Tiere pro Hektar
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten* großflächig (mindestens 500 mal 500 Meter) störungsarmes, traditionell von rastenden Gänsen und Enten genutztes Grünland, vor allem an der Nordseeküste	15. Oktober bis Mähtermin, bei Beweidung bis 30. Juni	15./25. Juni/ 5. Juli	● 1. Mai bis 15. Juli 1,5 Tiere pro Hektar, 16. Juli bis 15. Oktober drei Tiere pro Hektar ● 1. Mai bis 15. Oktober zwei Tiere pro Hektar

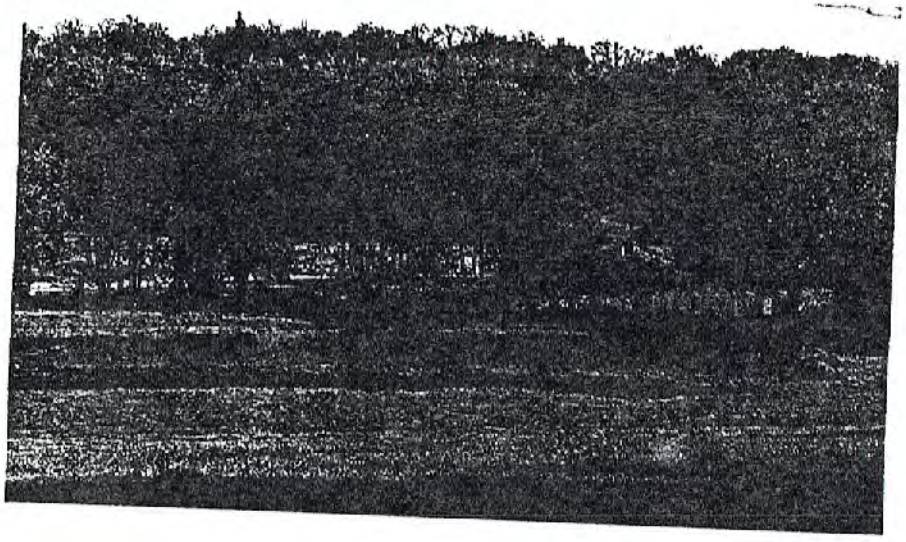
Vertragsart /Zielflächen	**keine Bodenbearbeitung im Zeitraum**	**Mahd**	**Beweidung (Standweide)**
Sumpfdotterblumenwiesen artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	1. Juli für artenreiche Flächen, 15. Juni für artenärmere Flächen	● nach der Mahd bis 31. Oktober zwei Tiere pro Hektar ● ab 1./10. Mai bis 30. Juni 1,5 Tiere pro Hektar, ab 1. Juli bis 31. Oktober zwei bis drei Tiere pro Hektar (wird an der Produktivität der Fläche bemessen)
Kleinseggenwiesen artenreiches, relativ nährstoffarmes Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	ab 15. August	● nach der Mahd bis 31. Oktober, bis zu zwei Tiere pro Hektar ● ab 1./10. Mai bis 31. Oktober, bis zu ein Tier pro Hektar
Trockenes Magergrünland relativ nährstoffarmes Grünland auf durchlässigen Böden	25. März bis 31. August	ab 1. September	● 1. September bis 30. November und 15. April bis 14. Mai, Viehzahl nicht begrenzt ● 1. September bis 14. Mai, zwei Tiere pro Hektar ● 1. August bis 14. Mai, ein Tier pro Hektar
Zwanzigjährige Flächenstillegung Ackerflächen und -randstreifen, in Sonderfällen Grünland	1. Januar bis 31. Dezember	nur zur Pflege, falls vereinbart	nur nach Verabredung, soweit nach EU-Regelungen zulässig (Hüteschafbeweidung)

* Besonderheit: Düngung erlaubt; kein Dünger in einem Streifen von fünf Meter Breite zu allen Gewässern.

Amphibienschutz

Durchschnittliches, aber weniger intensiv bewirtschaftetes Grünland ist Lebensraum von Fröschen, Kröten und Molchen. Sein Wert steigt mit dem Anteil naturnaher Strukturen: Knicks, ungenutzte Randbereiche sowie insbesondere Kleingewässer und Gräben. Ziel des ***Amphibienschutzvertrages*** ist es deshalb vor allem, den Strukturreichtum der Flächen zu erhalten und gegebenenfalls zu erhöhen und die Gefährdung von Amphibien durch landwirtschaftliche Maschinen zu reduzieren. In Wiesenvogelbrutgebieten sind zusätzlich deren Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Vertrag soll die Weidewirtschaft fördern. Es wird angestrebt, mittelfristig auf eine Mahd der Flächen zu verzichten, um Mähverluste unter den Amphibien zu mindern. Bei Vertragsbeginn wird daher festgelegt, für wie viele Jahre die Flächen noch gemäht werden sollen. Die im Vergleich zu früheren Vertragsmustern sehr hoch angesetzte Beweidungsdichte von bis zu vier Tieren pro Hektar soll es den Landwirten ermöglichen, auf Wuchsbedingungen flexibel zu reagieren. Das heißt die Beweidung kann an den Aufwuchs angepaßt und anstelle weniger großer Tiere können beispielsweise mehr leichte Jungtiere aufgetrieben werden. Wenn beweidet wird, soll ein Pflegeschnitt grundsätzlich unterbleiben. Nehmen jedoch Disteln oder Ampfer überhand, ist er nach Vereinbarung möglich.

Strukturreiche Lebensräume in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland sind das Ziel des Amphibienschutzvertrages



Die wichtigsten Auflagen

- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Keine Absenkung des Wasserstandes
- Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 25. März bis 31. Oktober
- Keine Düngung der Flächen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mahd (auch mehrmals) nur in den ersten Jahren - in Wiesenvogelbrutgebieten ab 15./25. Juni/ 5. Juli
- Auftrieb von
 - bis zu vier Rindern vom 1./10. Mai bis 31. Oktober
 - in Wiesenvogelbrutgebieten 1./10. Mai bis Mähtermin zwei Rinder pro Hektar, ab Mähtermin bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausrichten, maximal vier Rinder pro Hektar
- Duldung der Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen

Ausgleichszahlung

Das Land zahlt als Ausgleich jährlich 340 bis 450 Mark je Hektar, je nach vereinbarter Kombination von Auflagen sowie zusätzlich 200 Mark je Hektar bei Umwandlung von Acker- in Grünland. Bei einem Anschlußvertrag erhöht sich der Betrag um 50 Mark je Hektar. Für die Verwendung eines Balkenmähers gewährt das Land zusätzlich 20 Mark je Hektar.

Wiesenvogelschutz

Niederungsbereiche in der Marsch, in der Geest sowie zum Teil auch im östlichen Hügelland, weisen noch wertvolle Feuchtgrünlandbereiche auf. Durch bestimmte Bewirtschaftungsweisen soll hier der Lebensraum von Wiesenvögeln wie Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine erhalten und gefördert werden. Ein hoher Bodenwasserstand in der Brutzeit ist die wichtigste Eigenschaft dieser Gebiete. Sie sichert den Vögeln die Nahrungsversorgung und begrenzt die Intensität der Landwirtschaft. Dieser Vertrag ist deshalb nur für Flächen geeignet, die schon sehr feucht sind oder die durch Wasserhaltemaßnahmen vernäßt werden können. Sie sollten außerdem in traditionellen Wiesenvogelbrutgebieten liegen. Das sind vor allem Teile der Elb- und Nordseemarschen, das Eider-Treene-Sorge-Gebiet und einige andere große Flußniederungen.



Rotschenkel brauchen feuchte Wiesen

Die wichtigsten Auflagen

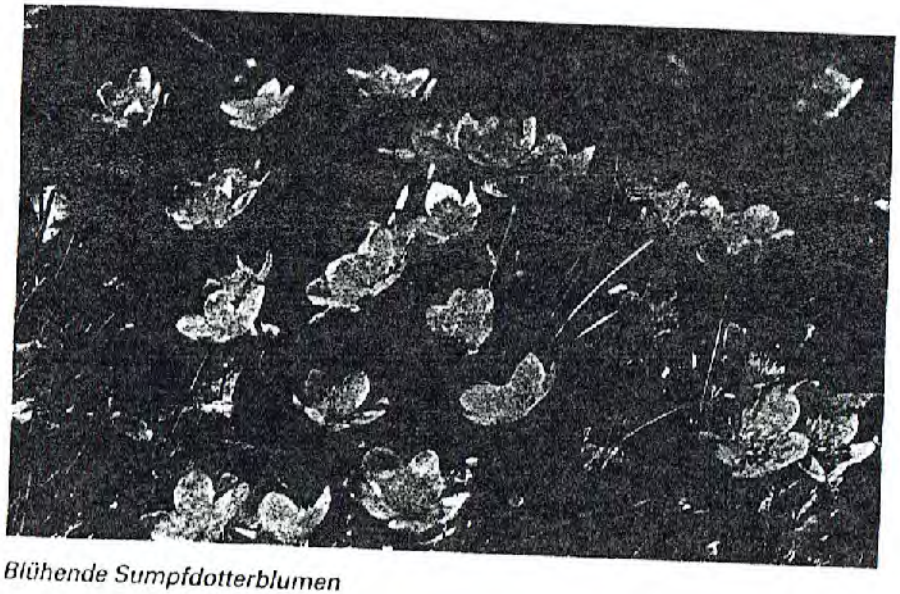
- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Halten eines hohen Bodenwasserstandes
- Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 25. März bis 31. Oktober
- Keine Düngung der Flächen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mahd (auch mehrmals) ab 25. Juni/ 5. Juli/ 31. Juli
- Auftrieb vom 10. Mai bis zum Mähtermin zwei Rinder pro Hektar, ab Mähtermin bis 31. Oktober; Zahl am Aufwuchs ausrichten, maximal vier Rinder pro Hektar
- Duldung der Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen (bei diesem Vertrag meistens Wasserhaltemaßnahmen)

Ausgleichszahlung

Das Land zahlt als Ausgleich jährlich 480 bis 500 Mark je Hektar, je nach vereinbarter Kombination von Auflagen. Bei einem Anschlußvertrag erhöht sich der Betrag um 50 Mark je Hektar. Für die Verwendung eines Balkenmähers gewährt das Land zusätzlich 20 Mark je Hektar.

Sumpfdotterblumenwiesen

Nährstoffreiche Feuchtgrünländereien von großem Artenreichtum sind häufig durch das Vorkommen von Sumpfdotterblumen gekennzeichnet. In ihrer typischen Ausprägung kommen Sumpfdotterblumenwiesen heute nur noch an wenigen Orten vor. Sie sind in ihrem Erscheinungsbild durch ihren Blütenreichtum - besonders im Frühjahr - von besonderem Reiz. Sumpfdotterblumenwiesen sind wichtige Lebensräume für eine Fauna, die auf ein besonders großes Blütenangebot angewiesen ist.



Blühende Sumpfdotterblumen

Die wichtigsten Auflagen

- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Keine Absenkung des Wasserstandes
- Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 25. März bis 31. Oktober
- Keine Düngung der Flächen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Auftrieb von
- zwei Rindern pro Hektar nach der Mahd bis 31.Oktober oder
- 1,5 Rindern pro Hektar ab 1./10. Mai bis 30. Juni und zwei bis drei Rindern pro Hektar (je nach Produktivität der Fläche) vom 1. Juli bis 31. Oktober
- Mahd (auch mehrmals) ab 1. Juli für artenreiche Flächen, ab 15. Juni für artenärmere Flächen
- Duldung der Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen

Ausgleichszahlung

Das Land zahlt als Ausgleich jährlich 420 bis 520 Mark je Hektar, je nach vereinbarter Kombination von Auflagen. Bei einem Anschlußvertrag kann sich der Betrag um 50 Mark je Hektar erhöhen. Für die Verwendung eines Balkenmähers gewährt das Land zusätzlich 20 Mark je Hektar.

Kleinseggenwiesen

Nährstoffarme Feuchtgrünländereien, die sehr artenreich sind und die insbesondere durch das Vorkommen von Kleinseggen (kleine Sauergräser) gekennzeichnet sind, stellen besonders seltene, schützenswerte Wiesen- und Weidenökosysteme des Feuchtgrünlandes dar. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Gleichzeitig sind Kleinseggenwiesen Besonderheiten von Teilen einer alten Kulturlandschaft, die nur geringfügig entwässert wurde. Wegen der besonderen Trittempfindlichkeit dieser feuchten Flächen wird das Mähen stärker als die Beweidung gefördert.



Orchideen und Seggen - ein seltener Anblick

Die wichtigsten Auflagen

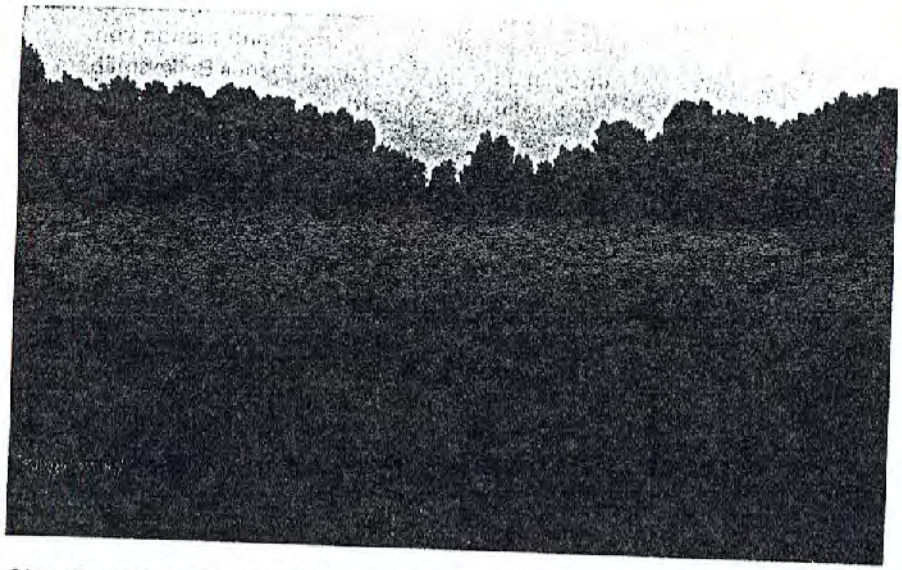
- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Keine Absenkung des Wasserstandes
- Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 25. März bis 31. Oktober
- Keine Düngung der Flächen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mahd ab 15. August
- Auftrieb von
 - zwei Rindern nach der Mahd bis zum 31. Oktober oder
 - falls die Fläche nicht gemäht werden kann, ein Rind pro Hektar ab 1./10. Mai bis 31. Oktober
- Duldung der Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen

Ausgleichszahlung

Das Land zahlt als Ausgleich jährlich 420 bis 520 Mark je Hektar, je nach vereinbarter Kombination von Auflagen. Für die Verwendung eines Balkenmähers gewährt das Land zusätzlich 20 Mark je Hektar.

Trockenes Magergrünland

Auch auf leichten, nährstoffarmen Böden gibt es artenreiche Pflanzen- und Tiergesellschaften des Grünlandes. Sie zählen zu den seltensten, blüten- und artenreichsten Grünlandökosystemen. Auf trockenen Magergrünlandflächen kommen noch spezialisierte Lebensgemeinschaften vor, die nur durch eine geringe landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden können. Um diesen spezialisierten Arten der Magerstandorte, die durch Konkurrenz leicht verdrängt werden, neue Lebensräume zu schaffen, wurde dieses Vertragsmuster entwickelt. Die günstigsten Bedingungen entstehen, wenn die Flächen nur im Herbst und Frühjahr, von robustem Vieh auch im Winter, beweidet werden und in der Blütezeit ungestört bleiben.



Ohne Beweidung ist das Trockene Magergrünland nicht zu erhalten

Die wichtigsten Auflagen

- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Keine Bewässerung
- Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 25. März bis 31. August
- Keine Düngung der Flächen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Auftrieb von
 - ein Rind pro Hektar vom 1. August bis 14. Mai oder
 - zwei Rindern pro Hektar vom 1. September bis 14. Mai oder
 - einer dem Aufwuchs angepaßten Zahl von Rindern vom 1. September bis 30. November und vom 15. April bis 14. Mai
- Mahd ab 1. September
- Duldung der Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen

Ausgleichszahlung

Das Land zahlt als Ausgleich jährlich 500 bis 550 Mark je Hektar, je nach vereinbarter Kombination von Auflagen sowie zusätzlich 200 Mark je Hektar bei der Umwandlung von Acker- in Grünland. Bei einem Anschlußvertrag kann sich der Betrag um 50 Mark je Hektar erhöhen. Für die Verwendung eines Balkenmähers gewährt das Land zusätzlich 20 Mark je Hektar.

Nahrungsgebiete für Gänse und Enten

Dieser Vertrag hat zum Ziel, rastenden Gänsen und Enten, die traditionell bestimmte Grünlandbereiche, vor allem an der Westküste, aufsuchen, attraktives, störungsarmes Grünland anzubieten. Schleswig-Holstein hat als international bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet von pflanzenfressenden Gänsen und Enten eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Zugvogelbestände. Da die Tiere eiweißreiches, frisch nachwachsendes Gras bevorzugen, ist die Düngung der Flächen erlaubt. Die Beweidung endet aber, bevor die ersten Gänse und Enten zu erwarten sind. Der Vertrag soll nur dort angeboten werden, wo auf Flächen von mindestens 500 mal 500 Metern Störungsarmut garantiert werden kann. Da in vielen dieser Gebiete auch Wiesenvögel brüten, nehmen die Vertragsauflagen auch auf sie Rücksicht. Im Rahmen biotopgestaltender Maßnahmen sind hohe Winterwasserstände anzustreben, um die Attraktivität der Flächen zu erhöhen.



Nonnengänse brauchen störungsarmes Grünland

Die wichtigsten Auflagen

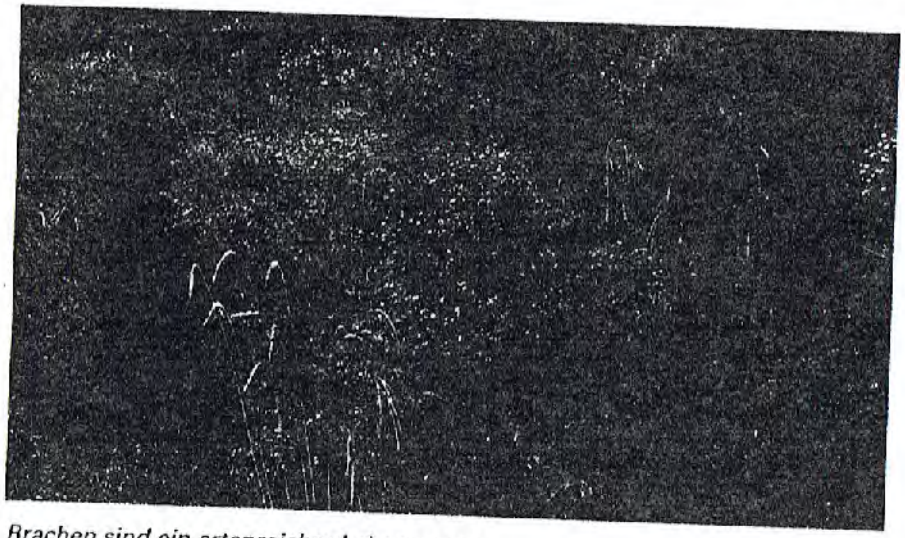
- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Mähtermin, bei Beweidung bis zum 30. Juni
- Keine Düngung im Abstand von fünf Metern von Gewässern
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mahd (auch mehrmals) ab 15./25. Juni/5. Juli
- Auftrieb von
 - bis zu 1,5 Rindern pro Hektar vom 1. Mai bis 15. Juli, bis zu drei Rindern pro Hektar vom 16. Juli bis 15. Oktober oder
 - zwei Rindern pro Hektar vom 1. Mai bis 15. Oktober
- Duldung der Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen

Ausgleichszahlung

Das Land zahlt als Ausgleich jährlich 240 bis 300 Mark je Hektar, je nach vereinbarter Kombination von Auflagen sowie zusätzlich 200 Mark je Hektar bei der Umwandlung von Acker- in Grünland. Für die Verwendung eines Balkenmähers gewährt das Land zusätzlich 20 Mark je Hektar.

Zwanzigjährige Flächenstillegung

Die natürliche, ungestörte Entwicklung von Teilflächen der Agrarlandschaft fördert die Erhaltung ihres Artenreichtums in besonderem Maße. In den meisten Fällen kann dieses Ziel nur auf solchen Flächen erreicht werden, die im Eigentum von Naturschutzverbänden oder der öffentlichen Hand stehen. Es gibt jedoch Flächen, die zum Schutz der Gewässer und der Artenvielfalt aus der Nutzung genommen werden sollten, deren Ankauf aber nicht möglich ist. Es kann dann sinnvoll sein, einen Vertrag über eine zwanzigjährige Flächenstillegung abzuschließen. Dies gilt sowohl für Äcker und Ackerrandstreifen als auch für Grünland. Insbesondere zur Verminderung von Nährstoffausträgen kann ein besonderer Schwerpunkt darin liegen, Senken im Hügelland aus der Nutzung zu nehmen. Ziel ist es, die Flächen wirklich dauerhaft ungenutzt zu lassen. Es ist damit zu rechnen, daß sich während der Laufzeit des Vertrages auf den Flächen gesetzlich geschützte Lebensgemeinschaften einstellen, die auch nach Ablauf des Vertrages nicht wieder beseitigt werden dürfen. Die Zahlungen im Rahmen des Vertrages sind deshalb ungefähr so bemessen, daß der landwirtschaftliche Nutzwert der Flächen im Vertragszeitraum ausgeglichen wird. An den Eigentumsrechten ändert sich darüber hinaus nichts; die Flächen können zum Beispiel weiterhin zur Jagd genutzt werden. In speziellen Fällen kann auch eine Pflege der Flächen vereinbart werden, um beispielsweise der Verbuschung von Flächen entgegenzuwirken.



Brachen sind ein artenreicher Lebensraum

Die wichtigsten Auflagen

- Nutzungsaufgabe der Flächen
- Duldung der Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen

Ausgleichszahlung

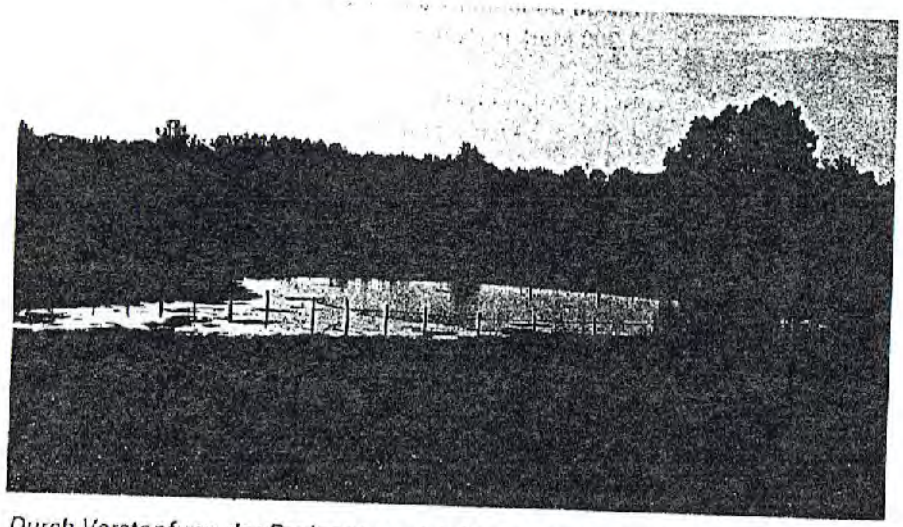
Das Land zahlt als Ausgleich bei Ackerflächen jährlich sieben Pfennig pro Quadratmeter als Sockelbetrag sowie zusätzlich 0,1 Pfennig je Bodenpunkt und Quadratmeter als ertragsabhängigen Zuschlag. Bei 50 Bodenpunkten errechnet sich ein Betrag von 1.200 Mark je Hektar.

Bei Grünlandflächen zahlt das Land als Ausgleich jährlich sechs Pfennig pro Quadratmeter als Sockelbetrag sowie zusätzlich einen bodenpunktmäßigen Zuschlag von 0,5 bis zwei Pfennig je Quadratmeter.

Biotopgestaltende Maßnahmen

Um auch eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen aus der Sicht des Naturschutzes und des Gewässerschutzes zu erreichen, werden alle Verträge des Vertrags-Naturschutzes mit der Verpflichtung des Eigentümers verbunden, die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen zu dulden. Hierzu gehört die Neuanlage von Knicks, Kleingewässern, ungenutzten Randstreifen - zum Beispiel entlang von Gewässern - oder die Erweiterung bestehender Biotope. Biotopgestaltende Maßnahmen werden auf mindestens zwei Prozent der Vertragsfläche durchgeführt. Die angelegten Biotope unterliegen dem Schutze des Landesnaturschutzgesetzes.

Die den Landwirten im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge gewährte Ausgleichszahlung erhöht sich um 50 bis 200 Mark je Hektar, wenn der Flächenanteil für die biotopgestaltenden Maßnahmen deutlich über zwei Prozent liegt.



Durch Verstopfung der Drainagen entstehen dort wieder Kleingewässer, wo sie früher einmal waren.

Förderungsgebiete

Mit Ausnahme der ***Zwanzigjährigen Flächenstillegung*** sind für alle Vertragsmuster spezielle Förderungsgebiete abgegrenzt. Karten dieser Gebiete liegen beim Landesamt für Natur und Umwelt sowie bei der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft in Kiel vor. Zur Förderung kommen solche Flächen, die das Landesamt für Natur und Umwelt in einer Voruntersuchung als Förderungsgebiete unter ökologischen Gesichtspunkten ermittelt hat sowie die Einzugsgebiete der nach dem Integrierten Seenschutzkonzept der Landesregierung als prioritär eingestuften Seen: ***Benzer See, Bültsee, Dobersdorfer See, Grammsee, Garrensee, Hemmelsdorfer See, Klüthsee, Schluensee, Selenter See, Suhrer See, Westensee*** und ***Wittensee***. Daneben können auch Flächen außerhalb der Förderungsgebiete - nach einer fachlichen Prüfung des Landesamtes hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit - nachträglich mit aufgenommen werden, wenn sie für den Naturschutz interessant sind.

Förderungsgebiet für das Vertragsmuster ***Nahrungsgebiete für Gänse und Enten*** sind traditionelle Rastgebiete in einem zehn Kilometer breiter Streifen entlang der Westküste Schleswig-Holsteins einschließlich des schleswig-holsteinischen Elbufers sowie beidseitig der Eider bis zur Schleuse Neufeld (Brackwassereinfluß). Weiterhin sind die Inseln Pellworm, Föhr, Amrum, Sylt und Nordstrand als Förderungsgebiete für dieses Vertragsmuster ausgewiesen.

Das Vertragsmuster ***Zwanzigjährige Flächenstillegung*** ist landesweit möglich. Voraussetzung ist jedoch, daß das Landesamt für Natur und Umwelt zuvor die Eignung der Flächen bestätigt hat.

Durchführung

Die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft führt das Programm für und im Namen des Landes Schleswig-Holstein durch. Die Festlegung der biotopgestaltenden Maßnahmen in Verbindung mit den Vertragsabschlüssen des Vertrags-Naturschutzes erfolgt durch das Landesamt für Natur und Umwelt in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Umweltämtern und den unteren Naturschutz- und Wasserbehörden.

Antragsverfahren

Anträge sind an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft zu richten, die im Auftrage des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten die Vertragsabwicklung vornimmt. Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, daß die Verträge noch vor Beginn der Laufzeit geschlossen werden können. Vertragsbeginn für alle Verträge im Grünlandbereich einschließlich der ***20jährigen Flächenstillegung*** auf Grünland ist der 1. Januar; für Vertragsabschlüsse des Vertragsmusters ***20jährigen Flächenstillegung*** auf Ackerflächen ist dies der 1. September. Antragsfrist für die Vertragsabschlüsse ist deshalb der 1. Juli. Anträge, die später eingehen, können nur nachrangig bearbeitet werden.

Bei allen Anträgen sind beizufügen

- ein Auszug aus dem Meßtischblatt (Maßstab 1: 25.000),
- aktuelle Flurkarten (Maßstab 1: 2.000) mit eingezeichneten Antragsflächen,
- aktuelle Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch einschließlich der Ertragsmeßzahlen,
- Flächen- und Nutzungsnachweis,
- bei anderer Förderung Kopien der Anträge oder Bescheide,
- bei Pachtverhältnissen auch eine Kopie der Pachtverträge, die noch mindestens bis zum Ende des Naturschutzvertrages laufen müssen,
- sowie eine formlose Bescheinigung des Finanzamtes zur Einkommensteuerpflicht im Falle privatrechtlicher land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen.

Vor Vertragsabschluß wird gemeinsam mit den Landwirten über die innerhalb der verschiedenen Vertragsarten möglichen Bewirtschaftungsauflagen verhandelt.

Antragsberechtigt sind selbstwirtschaftende Landwirte als Eigentümer oder Pächter privater Flächen, die im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 2 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zur Alterskasse beitragspflichtig sind sowie privatrechtliche land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft erzielen und die die Kriterien gemäß des Paragraphen1 Absatz 2 und 5 Alterssicherung der Landwirte erfüllen.

Falls nicht alle Anträge bedient werden können, entscheiden sachlicher Vorrang und das Datum des Antragseingangs.

Anschriften

- Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH
 Fabrikstraße 7
 24103 Kiel
 Telefon: 04 31 / 97 96 - 02

- Landesamt für Natur und Umwelt
 des Landes Schleswig-Holstein
 Hamburger Chaussee 25
 24220 Flintbek
 Telefon: 0 43 47 / 704-0

- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
 des Landes Schleswig-Holstein
 Grenzstraße 1-5
 24149 Kiel
 Telefon: 04 31 / 988-0

Die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft hält entsprechende Antragsformulare bereit. Auf Nachfrage können bei der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft, dem Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein sowie beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die einzelnen Verträge als Muster erbeten werden.

Herausgeber:
Landesamt für
Natur und Umwelt
des Landes
Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Mai 1999

ISBN 3-923339-56-9

Fotos:
Lüthje (Titel: Laubfrosch)
Dr. J. Eigner (Titel: Mohn, Seite 20)
B. Watermann (Titel: Rinder)
Archiv LANU (Titel: Wiesensegge, Seite 12, 18, 22)
Dr. H. Thiessen (Seite 14)
Dr. A. Rüger (Seite 24, 28)
Dr. F. Ziesemer (Seite 26)

Druck:
Pirwitz Druck & Design

Diese Broschüre
wurde aus
Recyclingpapier
hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.